Mein Militärprozeß

Die

Militärischen Schreckensbilder, II. Teil

(„Ein Jahr Arbeitssoldat")

vor Gericht

Auf Grund der Verhandlung vor der I. Strafkammer
des Königl. Landgerichts zu Hannover

besprochen von

Hermann Schöler

Motto: Nennt es, so lang's Euch gut dünkt, nennt's Verschwörung,
Wenn Männer schwören, Männer sein zu wollen;
Wenn Liegende, was sie längst hätten sollen,
Empor sich endlich raffen, nennt's Empörung.
Rückert.

Stuttgart
Verlag von Robert Lutz
1897.

Louis Bosheuyer's Buchdruckerei, Wolfgang Drück, Cannstatt.

Inhalt.

		Seite
1.	Vorwort	5
2.	Einleitung	9
3.	Major Kellner	15
4.	Hauptmann Westphal	16
5.	Die Unrechtmäßigkeit meiner Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung	22
6.	Die Ungesetzlichkeit des Instituts der Arbeiter-Abteilung	29
7.	Hauptmann Moll	34
8.	Premierlieutenant Walewski	67
9.	Hauptmann von der Gröben	69
10.	Generalmajor von Zimietzki	73
11.	Das Beschwerderecht und das Disziplinarsystem	78
12.	Individuelle Behandlung des Soldaten	86
13.	Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt	93
14.	Nachschrift des Verlegers	99

Vorwort.

Acht Monate Gefängnis gegen mich als den Verfasser, und **1000 Mark Geldstrafe** gegen Herrn Lutz als den Verleger lautet das am 30. Mai ds. Js. in der Mitternachtsstunde von dem Vorsitzenden der Strafkammer I. in Hannover verkündete Urteil in dem wegen Herausgabe der Militärischen Schreckensbilder in Friedenszeiten, II. Teil: „Ein Jahr Arbeitssoldat", eingeleiteten Prozeßverfahren wegen Beleidigung. Die gegen das Urteil eingelegte Revision wurde am 19. November ds. Js. vom Reichsgericht verworfen.

Wer meinen Prozeß verfolgt hat, und wer insbesondere weiß, daß die Schilderungen in der verurteilten Schrift lediglich die Fortsetzung sind der in dem I. Teil: „Zwei Jahre Infanterist" enthaltenen, wird sich verwundert gefragt haben, warum der damalige preußische Kriegsminister nicht gegen beide Teile meiner Schrift Strafverfolgung beantragt hat. Gekannt hat er sie, sei es auch nur infolge der Gefälligkeit einer Privatperson. Es steht nämlich fest, daß Herrn von Bronsart von Quakenbrück aus von einer unbeteiligten Privatperson beide Teile meiner Schrift eingesandt worden sind mit einem Begleitschreiben, in welchem der Hoffnung Ausdruck gegeben war, daß ein gegen mich zu veranlassendes Strafverfahren die Wahrheitswidrigkeit der von mir behaupteten Thatsachen erweisen möge, andernfalls unsere Heeresverhältnisse in den Augen eines jeden anständigen Menschen gebrandmarkt sein würden. Die preußische Heeresverwaltung würde doch nun den Erwartungen jenes Herrn voll entsprochen haben, wenn sie gegen beide Broschüren Strafverfolgung beantragt hätte. Das ist aber nicht geschehen, sondern der Strafantrag richtete sich nur gegen den II. Teil: „Ein Jahr Arbeitssoldat". Herr Bronsart von Schellendorff erkennt somit die im „I. Teil: Zwei Jahre Infanterist" behaupteten Thatsachen als wahr, und die auf Grund derselben geübte Kritik an zum Teil hervorragenden Mitgliedern der preußischen Armee als berechtigt an. Dies sei hiermit ausdrücklich festgestellt. Wenn ich mir dabei die herbe Verurteilung vergegenwärtige, die aus Anlaß der Herausgabe des „I. Teils: Zwei Jahre Infanterist" einige unserer militärischen Einrichtungen in der Presse erfahren haben, dann dürfte schon auf Grund dieser Thatsache für jeden einzelnen loyalen Bürger die zwingende Konsequenz resultieren, dem lauten Rufe nach Reformen in unserm Militärwesen seine volle Berechtigung nicht zu versagen.

Ueber die Prozeßverhandlung in Hannover wurde in der deutschen Presse mehr oder weniger eingehend berichtet, auch ist das gegen meinen Verleger und mich ergangene Urteil vielfach einer Kritik unterzogen worden. Eine unbedingt freundliche Haltung mir gegenüber hat nur meine Parteipresse und die meiner Partei sehr nahestehende Presse von rechts und links eingenommen. Aber auch durch den Ton der ausgesprochen rechtsparteilichen Presse zog ein melancholischer Klang, der hinlänglich beweist, daß die Heeresverwaltung gar keine Veranlassung hat, über das, namentlich gegen mich, angewendete überaus hohe Strafmaß ein großes Siegesbewußtsein zu empfinden. Damit aber ist für mich, der ich die Durchführung von Reformen in unserm Militärwesen für eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart halte, schon sehr viel gewonnen. Deshalb habe ich auch geglaubt, in einer neuen Schrift eingehend die Ergebnisse der hannoverschen Verhandlung besprechen zu müssen und die Frage zu beantworten: Was ist bewiesen worden und was nicht?

Für die Herausgabe der vorliegenden Schrift sprechen aber auch noch zahlreiche andere Gründe. In erster Linie halte ich mich für verpflichtet, der mir befreundeten Presse, die mich in schwerer Zeit so wacker unterstützte, ein autentisches Material für den von ihr mit Energie aufgenommenen Kampf für mich und die von mir vertretene Sache zur Verfügung zu stellen. Ich folge damit auch einer kollegialen Aufforderung, die ich u. a. im „Hamburger Fremdenblatt" und in der „Breslauer Morgen-Zeitung" fand: „. . . . Es wäre deshalb zu wünschen, daß eine objektive Darstellung des Strafprozesses unter vollständigem Abdruck der Schriftstücke (Anklage, Anklagebeschluß, Urteil) und möglichst vollständiger stenographischer Wiedergabe der Zeugenaussagen veröffentlicht werde . . . ." Ganz bin ich dieser Aufforderung freilich nicht nachgekommen, da es mir im Gegensatz zu vorstehender Auffassung im Interesse eines leichteren Verständnisses zweckmäßig erschien, mit einer nochmaligen Skizzierung meiner Leiden die verlangte „objektive Darstellung des Strafprozesses" zu verbinden. Weiter war bestimmend für die Herausgabe einer neuen Schrift die Rücksicht auf die Partei, der anzugehören ich die Ehre habe. Und diese Rücksicht verpflichtet mich zu zweifacher Thätigkeit: einer positiven, indem ich nach wie vor ungebeugten Muts für brennende demokratische Forderungen kämpfe; und einer negativen, indem ich die Erbärmlichkeit der von einem gewissen, glücklicherweise nur kleinen, Teil der deutschen Presse gegen mich geübten unanständigen, auf Unwahrheiten gestützten Angriffe darthue. Meine sofortige Verteidigung gegen diese Verunglimpfungen war dadurch unmöglich gemacht, daß ich so-

fort nach Beendigung des Prozesses in Hannover wieder ins Gefängnis wandern mußte zur endgültigen Verbüßung einer zweimonatigen Gefängnisstrafe wegen Beleidigung von Angehörigen des XII. sächs. Armeekorps, begangen in einer Rede, die ich gegen die Umsturzvorlage gehalten habe.

Es ließ sich in der vorliegenden Schrift nicht vermeiden, auf Thatsachen des I. Teils: „Zwei Jahre Infanterist" mehrfach zurückzugreifen. Ich mußte sogar Personen und Thatsachen jener Schrift mit denen der gegenwärtigen teilweise sehr eng verbinden, weshalb ich mir erlaube, auf den I. Teil an dieser Stelle besonders zu verweisen.*)

Mein einziger Leitstern ist das Wohl der Allgemeinheit. Allerdings ist durch den Gang der Dinge bei der Verfolgung dieses Leitsterns in den durch diese Schrift behandelten Fragen mein persönliches Interesse insofern erheblich berührt, als mir die zwingende Pflicht oktroyirt ist, meine durch das mir angethane schwere Unrecht angegriffene Ehre zu verteidigen. Soweit es daher dringend notwendig war, habe ich rein persönliche Mitteilungen nicht vermeiden zu dürfen geglaubt. Bei dieser Sachlage vermag ich aber die Befürchtung nicht zu unterdrücken, daß man sich wird verleiten lassen, die geschilderten Thatsachen mit meiner Person zu identifizieren und in meiner Individualität einen wohl sehr bequemen, aber nicht zutreffenden Erklärungs- und Entschuldigungsgrund zu erblicken. Eine solche Auffassung ist jedoch totaliter falsch, schon deshalb, weil in ihr eo ipso ein Verzicht auf Objektivität zum Ausdruck gelangt. Selbst wäre ich der Einzige, der zu Unrecht die furchtbar bitteren Maßregelungen erlitten hat, so ist doch wahrlich durchaus keine Gewähr geboten, daß ich auch der Einzige bleibe. Aber leider stehe ich nicht allein! Es handelt sich ja auch weniger um eine ungerechte Handhabung der fraglichen Machtbefugnisse, als um die innere Haltlosigkeit derselben. Die unhaltbaren Grundsätze z. B. des Disziplinar- und Beschwerdesystems, denen auf die Spur zu kommen mir unter so überaus herben Leiden gelungen ist, können sich — und wer vermag zu sagen, wie oft es geschieht! — jeden Tag am Leibe eines jeden Soldaten in ebenso unangenehmer wie verhängnisvoller Weise, wie bei mir, fühlbar machen.

Um Gottes willen keinen Optimismus, der entweder das Resultat der Voreingenommenheit oder der Trägheit ist!

---

*) In jeder Buchhandlung zu haben oder vom Verleger dieser Schrift zu beziehen. Preis 60 Pfg; in Partieen billiger.

Ich bin nicht radikal, ich will nur Fortschritt; Fortschritt hinsichtlich der Achtung vor der Person, Fortschritt auf der Bahn der Gerechtigkeit. Ich spreche absichtlich nicht von „Humanität", weil es meinem Empfinden und meiner Geistesrichtung nicht entspricht, dem Autoritätskultus irgendwelche Konzessionen zu machen und zu bitten, wo ich mit Fug und Recht im Namen der Kultur Recht und Gesetzmäßigkeit fordern kann. Darum dreht sich ja auch der ganze Kampf und mein Programm: die Autokratie, deren unvermeidliche Begleiterscheinung Willkür und Ungerechtigkeit sind, nach Möglichkeit zu beschneiden zu Gunsten des Kollegial-Systems, des ständigen, öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, durch welches — mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß es nicht möglich ist, etwas vollkommenes zu schaffen — Recht und Gesetzmäßigkeit gewährleistet wird.

Aus Anlaß meiner Verurteilung sind mir mancherorts Aeußerungen herzlicher Teilnahme zugegangen. Je mehr ich mir bewußt bin, lediglich das Gute zu wollen, desto aufrichtiger weiß ich derartige Kundgebungen zu schätzen. Ich sage für dieselben, so weit ich sie nicht direkt brieflich habe beantworten können, an dieser Stelle wärmsten Dank.

Das Bewußtsein von der Notwendigkeit durchgreifender Reformen in unserm Militärwesen ist in weiten Kreisen verbreitet und lebendig. Nun, möge jedermann, der diese Ueberzeugung hat, hervortreten und Zeugnis ablegen, wie es sich für einen Mann von Rückgrat geziemt. Es ist nicht damit gethan, feig und träg hinter dem Ofen zu hocken, andere Leute die Kastanien für sich aus dem Feuer holen zu lassen und die Errungenschaften der Kultur, als deren vornehmste die Güter der Freiheit gelten, als reife Frucht auf dem Präsentierteller entgegenzunehmen. Es gilt zu kämpfen! Das Wort des Einzelnen verhallt in des Kampfes Toben; man möge es daher verstärken, daß es anschwelle zu einem mächtigen Ruf. Nur dann wird auf Sieg, auf endlichen Sieg, der uns schöne Güter dauernd sichert, zu rechnen sein. Ich habe die Hoffnung, daß charaktervolle Männer sich finden werden, die uneigennützig den ehrenvollen Kampf um die großen Interessen der Allgemeinheit, die es dem Militarismus gegenüber sowohl zu verteidigen als zu erringen gilt, aufnehmen. In dieser Hoffnung erblicke ich auch den Trost, keiner vergeblichen Sache gedient und nicht umsonst gearbeitet und gelitten zu haben.

Osnabrück, im Dezember 1896.

Hermann Schöler.

Einleitung.

Die undankbarste Aufgabe, die einem Schriftsteller heutzutage gestellt werden kann, ist, über militärische Dinge zu schreiben, sich zum Anwalt zu machen für Recht und Gerechtigkeit und ohne Rücksicht auf die Person eine, wenn erforderlich, scharfe, unerbittliche Kritik zu üben. Nicht allein, daß des kühnlichen Unternehmens halber die Angriffe hageldicht auf das Haupt des Schriftstellers herniedersausen, in der Presse sowie im Reichstag — soweit der Reichstag in Betracht kommt, beweisen dies die zum Teil unrichtigen Behauptungen und kleinlichen Ausfälle der Generale von Bronsart und von Spitz und des antisemitischen Abg. Werner gegen mich — er muß auch obendrein eine Anklage gewärtigen, und dann — Gnade ihm Gott. Es ist denn auch keineswegs von vornherein eine feststehende Absicht bei mir gewesen, meine Anklagen gegen das Militär öffentlich in einer Druckschrift vorzubringen; bekanntlich habe ich mich zu diesem Schritt erst verstanden, nachdem ich in der Presse wegen meiner Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung angegriffen worden war. Ich bin durchaus nicht der Umstürzler, als welchen man mich in rechtsparteilichen Kreisen so gern hinstellt; ganz im Gegenteil bin ich ein Freund der friedlichen Verständigung, der Skandale vermeidet, wenn irgendwie es sich ermöglichen läßt. Was aber wird mit Vorstellungen, die unter der Hand gemacht werden, erreicht? — Gar nichts! Zum Beispiel:

Auf der Arbeiter-Abteilung in Königsberg lebte ich in fortwährendem Krieg mit meinen Vorgesetzten wegen der Menageverhältnisse. Ich klagte über schlechte Zubereitung der Speisen und über zu geringes Fleischgewicht. Mein Erstaunen war groß, als trotzdem der Abteilungschef nach einiger Zeit verkündete, daß in der Menagekasse ein Defizit von 160 M. sei. Die Sache schien mir nicht zu stimmen; ich nahm den Rechenstift zur Hand und gelangte zu dem Resultat, daß ein Ueberschuß von mindestens 650 M. vorhanden sein müsse. Es handelte sich somit um einen Fehlbetrag von $650 + 160 = 810$ M. Als Soldat erreichte ich mit meinen Beschwerden nur unliebenswürdige Abweisungen, obendrein machte ich mir meine Vorgesetzten zu Feinden. Das war ja vielleicht natürlich; wie auch kann ein gemeiner Soldat sich unterstehen, seine eigenen Gedanken zu haben über die Menageverwaltung! Aber daß auch mein

Vater, dem ich nach erfolgter Entlassung vom Militär diese Sache neben mancher anderen mitteilte, mit einer von ihm an das Kriegsministerium gerichteten Beschwerdeschrift nichts erreichte, machte mich doch einigermaßen stutzig. Allerdings wurde in dem eingegangenen Bescheide versucht, die von mir aufgestellte Rechnung im einzelnen zu widerlegen, mit welchem Erfolg, mag dahingestellt bleiben. Interessant für die Allgemeinheit dürfte nur folgendes Resumé sein:

„Es ist ... durch die protokollarischen Aussagen mehrerer Arbeitssoldaten festgestellt, daß das Essen stets ausreichend und schmackhaft ..... gewesen sei."

Angesichts dieses Resultats, das der Wahrheit nicht entspricht, blieb mir nichts anderes übrig, als die Angelegenheit in meiner Broschüre mit zu behandeln. Die Folge war eine Anklage aus § 186 St. G. B. Und wie endete die Sache? — Nun, jetzt schwebt eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen den betreffenden Menageverwalter. Diese Mitteilung wurde in der Verhandlung in Hannover von dem Vorsitzenden, Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt, gemacht, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß, soweit meine bezüglichen Ausführungen in der inkriminierten Schrift unter Anklage gestellt seien, dieselben aus der Beweisaufnahme ausscheiden könnten, da deren Wahrheit nicht mehr angezweifelt würde. Dieser Erklärung gab der Vorsitzende noch dadurch besonderen Nachdruck, daß er uns, die Angeklagten und deren Verteidiger, bat, auf die in dieser Frage geladenen Zeugen zu verzichten. Um so seltsamer ist die Begründung des schriftlichen Urteils, welche in Beziehung auf den in dieser Angelegenheit inkriminierten Passus sagt:

„Dieser Passus kann den Vorwurf betrüglicher Malversionen enthalten; derselbe ist aber nicht erkennbar zum Ausdruck gekommen. — Sonach war eine Beleidigung im Sinne des § 186 St. G. B. nicht erweislich vorliegend; auch gegen § 185 ist nicht damit verstoßen."

Es ist ersichtlich, daß diese Begründung mit den Thatsachen durchaus nicht übereinstimmt. Wäre die Sache in der Verhandlung in dieser Weise gedeutet worden, dann wäre unsererseits schwerlich auf die Zeugen verzichtet worden. Ob der „Vorwurf betrüglicher Malversionen" erkennbar zum Ausdruck gelangt war oder nicht, macht mich zudem gegenüber einem etwaigen Geständnis, daß ich diesen Vorwurf habe aussprechen wollen, aus § 186 St. G. B. evtl. noch gar nicht straffrei. Ich habe aber diesen Vorwurf aussprechen

wollen, auch ist der Vorwurf in diesem Sinne von mehreren Seiten aufgefaßt. Zur Erhärtung desselben seien folgende Zeugenaussagen nach dem Wortlaut des „Nachtrages zur Anklageschrift“ beigebracht:

G. Zu der Menageangelegenheit bezeugt Kapelle:

In der ersten Hälfte des Jahres 1892 habe sich die Menage verschlechtert. Major v. Habel habe erklärt, die Menagekasse weise ein Defizit auf, deshalb müsse die Verpflegung eingeschränkt werden. Schöler habe eines Tages geäußert, er habe trotzdem eine Ersparnis herausgerechnet.

Wehr bezeugt, im Sommer 1892 sei häufiger schwarzer Kaffee verabfolgt, an Fleisch nur 50—60 gr.; etwa ein Jahr lang sei an 2 Tagen der Woche kein Fleisch zugeteilt und nur etwas Speck in die Suppe geschnitten. Als Pfingsten nicht die übliche Fleischzulage gegeben sei, habe der Feldwebel bekannt gemacht, die Menageverwaltung habe keine Ersparnisse, könne daher die Zulage nicht geben.

Die Einschränkung der Rationen bestätigen auch Schlesinger und Werner.

Ich denke, das genügt. Wo während eines ganzen Sommers die Fleischportion nur 50—60 gr. beträgt, an 2 Tagen der Woche dieselbe überhaupt ganz in Fortfall kommt, wohingegen den Berechnungen für den Verpflegungsetat eine Tagesfleischportion von 150 gr. Rohgewicht, das sind, wie selbst die Inspektion der militärischen Strafanstalten zugegeben hat, im gekochten Zustande bei Schweinefleisch **100** gr. und bei Rindfleisch **75** gr., zu Grunde gelegt ist, da kann, selbst bei einiger Verschwendung von Gemüsevorräten, wie sie eingestandenermaßen in Königsberg vorgekommen ist, kein Fehlbetrag entstehen, ohne daß Unterschleife vorkommen und eine leichtsinnige Wirtschaftsführung stattfindet.

Mag dem nun sein wie ihm wolle: Ich darf mit Recht fragen, wie es kommt, daß erst unter dem drohenden Gewicht einer öffentlichen Gerichtsverhandlung das herauskommt, was eine wohlwollende Beschwerde nicht hat ans Licht fördern können! Wie ist es möglich, daß die „protokollarischen Aussagen mehrerer Arbeitssoldaten“ das Gegenteil von dem ergeben konnten, was jetzt zu Tage liegt! Man scheint bei der Auswahl der Zeugen keine besonders glückliche Hand gehabt zu haben. Aber darüber hinaus ist der vorgesetzten Behörde nicht die volle Wahrheit gesagt. In dem Inspektionsbescheide wird gesagt, daß meine Angabe, daß „sehr häufig Beschwerden über das Essen vorgekommen seien,“

sich als unzutreffend herausgestellt habe. Sollte dieser Bescheid auf einen von der Arbeiter-Abteilung Königsberg eingegangenen Bericht sich stützen, dann erkläre ich denselben hiermit für unrichtig. Die Wahrheit ist, daß zahlreiche Beschwerden vorgekommen sind. Zu Dutzenden sind an manchen Mittagen die Arbeitssoldaten zu dem Abteilungsvorstand gegangen und haben Beschwerde geführt über unzureichende oder schlechte Kost. Ja, ich gehe so weit zu behaupten, daß die Tage, an denen keine Beschwerden vorkamen, und zwar Beschwerden, die wahrhaftig nicht unberechtigt waren, zu den Ausnahmen gehörten.

Man sieht also, was bei „Beschwerden" herauskommt. Aber weiter!

Mein Vater hat bald nach meiner Rückkehr vom Militär auch Beschwerde geführt gegen den Auditeur, Justizrath Bender in Königsberg. Die Beschwerde war an das Generalauditoriat in Berlin gerichtet und behauptete, daß Bender in seiner Eigenschaft als vernehmender Richter gegen mich sich durchaus ungehörig benommen habe, woran die Bemerkung geknüpft war, daß Bender in seinem Urteil

> „nicht bestimmt wird durch partei- und leidenschaftslose Objektivität, sondern daß die unedelsten Züge die Triebfedern zu seinem Thun und Lassen sind."

In Paranthese sei hier eingeflochten, daß ich in einer gegen einen Kameraden gerichteten Anklagesache wegen Gehorsamsverweigerung als Zeuge vernommen wurde, und daß ich auf eine ganz unvermittelt aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkung mit einem bündigen „Ja" oder „Nein" antworten sollte, ob ich dieselbe gehört habe, was zu thun ich mich weigerte unter der Erklärung, daß ich den ganzen Vorfall zu erzählen mich angesichts des von mir geleisteten Eides für verpflichtet hielt, um zu vermeiden, daß ein falsches Bild entsteht.

Das Generalauditoriat fordert Bender zu einem Bericht auf dieser sagt: Die Geschichte ist nicht wahr. Er erhält darauf den Befehl zu klagen, es wird auch Anklage erhoben, ja es wird auch ein Strafantrag gestellt, gegen meinen Vater, weil er die Beschwerdeschrift unterschrieben, und gegen mich, weil ich dieselbe verfaßt habe, je vier Monate Gefängnis! Daneben halte man folgende Stellen aus dem ergangenen Urteil:

> „Daß nun beide Angeklagte . . . . . an die Richtigkeit ihrer Anzeige glaubten, ist anzunehmen, und wird hinsichtlich des Angeklagten Hermann Schöler dadurch um so wahrscheinlicher, daß der Justizrat Bender sich bei der Vernehmung dieses Angeklagten als Zeuge . . . . in der That nicht korrekt benommen hat, seinen

eigenen Angaben nach in ungehöriger Weise seinen Zorn gegen den Angeklagten bei dessen Vernehmung ausließ, was bei diesem leicht den Eindruck hervorrufen konnte, als wolle der Justizrat Bender durch seine Autorität als Richter und Vorgesetzter .... seine Zeugenaussage beeinflussen ...... Es ist bereits oben angedeutet worden, daß das Gericht sich durchaus nicht auf den Boden der Anklage stellen kann, wenn diese meint, daß der Brief ... an wesentlichen Entstellungen und Uebertreibungen leidet. Die Aussagen der beeidigten Zeugen .... haben für diese Anschauungen nichts ergeben; insbesondere hat der Zeuge Justizrat Bender ausgesagt, daß er sich der Worte, welche bei dem Vorfalle zwischen ihm und dem Angeklagten gefallen seien, nicht mehr entsinnen könne; so sagt auch er ... er habe den Angeklagten Schöler jun. scharf angefahren, da er sehr empört gewesen sei, auch habe er demselben mit der nächsten Strafe gedroht (!!!) ... Das Gericht hat hieraus die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß der Justizrat Bender sich bei dem fraglichen Vorfall thatsächlich nicht „leidenschaftslos" gezeigt hat; und wenn der Angeklagte Schöler ... den Eindruck gewann, als wolle ihn dieser in seiner Zeugenaussage beeinflussen, so ist das mindestens ein sehr verzeihlicher Irrtum."

Trotz aller Schonung, die dem Justizrat Bender zu teil geworden ist, welche vernichtende Kritik! Auch hier aber kam die Wahrheit erst in einer Verhandlung vor einem bürgerlichen Gericht an den Tag — natürlich wurden mein Vater und ich freigesprochen —, auch hier erweist sich also, wie wenig mit wohlwollenden Beschwerden erreicht wird!

Als dritten Fall führe ich noch jene Zensuraffaire an, die ich aber im Interesse einer einheitlichen Gestaltung des Werkes erst in einem späteren Kapitel folgen lasse. Jedenfalls dürfte erwiesen sein, daß eine öffentliche Behandlung der beim Militär auftauchenden Mißstände die einzige Möglichkeit ist, um nicht nur Erfolg zu erringen, sondern auch, um sich dagegen zu schützen, daß man nicht der Unwahrheit oder Uebertreibung bezichtigt wird. Dieses ist denn auch einer der Gründe, die mich zu meinen Veröffentlichungen bestimmt haben. Daß ich dabei über einen nüchternen, akademischen Vortrag hinausgegangen bin, kann nicht Wunder nehmen. Die Leiden, die ich schildere, habe ich am eigenen Körper erfahren. Schon daraus

erklärt sich eine gewisse Gereiztheit der Sprache. Zu welcher Sprache aber muß ich gelangen, wenn ich nicht nur die Ueberzeugung habe, daß ich diese Leiden unrechtmäßig erlitten habe, sondern wenn ich in der Lage bin, den Beweis dafür zu erbringen. Schon soweit meine „Ueberzeugung", Unrecht erlitten zu haben, in Betracht kommt, erkennt mir sogar das Gericht in Hannover einen Milderungsgrund zu, denn es heißt im schriftlichen Urteil in dieser Hinsicht:

„daß der Angeklagte seine Ueberweisung an die Arbeiter-Abteilung von vornherein als ohne genügenden Grund geschehen angesehen hat."

Freilich ist mir damit herzlich wenig gedient, daß mir das Gericht glaubt, daß ich neben zahlreichen andern Maßregeln die Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung für ungerecht und ungesetzmäßig halte, sondern ich verlange das Zugeständnis, daß sie ungerecht und ungesetzmäßig ist. In eine Prüfung dieser Frage ist aber das Gericht nicht eingetreten, ja, es hat eine Nachprüfung der Gründe, die bei meiner Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung bestimmend waren, ausdrücklich abgelehnt und diese, sowie alle andern Maßregeln, als materiell zu Recht bestehend aufgefaßt. Die Revision kennzeichnete dieses Verfahren als rechtswidrig. Das Urteil des Reichsgerichts hält diesen Einwand unter Hinweis auf § 274 St.-P.-O. für erledigt, weil die von der Revision behauptete Thatsache aus dem Sitzungsprotokoll nicht hervorgeht. Aber selbst wäre das der Fall, so würde trotzdem das Reichsgericht das Verfahren des Hannoverschen Gerichts sanktioniert haben, sagt es doch gegenüber der Frage, „ob den Vorgesetzten, wenn diese etwa die ergangenen Bestrafungen, ohne deren materielle Begründetheit nachzuprüfen, für ihre Entschließungen haben maßgebend sein lassen, dies zum Vorwurfe würde gereichen können", daß darauf nichts ankommen könne. Das heißt doch die Pflicht des Mundhaltens für den deutschen Bürger zur höchsten Potenz führen.

Ich werde mich nun durch die Auffassung der Herren Juristen nicht abhalten lassen, der Frage der Recht- und Gesetzmäßigkeit der gegen mich angewendeten Disziplinarmaßregeln besonders eingehend nahe zu treten und insbesondere zu untersuchen, ob für meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung irgend ein stichhaltiger Grund angeführt werden kann und inwieweit das Institut der Arbeiter-Abteilung überhaupt gesetzlich zulässig ist. Zur Beweisführung in dieser Richtung benütze ich die Zeugenaussagen meiner früheren Kompagniechefs, deren Mitteilungen ich als Ergänzung zu dem I. Teil: „Zwei Jahre Infanterist" in den nachfolgenden beiden Kapiteln behandle.

Major Kellner.

Der jetzige Major und Bataillonskommandeur Kellner war während meines ersten Dienstjahres mein Kompagniechef. Daß ich mit diesem Herrn, der von mir als Offizier und Mensch gleich hochgeachtet wird, in meinem Dienstverhältnis Differenzen gehabt habe, geht aus dem I. Teil: „Zwei Jahre Infanterist“ hervor. Aus dem I. Teil geht aber auch hervor, daß ich kurz vor dem Abgang des Herrn Kellner diesem über meine Stellung in der Kompagnie, sowie über die Art der von den Unteroffizieren beliebten Behandlung reinen Wein einschenkte, und daß Herr Kellner bedauert hat, von alledem nicht eher Kenntnis gehabt zu haben, dann wäre manches nicht vorgekommen, und ich würde der Erste gewesen sein, der zum Gefreiten befördert wurde. Hiernach war von vornherein anzunehmen, daß Herr Kellner mir nicht nur dienstlich, sondern auch sittlich ein nach jeder Richtung hin untadeliges Zeugnis ausstellen würde. In dieser Erwartung habe ich mich nicht getäuscht, denn die Aussage des Herrn Kellner lautet kurz und bündig:

„Er war ein guter und braver Soldat.“

Offenbar gilt die Bezeichnung „gut“ meinem dienstlichen Können, und die Bezeichnung „brav“ meinem sittlichen Verhalten; und wie scharf gerade in letzterer Hinsicht das Prädikat „brav“ abgewogen war, beweist, daß Herr Kellner gegenüber meiner Frage, ob ihm Thatsachen bekannt geworden seien, nach denen ich, auch in politischer Hinsicht, einen ungünstigen Einfluß auf meine Kameraden auszuüben getrachtet habe, ausdrücklich auf die von ihm gemachte Aussage verwies. Er fügte hinzu, daß das von ihm abgegebene Urteil eine Verneinung eines derartigen Thuns eo ipso enthielte, und daß eventuell das Urteil anders würde lauten müssen.

Das Urteil des Herrn Kellner ist für mich um so wertvoller, als er es auch vollinhaltlich aufrecht hielt, als der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt auf die von dem Zeugen in seiner Eigenschaft als mein Kompagniechef gegen mich verhängten Disziplinarmaßregeln verwies.

Die aus lediglich formellen Gründen gestellte Frage eines meiner Verteidiger, ob ihm irgend eine vom Standpunkt der Ehre anfechtbare Handlung von mir bekannt geworden sei, beantwortete Kellner mit „nein“.

An Material für meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung hat also die Vernehmung dieses Zeugen nichts ergeben.

Hauptmann Westphal.

Daß das Zeugnis des Herrn Westphal für mich nicht günstig lauten würde, war von vornherein selbstverständlich. Wie konnte es auch, da ja auf seinen Antrag meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung erfolgt ist! Zweck seiner Vernehmung war auch nur zu hören, ob und welche ehrenrührige Handlungen er mir vorzuwerfen hat. Hauptmann Westphal hat aber nicht eine einzige derartige Handlung anzugeben vermocht. Andererseits aber hat er, wie angedeutet, recht viel Ungünstiges über mich zu erzählen gehabt, so namentlich, daß ich einmal einen Kameraden zum Ungehorsam zu verleiten suchte, und daß auf meine Einwirkung hin vier Gefreite über den Zapfen gestrichen haben. Der verderbliche Einfluß, den ich ausgeübt habe, sei namentlich durch die letztere Thatsache bewiesen.

Demgegenüber fragte zunächst einer meiner Herren Verteidiger den Zeugen, ob ihm irgend eine ehrenrührige Handlung von mir bekannt geworden sei, und als Westphal diese Frage verneint hatte, wandte ich mich an ihn mit der Frage, welche Anhaltspunkte er hätte für seine Behauptung, daß ich einen ungünstigen Einfluß auf meine Kameraden ausgeübt habe. Ich erhielt eine ganz allgemeine, in nichts substanziirte Antwort. Damit war ich nicht zufrieden, ich verlangte mehr zu wissen, namentlich mit Rücksicht auf die erfolgte Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung. Da fuhr der Vorsitzende dazwischen, liebenswürdig natürlich, außerordentlich liebenswürdig. Und während ich nun mit dem Vorsitzenden darüber streite, welche Frage berechtigt und welche unberechtigt ist, plaudert Herr Westphal in der harmlosesten Seelenruhe weiter und erzählt, daß, weil ich vier Gefreite zum Zapfenstreichen aufgehetzt, dem Faß der Boden ausgeschlagen und ich versetzt worden sei. Ich werde auf dieses Geständnis weiter unten zurückkommen, vorläufig sei noch festgestellt, daß Herr Westphal betont hat, „anfangs“ hätte ich mich „gut“ geführt.

Wer Herr Westphal ist, ist im I. Teil eingehend geschildert. Meine Meinung von ihm war nicht die allerbeste. Nach Erscheinen des I. Teils hat mir ein früherer Feldwebel meines Regiments gesagt, Hauptmann Westphal sei im Grunde seines Herzens ein durchaus nicht übelwollender, sondern ein human denkender Vorgesetzter. Ich will das glauben. Aber er hatte einen großen Fehler: Er war nicht konsequent! Als ich unter seiner Führung stand, war er ganz der Mensch seiner augenblicklichen Regung: heute human, morgen

strenge. Er hat uns einmal eine ganze Woche lang von früh ½5 Uhr bis abends 10 Uhr ununterbrochen Dienst machen lassen — nur zu Mahlzeiten waren kurze Pausen eingeschoben —, und als am nächsten Sonntag dennoch wieder Zapfen gestrichen wurde, da ließ er nach und das entgegengesetzte Extrem griff Platz: außerordentlich wenig Dienst. Seine Unfähigkeit, die Herzen der Soldaten zu erforschen, war das Verhängnis der Kompagnie. Jeder Vorgesetzte muß auf Kosten der dienstlichen Unerbittlichkeit Kompromisse machen, nur dadurch erwirbt er sich die Herzen seiner Untergebenen und stärkt er seine Autorität, indem er sie zu einer freudig anerkannten macht. Es ist das genau wie mit der Regelung des Zolltarifs; man kann die Zollsätze verringern und dennoch die Einnahmen steigern. Aber das hatte Hauptmann Westphal damals noch nicht verstanden. Daher sein Wanken und Schwanken und die bedauerlichen Mißgriffe im allgemeinen und im besonderen.

Hauptmann Westphal hat vor Gericht ausgesagt, „anfangs" hätte ich mich „gut" geführt. Ich muß aber bekennen, daß ich nie das Gefühl gehabt habe, daß er mit mir zufrieden war. Als er die Kompagnie übernahm, saß ich wegen der leidigen Beschwerdeaffaire im Arrest. Wir kannten uns gegenseitig gar nicht, sondern kamen das erste Mal miteinander in Berührung, als er mich nach verbüßtem Arrest rufen ließ, um auf mich los zu wüten und zu schimpfen — so ganz anders, wie die Herren Offiziere im gesellschaftlichen Leben sich zu geben pflegen — weil ich mir hatte beikommen lassen dem Feldwebel zu melden, daß ich meine Beschwerde fortführen wolle. Das war sehr unrecht von Herrn Westphal, denn daß ich nicht aus purem Vergnügen die Beschwerde führe, mußte sich sein gesunder Menschenverstand sagen. Nun will ich auch nicht annehmen, daß er eine derartige Auffassung gehegt hat, aber das gab er mir unzweideutig zu erkennen, daß er in meiner Beharrung auf dem Beschwerdewege eine dem militärischen Geist widerstreitende Auflehnung gegen die — natürlich unfehlbaren — Anordnungen und Entscheidungen hoher Vorgesetzten erblicke, daß mein Verhalten lediglich Halsstarrigkeit und Renitenz sei und sich mit Rücksicht darauf, daß in der Thatsache der fortgesetzten Weiterführung der Beschwerde ein ungemeiner Klugheitsdünkel sehr hohen Vorgesetzten gegenüber zum Ausdruck gelange, obendrein als bodenlose Unverschämtheit charakterisiere.

Auf wie falscher Fährte befand sich doch Herr Westphal! Aber seine damalige Auffassung ist typisch, typisch nicht nur für aktive Militärs, sondern auch für zahlreiche inaktive, typisch, weil in ihr zum Ausdruck gelangt eine völlige Verkennung des Umstandes, daß

eine Beschwerde lediglich der Ausdruck des verletzten Rechts- und Ehrgefühls ist. Ich bin gerade der Meinung, daß ein ehrliebender Soldat sich beschweren muß, wenn er sich zu Unrecht bestraft glaubt, und ich bin weiter der Meinung, daß ein Soldat, der sich eine zu Unrecht erfolgte Bestrafung ruhig gefallen läßt, nicht über ein fein entwickeltes Ehrgefühl verfügt, ja, daß er eine feige Memme ist*). Gerade in dem mutigen Verfechten der Rechtsüberzeugung zeigt sich der Mann! Und darin Schwierigkeiten sich entgegenstellen zu sehen, dieserhalb Anfeindungen und unschöne Scheltworte einheimsen zu müssen, ich meine, das läßt ein Gefühl des Vertrauens in der Brust des Bedrängten nicht aufkommen, sondern muß im Gegenteil ein Gefühl des Mißtrauens und der Abneigung nach sich ziehen.

„Anfangs" hätte ich mich „gut" geführt! Nun, warum stellte sich dann Hauptmann Westphal meiner vom Bataillon befürworteten vierwöchigen Beurlaubung entgegen, um die mein betagter Vater eingekommen war? Es berührte eigentümlich, daß Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt in dieser Sache einen Tadel aussprach gegen die Ordonnanz, weil sie mir von der zwischen dem Bataillonskommandeur und dem Kompagniechef geführten bezüglichen Unterredung Mitteilung gemacht hat; dies sei „Vertrauensbruch" und „Denunziation" Ich behaupte nicht, daß der Vorsitzende die höchst überflüssigen Bemerkungen machte, um die beteiligten Offiziere zu schützen; daß aber dieser Eindruck hervorgerufen wurde, ist mir verschiedentlich bestätigt worden. Ueberdies glaube ich, daß, wenn ein Kamerad einem andern eine diesen berührende Mitteilung macht, die er erstens einmal gar nicht vermöge eines Vertrauensamtes erlangt hat, die aber zweitens dazu dient, dem Kameraden Klarheit zu verschaffen in Bezug auf das, was er von seinem wichtigsten Vorgesetzten zu erwarten hat, er damit gerade korrekt handelt.

Ich habe infolge der mir über den wahren Grund der Urlaubsablehnung gemachten Mitteilung in kurzen Zwischenräumen dreimal hintereinander über den Zapfen gestrichen. Damit hörte die anfängliche „gute" Führung, von der Hauptmann Westphal gesprochen, auf. Nebenbei bemerkt ist es unrichtig, wenn es in Bezug auf das Zapfenstreichen im Urteil heißt, daß ich dasselbe im I. Teil „nicht behandelt"

*) Das sagen und betonen auch zuweilen Offiziere, wenn hinterher Scheußlichkeiten an den Tag kommen, denen Soldaten zum Opfer gefallen sind. Dann werden diese letzteren wohl gar noch wegen nicht erfolgter Beschwerde bestraft. Vorher aber zielt so manches darauf ab, den Soldaten von der Beschwerdeführung abzuschrecken.

habe. Es ist diese Thatsache S. 36 ausdrücklich erwähnt, allerdings mit dem geringfügigen Unterschied, daß es dort, offenbar infolge eines Druckfehlers, zweimal statt dreimal heißt.

Das dreimalige Zapfenstreichen ist nun in der Verhandlung als besonderer Beleg für meine Insubordination hervorgehoben. Eine Insubordination war es, gewiß, und ich habe ja auch mit keinem Wort mich über die deshalb verwirkten Disziplinarstrafen beklagt. Aber ich denke, daß man gerechterweise wird prüfen müssen, welche Gründe mich zu der Insubordination bewogen haben. Stichhaltige Gründe machen sehr vieles begreiflich und entschuldbar, wenn auch nicht straffrei, denn wenn z. B. ein Vater ein Brot stiehlt, weil er damit den Hunger seiner Kinder befriedigen will, wenn er es stiehlt, nachdem er bereits seit Tagen und Wochen arbeitslos ist und trotz eifriger Bemühung keine Beschäftigung gefunden hat, dann wird, wenngleich das Gesetz seine Verurteilung verlangt, kein human denkender Richter zögern, einen solchen Mann der Gnade des Staatsoberhauptes zu empfehlen.

Welche Gründe haben mich nun zu dem Zapfenstreichen bewogen?

Der von meinem Vater für mich erbetene Urlaub sollte nicht meinen, sondern meines Vaters Interessen dienen. Der Urlaub wurde abgelehnt, und zwar, wie es in dem meinem Vater gewordenen Bescheide heißt, „aus dienstlichen Rücksichten". Nun ist eine derartige Begründung doch eine Sache, die sich nicht ganz meiner Beurteilung entzog. Die „dienstlichen Rücksichten" muß ich anerkennen, wenn erstens sie in den allgemeinen dienstlichen Anforderungen liegen, — gerade das aber trifft in diesem Falle nicht zu, denn vor und nach der Ablehnung des für mich beantragten Urlaubs zogen, namentlich meine ländlichen Kameraden, scharenweise auf Urlaub; oder die „dienstlichen Rücksichten" sind durch die Person gegeben. Soweit in dieser Hinsicht nun die Führung in Betracht kommt, werden etwaige Bedenken allseitig zerstreut, denn der Bataillonskommandeur befürwortete ja meine Beurlaubung, und nun erklärt auch Hauptmann Westphal meine Führung damals für „gut". Und in dienstlicher Hinsicht waren erst recht keine Gründe vorliegend, denn daß ich ein wohlausgebildeter Soldat war, ist noch von keiner Seite bestritten, zudem habe ich gerade in dem Jahre, um welches es sich handelt, die silberne Medaille der zweiten Schießklasse erhalten! Trotz alledem hätte ich mich damals aus meiner Unterordnung nicht herausbringen lassen, wenn ich nicht durch die Mitteilung meines Kameraden über die in Sachen meiner Beurlaubung zwischen dem Bataillonskommandeur und dem Kompagniechef stattgehabte Unterredung die Ueberzeugung be-

kommen hätte, daß mir letzterer eben keinen Urlaub geben w o l l t e, wodurch meine Gefühle, schon mit Rücksicht auf meinen Vater, stark gereizt wurden. Wenn daher mein Vertrauen zu meinem Vorgesetzten in die Brüche ging, dann trage nicht ich, sondern er trägt die Schuld. Einem Vorgesetzten gegenüber, der mein Vertrauen verscherzt hat, kann i c h wenigstens k e i n dienstfreudiger Soldat mehr sein. Wenn gleichwohl, aus streng disziplinaren Gründen, mir wegen der von mir gezogenen Konsequenzen ein Vorwurf gemacht werden soll, gut; aber ich muß um das Zugeständnis bitten, daß menschlich und moralisch betrachtet meine Handlungsweise begreiflich und entschuldbar ist.

Nun jene ominöse „Anstiftung zum Ungehorsam“.

Es ist dies jene Angelegenheit, wie, ohne daß ich irgend eine Verfehlung begangen, und ohne daß ich kompagnieseitig auch nur den geringsten Tadel veranlaßt hatte, ein ganz untergeordneter — statt „simpler“ — Sergeant es wagte, mich mit einem andern Kameraden in dienstfreier Zeit zu einem Strafexerzieren zu zwingen, eine Handlung, durch welche der Herr seine Dienstbefugnisse überschritt, denn nur der verantwortliche Leiter des Truppenteils, also der Kompagniechef, konnte den Strafdienst verhängen.

Die Sache ist im I. Teil ausführlich geschildert. Ich kann mich daher an dieser Stelle darauf beschränken, darauf aufmerksam zu machen, daß ich selbst ja den widerrechtlich befohlenen Dienst mitausgeführt habe, was doch als Beweis gelten darf, daß meine damalige Aeußerung gar kein fester, auf bösem Willen beruhender Entschluß, sondern das lebhafte Uebersprudeln der ersten erregten Augenblicksstimmung war. Wenn übrigens, wie ich hier einschalte, Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt ein so überaus feines Gefühl für „Denunziationen“ hat, dann war ihm bei diesem Fall Gelegenheit geboten, seiner Entrüstung einen lebhaften Ausdruck zu geben. Denn hier war es ein „Kamerad“, der einen andern vier oder fünf Wochen später denunzierte eines in zorniger Aufwallung gethanen Wortes wegen, das gar keinen dienstlichen Nachteil gehabt hat.

Diese „Anstiftungs“geschichte ist nun die einzige Thatsache, die Hauptmann Westphal zum B e w e i s e anführen konnte, daß ich bemüht gewesen sei, auf meine Kameraden einen „ungünstigen Einfluß“ auszuüben. Daß auf Grund dieser einen Thatsache der Hauptmann a r g w ö h n t e, daß ich s y s t e m a t i s ch meine Kameraden verhetze, ist seine Privatansicht, aber k e i n „B e w e i s“, und rechtfertigt keineswegs irgend eine disziplinare Maßregel gegen mich, denn jede Strafe setzt eine strafbare Handlung voraus. Nun erkläre ich es ausdrücklich als

irrig, daß jemals ein „ungünstiger Einfluß“ von mir auf meine Kameraden ausgeübt wurde, insbesondere ist es irrig, daß, wie Hauptmann Westphal glaubt, ich vier Gefreite zum Zapfenstreichen bewogen habe. Die Gefreiten haben über den Zapfen gestrichen, weil erstens sie die Behandlung des Kompagniechefs reizte, weil zweitens sie sich solidarisch fühlten mit ihren, kleiner Geringfügigkeiten halber hart bestraften, Kameraden, und weil drittens, und nun kommt die Hauptsache, sie keine Lust hatten als Reserve-Unteroffiziere entlassen zu werden, da ihnen dann zu ihrer dreijährigen Dienstzeit noch häufige mehrwöchige Uebungen gewiß erschienen. Diese Erwägungen haben die Gefreiten geleitet, und diese Erwägungen haben sie ganz offenherzig sogar Unteroffizieren mitgeteilt. Von meiner Seite ist nicht der leiseste Versuch gemacht, die Gefreiten zum Zapfenstreichen zu bewegen, zumal nach der einmal gemachten Erfahrung der Verlust der Knöpfe die sichere Folge war. Wäre aber die mir zur Last gelegte Aufreizung eine wahre Thatsache, dann wäre ich doch auch bestraft worden. Ja, wenn Hauptmann Westphal glaubte, daß ich jene vier Gefreiten aufgereizt habe, dann war er meines Erachtens verpflichtet, gegen mich auf Grund der §§ 99 und 100 Mil.-St.-G.-B. (Anstiftung zur Gehorsamsverweigerung bezw. Aufwiegelei) die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen, und dann konnte er ja jene vier als Zeugen vernehmen lassen! Warum hat er das nicht gethan? Und trotz alledem stellt Herr Westphal die Aufreizung der vier Gefreiten als wahre Thatsache hin, die ausschlaggebend gewesen sei bei der Erwägung, ob ich nach der Arbeiter-Abteilung versetzt werden soll!

Ueberhaupt muß es als geradezu unmöglich betrachtet werden, daß Vergehungen, die ich begangen, nicht zur Kenntnis meiner Vorgesetzten gelangten. Beobachter gab es ringsum; und was alle diese aufmerksamen Augen und Ohren nicht sahen oder hörten, das brachten die sogenannten „Spindrevisionen“ zu Wege, die mit tötlicher Gewißheit wöchentlich mindestens zweimal erfolgten, freilich mit der Maßgabe, daß die Revision meines Spindes 3/4 Stunden dauerte, während die übrige ganze Kompagnie in 1/4 Stunde durch „revidiert“ war. Sollte nun doch noch irgend etwas den um mich so sehr besorgten Vorgesetzten entgangen sein, dann half der Feldwebel Voigtländer mit großen Recherchen nach. Wenn er nichts herausbekommen hat, dann liegt das freilich nicht an ihm, sondern an mir, aus dem sehr einfachen Grunde, weil ich nichts verbrochen hatte. Das erboste dann den Feldwebel, und so klingt mir noch in den Ohren die Aeußerung, die er nach einer abermals erfolglosen Nachfrage einem meiner Kame-

raden gegenüber fallen ließ: „Es weiß der Teufel, daß niemand etwas weiß, wenn es sich um den Schöler handelt.“ — Hübsche Gesinnung, nicht?

Also das war es: Meine Vorgesetzten hielten mich für einen Revolutionär, der ich in Wahrheit gar nicht war. Und so habe ich denn auch nicht nur nicht einen ungünstigen, sondern umgekehrt, gerade einen günstigen Einfluß auf meine Kameraden ausgeübt. Das bewies z. B. mein Verhalten den elsäßischen Kameraden gegenüber, denen ich als Einziger in der Kompagnie, der des Französischen kundig war, manche Unterrichtsstunde gegeben und manchen Brief an die in der Heimat trauernde Braut geschrieben habe. Anhänglich waren auch in besonderem Maße die Rekruten, die an mir einen starken Schutz hatten gegenüber den mannigfachen Uebergriffen, die ältere Kameraden sich so gern erlauben. Auch hat niemand nachdrücklicher die Trunkenheit verpönt wie gerade ich. Es ist vorgekommen, daß ich einem dem Trunke zuneigenden Kameraden meines Ersatzes in der Bataillonskantine ein großes, mit Schnaps gefülltes Glas vor der Nase weggenommen habe, daß ich den Inhalt an die Erde goß und dem Kameraden neben einer Mahnrede einen Silbergroschen für ein Glas Bier und eine Zigarre dazu verabfolgte. So handelt kein Mann, der ungünstig einwirkt auf seine Kameraden, so handelt nur ein Mann, der auf festem, sittlichem Fundament steht. Ein solches Auftreten, ein solches Handeln lassen sich die Soldaten aber auch nur von einem Kameraden gefallen, von dem sie wissen, daß er sittlich nicht anfechtbar ist, daß er vermöge seiner Ehrenhaftigkeit und seiner überlegenen Intelligenz ein Recht hat zu solchem Thun.

Und **trotzdem Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung!**

Die Unrechtmäßigkeit meiner Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung.

Meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung erfolgte auf Grund der folgenden Kabinettsordre, d. d. Berlin, den 8. Dezember 1887.

„Ich erachte es mit den in der Armee lebenden und zu erhaltenden Auffassungen nicht ferner für vereinbar, daß Mannschaften von unzweifelhaft ehrlosem Charakter lediglich deshalb von der Truppe nicht entfernt werden, weil sie sich noch nicht in der zweiten Klasse des Soldatenstandes

befinden. Ich will daher auf den mir gehaltenen Vortrag hierdurch den kommandierenden Generalen die Befugnis beilegen, auch sofern die letztgedachte Voraussetzung nicht zutrifft, wider Mannschaften des aktiven Heeres als Disziplinarmaßregel die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung zu verfügen, wenn dieselben:

a. auf Grund des § 95 (Majestätsbeleidigung, d. Verf. des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich verurteilt sind,
b. auf andere Weise in Handlungen oder Worten eine ehrlose und die Mannszucht gefährdende Gesinnung bethätigen, oder
c. vor ihrer Einstellung wegen Diebstahls, Bettelei oder Landstreicherei u. s. w. wiederholte Bestrafungen erlitten haben und sich dauernd als unverbesserlich erweisen."

Die Voraussetzungen der Absätze a. und c. scheiden bei mir aus; es ist somit von allen in Betracht kommenden Instanzen, in erster Linie vom Kompagniechef, Hauptmann Westphal, und in letzter Linie von dem kommandierenden General, Bronsart von Schellendorff, dem inzwischen verabschiedeten Kriegsminister, bejaht worden, daß ich erstens ein Mann „von unzweifelhaft ehrlosem Charakter" bin, und daß ich zweitens eine „ehrlose und die Mannszucht gefährdende Gesinnung" bethätigt habe.

Was heißt: „von unzweifelhaft ehrlosem Charakter"? Ich denke, daß dieser Begriff einer mehrfachen Deutung nicht fähig ist. Er trifft zu auf einen Mann, der ohne jeden sittlichen Halt ist, der keinen Funken Ehre im Leibe hat und nur im Schlamm des Gemeinen sich wohl fühlt, — mit einem Wort: der ein kompletter Lump ist.

Und mit diesem Maß bin ich gemessen!

Was versteht man nun weiter unter einer „ehrlosen und die Mannszucht gefährdenden Gesinnung"?

Zu meinem größten Erstaunen unternahm es der Erste Staatsanwalt Zaehle, rücksichtlich dieser Bestimmung den Begriff der „militärischen Ehre" zu konstruieren. Daß diese Begriffskonstruktion überhaupt erfolgt ist, wundert mich dabei weniger, als daß sie im Gerichtssaal gegeben wurde, und daß der kühne Interpret ein königlich preußischer Erster Staatsanwalt ist, ein Beamter also, dem die Wahrung der Gesetze berufsmäßig obliegt. Die Gesetze aber kennen keine „militärische Ehre", sie machen keinen Unterschied der Person, des Standes oder des Berufs. Mag man auch

im Sprachgebrauch eine „Standesehre“ kennen, so bleibt es doch richtig, daß unter diesen Begriff vorzugsweise äußere gesellschaftliche Formen fallen, und daß, wenn Handlungen in Betracht kommen, die einen Defekt des Charakters bekunden, dieselben jedem andern Menschen auch zur Unehre gereichen. Der Begriff „Ehre“ ist nicht teilbar. Es giebt nur eine Ehre, und diese Ehre verlangt die gewissenhafte Beobachtung der durch Gesetz und Moral gegebenen Gebote in gleichem Maße für jedermann, höchstens mit der Maßgabe, daß derjenige, der vermöge seiner besseren Erziehung und höheren Berufspflichten sich gegen diese Gebote versündigt, schärfer zu verurteilen ist als ein einfältiger Tropf. Mit dem „Stande“ hat das nicht das Mindeste zu thun. Insbesondere ist ein Mann, der bürgerlich ehrlos ist, auch als Soldat derselbe schlechte Kerl, und umgekehrt ist ein Soldat, der keine Ehre im Leibe hat, auch im bürgerlichen Leben ein Schelm. Ich hätte daher gewünscht, daß das Gericht es ausdrücklich verneinte, daß die Angehörigen der Armee ein anderes, will natürlich sagen „feineres“ Ehrgefühl besitzen als die Männer im schlichten bürgerlichen Rocke. Aber was sagt statt dessen das schriftliche Urteil? Es bejaht im Sinne des Herrn Ersten Staatsanwalts ausdrücklich die besondere „militärische Ehre“, indem es ausführt:

> „. . . . daß . . . . . . der Hauptmann Westphal . . . . . . sein Urteil ausdrücklich unter dem Vorbehalte der Schlußfolgerung abgegeben hat, welche aus dem den militärischen Strafen zu Grunde liegenden Vorgängen wegen der ehrenhaften oder ehrlosen soldatischen Haltung des Angeklagten zu ziehen sei.“

Damit ist das Gericht über die von dem Herrn Ersten Staatsanwalt vertretene Auffassung insoweit noch hinausgegangen, als es positiv andeutet, was jener nur negativ betrachtete. Herr Zaehle verwahrte die Militärbehörde sogar ausdrücklich dagegen, daß die Anwendung der kaiserlichen Kabinettsordre auf mich bedeute, daß ich „ehrlos“ sei; er nahm den Fahneneid zu Hülfe, an dessen Schluß es heißt:

> „. . . und mich so betragen will, wie es einem rechtschaffenen, unverzagten, pflicht- und ehrliebenden Soldaten eignet und gebühret,“

und nun meinte Herr Zaehle, daß ich im Sinne dieses Eides „kein ehrliebender Soldat“ gewesen sei.

Es darf als müßig erscheinen, in haarspaltende Auseinandersetzungen darüber einzutreten, wie möglichst gelinde die fragliche Kabinettsordre ausgelegt werden kann. Ich meine, deren Sprache ist

deutlich genug; sie verlangt einen Mann „von unzweifelhaft ehrlosem Charakter", dem in konkreten Fällen eine „ehrlose und die Mannszucht gefährdende Gesinnung" nachgewiesen sein muß, mit einem Wort, um es noch einmal kurz zu präzisieren: einen kompletten Lumpen. Daß diese Charakteristik wissend, daß sie unzutreffend ist, auf mich angewendet werden konnte, daß sie angewendet werden konnte, ohne daß ich nach der Judikatur der Hannoverschen Strafkammer und des Reichsgerichts einen Anspruch auf Rehabilitierung habe, das ist das Fürchterliche an der Sache.

Um übrigens an dieser Stelle einem etwaigen Einwand von vornherein zu begegnen, erkläre ich, daß die Wahrung der Disziplin und demgemäß die unverletzte Aufrechterhaltung des Geistes der Ordnung und Unterordnung in der Armee so selbstverständliche Dinge sind, daß jede Auseinandersetzung darüber zwecklos erscheint. Hier aber ist die Frage aufzuwerfen: Welcher Art ist die begehrte Unterordnung? Und da muß ich bekennen, daß von mir vielfach eine Unterordnung verlangt wurde, die meinem Ehrgefühl zu nahe getreten ist, und lediglich deshalb bin ich zeitweise unfähig gewesen, der gefügige Untergebene zu sein. Ein Soldat, der eine Unterordnung à tout prix bewilligt, bin ich nie gewesen, bin ich auch heute nicht, und ich meine, daß, wenn wir uns das große Kapitel der Soldatenmißhandlungen ansehen, damit genügend Beweismaterial gegeben ist, daß eine Unterordnung à tout prix unmännlich, **ehrlos** ist. Wenn aber innerhalb dieser Grenze ein verschiedenes Maß von Subordinationsvermögen uns entgegentritt, dann kann man gegenüber den Unbeugsamen meines Erachtens evtl. wohl davon sprechen, daß ihnen eine wesentliche soldatische „Eigenschaft", nicht aber, daß ihnen „Ehrgefühl" mangelt. Es giebt zahlreiche Männer, die mit mir die Zwangsverhältnisse beim Militär gerade nicht für einen Idealzustand halten, Männer, die es offen aussprechen, daß die militärischen Anforderungen ihrer Individualität häufig so sehr widerstreiten, daß sie unfähig sein würden dauernd im Militärverhältnis zu leben. Diese Männer haben ein ausgeprägtes Selbstbewußtsein, einen festen Charakter und einen entschlossenen Willen. Nach der Theorie der Herren Dr. Schmidt und Zähle müßten alle diese Männer mehr oder minder ehrlose Subjekte sein.

Ja, wenn die Ueberschreitung der Subordinationsgrenze aus anderen als sittlichen Erwägungen erfolgt, wie beispielsw. bei einem Soldaten, der aus Lüderlichkeit ohne Urlaub Nächte durchschwärmt, oder der aus Mangel an Anstand zu groben Achtungsverletzungen u. dgl. gelangt! In solchen Fällen mag man von einem gering aus-

geprägten Ehrgefühl sprechen. Aber in solcher Weise habe ich mich nie vergangen. Hauptmann Westphal sagte ja auch aus, daß ich „anfangs“ mich „gut“ geführt habe, — bis, und in diesem „bis“ liegt der Schwerpunkt, ich plötzlich eine starke Opposition an den Tag legte. Wie aber erklärt sich dieses „bis?“ War es etwa ein Michgehenlassen aus Mangel an moralischem Halt? War es mein Unvermögen, die Notwendigkeit des Gehorchens zu begreifen? War es, wie mir Herr Dr. Schmidt wörtlich imputierte, weil mir jeder Gehorsam nicht anders als hündische Unterwürfigkeit erscheint? Nichts von alledem! Es war, weil man mehr von mir verlangte als einen Gehorsam, wie ein ehrliebender Soldat ihn gern zeigt; es war, weil man mein Ehr- und Rechtsgefühl verletzte; es war, weil man mich in meinem Pietätsgefühl gegen meinen Vater verwundete. Kurz, es war, weil alles, was an besserem Kern in mir steckt, herausgefordert wurde.

Wem fällt es denn ein, mich des Mangels an Ehrgefühl, des Mangels an Bürgersinn, des Mangels an Unterordnungsvermögen zu bezichtigen, weil ich in einer Rede über die Umsturzvorlage im April 1895 in meiner Empörung zu einer Charakteristik von Zuständen gelangte, die ich mit zwei Monaten Gefängnis büßen mußte. Und wie oft kommt es im bürgerlichen Leben vor, daß ein durchaus ehrenwerter Mann wegen eines temporären Ueberlaufens seiner Gefühle mit den Gesetzen in Conflikt gerät, — hört der Mann deshalb auf, ein Ehrenmann zu sein? Man denke doch auch an die Duelle, die im Gegensatz zu der Anschauung mancher Leute von mir aus mannigfachen Gründen entschieden verurteilt werden, — wer will einen Duellanten der Thatsache wegen, daß er duelliert, eines Mangels an Ehrgefühl zeihen! Und doch hat auch er gegen die staatlichen Gebote sich aufgelehnt, weil, — ich will selbst das Günstigste für ihn annehmen, und nicht damit rechnen, daß er erst von einem „Ehren“rat eine Belehrung darüber empfangen hat, ob seine Ehre verletzt ist oder nicht — er in seinem Gemütsleben so mächtig bewegt war, daß er glaubte sie überschreiten zu müssen!

Also die Thatsache der Verletzung des Gehorsams und der Unterordnung an sich beweist für die Ehre eines Mannes noch gar nichts, man muß sich, wie oben schon bemerkt, die Gründe ansehen, die zu Uebertretungen führen, und diese zeigen meinen Ehrenschild rein und unbefleckt.

„Kein ehrliebender Soldat!“

Gehe ich doch einmal zur positiven Form über und frage ich: Was heißt „ehrliebend“?

Ich verstehe darunter, daß der Soldat im Dienst nach bestem

Können und Vermögen seine Pflichten gewissenhaft erfüllt und sich bemüht, in allen Dienstzweigen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich rasch und sicher anzueignen; daß er alle ihm erteilten Vorschriften und Befehle, auch die unangenehmen — die aber nicht das Rechts- und Ehrgefühl verletzen dürfen — genau befolgt; und daß er außer Dienst sich eines sittsamen Lebenswandels befleißigt.

Nicht ein einziger Vorwurf kann mir in dieser Hinsicht gemacht werden. Allerdings habe ich einmal 5 Tage mittleren Arrest bekommen, wegen „ungebührlichen Benehmens gegen einen Vorgesetzten." Aber wie lag die Sache?: — In einer Instruktionsstunde waren wir einmal recht vergnügt, allen voran der Instrukteur, ein Sergeant Kühl. Er machte Witze über Witze. Ich stand dem Sergeanten nicht nach, und zögerte daher auch keinen Augenblick einen Witz zu machen, der ihn selbst zur Zielscheibe hatte. Darob erboste der Sergeant. Während er nun noch auf mich einraisonnierte meines unschuldigen Witzes wegen, ging die Thür auf und herein trat der Vizefeldwebel Balz, der, wenngleich er später mir sehr wohlgesinnt war, damals mich noch nicht verdauen konnte. Nun war die Bescheerung da. An eine Arreststrafe wäre ja kaum zu denken gewesen, wenn ich nach Schluß der Instruktionsstunde zum Feldwebel gegangen wäre und ihm den Vorgang erzählt hätte. Aber der Sergeant gab mir gute Worte es nicht zu thun. Ich that es nicht, und das kostete mir 5 Tage Arrest. Eine derartige Gutmütigkeit habe ich später allerdings nicht mehr gezeigt; dieser eine Fall hat mich gründlich kuriert.

Und was meine Diensttüchtigkeit betrifft, so fordere ich meine Vorgesetzten auf es doch zu bestreiten, daß ich eins ihrer Paradepferde gewesen bin, welches bei Vorstellungen und dergl. vor höheren Vorgesetzten stets vorgeritten wurde!

Als einziger Rest bleibt darnach, daß mein außerdienstliches Verhalten Anstoß erregt hat. Allerdings nicht wegen meiner Lebensgewohnheiten, bezüglich welcher ich, soweit die „Ehre" eines Mannes in Betracht kommt, straffere Anschauungen hege als mancher Offizier, sondern wegen des angeblich ungünstigen Einflusses, den ich auf meine Kameraden ausgeübt habe. Ich habe dargelegt, daß ich in dieser Hinsicht völlig falsch beurteilt worden bin. Anerkanntermaßen haben aber gerade diese Irrtümer meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung bewirkt, darüber läßt wenigstens die Aussage des Zeugen Westphal keinen Zweifel. Und wer weiß, wie sehr dabei auch noch mitgewogen haben jene 14 Tage strengen Arrest, die ich bekommen habe unter der Beschuldigung, daß ich mich absichtlich während des Exerzierens an die

Erde geworfen habe, um mich dem Dienst zu entziehen, obwohl eine gerichtliche Untersuchung dafür keinerlei Beweis ergeben hatte, jene 14 Tage, deren Unrechtmäßigkeit gebührend zu kennzeichnen ich mit Rücksicht auf § 185 St.-G.-B. unterlasse.

Meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung bedeutete für mich ein Jahr Gefängnis. Und diese Maßregel ist disziplinariter getroffen! Sie ist getroffen, weil man mich dessen verdächtig hielt, was man mir nicht beweisen konnte, ja, was, obwohl sehr wichtige Paragraphen des Militärstrafgesetzbuchs in Frage kommen, man nicht einmal den Versuch gemacht hat, mir zu beweisen! Erinnert dieses Vorgehen nicht an das „heilige Rußland", wo ein Gesetz eine Klasse von Staatsverbrechern kennt, die aus „Verwaltungs-Rücksichten" eingesperrt werden oder die, weil sie sich politisch verdächtig gemacht haben, obwohl von keinem Gericht verurteilt, dennoch ihrer gesetzlichen Rechte beraubt und als Verbrecher behandelt werden, weil die Regierung das für wünschenswert hält?! Oder wer will sagen, welcher Unterschied besteht zwischen meiner Vergewaltigung und diesen russischen Zuständen!

Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt betonte in der mündlichen Urteilsbegründung, daß ich ein Mann sei, der durch eigene Thatkraft sich eine „große Bildung" angeeignet und sich vorwärts gebracht habe. Ich acceptiere dieses Urteil; aber was sagt es? — Nun, wie bei einem „unzweifelhaft ehrlosen Charakter" der Kern des Menschen faul ist, so ist bei einem Mann, der durch eigene Thatkraft sich zu höheren Regionen des Geisteslebens emporgeschwungen hat, der Kern ein gesunder, und nur sittliche Kräfte und ein ernster, fester Wille können ihn zur Entfaltung gebracht haben. Ich verlange ja nun durchaus nicht, daß die Militärbehörde in dieses Urteil mit einstimmt, aber das muß ich verlangen, daß sie, wenn meine Angelegenheit noch einmal im Reichstage zur Sprache kommt, eingesteht, daß die Vorgesetzten sich in mir geirrt haben, daß meine Versetzung nach der Arbeiter-Abteilung zu Unrecht erfolgt und ungesetzlich gewesen ist.

Die Ungesetzlichkeit des Instituts der Arbeiter-Abteilung.

Die gesetzliche Befugnis zur Ausübung einer gewissen Disziplinargewalt steht nach § 8 Reichs-Mil.-Ges. außer allem Zweifel. Aber diese Befugnis hat eine genau bezeichnete Grenze. Dieselbe ist durch § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch folgendergestalt gegeben:

„Jedoch darf im Disziplinarwege keine andere Freiheitsstrafe als Arrest festgesetzt werden, und die Dauer desselben vier Wochen gelinden Arrestes oder Stubenarrestes, drei Wochen mittleren Arrestes oder vierzehn Tage strengen Arrestes nicht übersteigen."

Die Frage, die es mithin zu beantworten gilt, wenn ich behaupte, daß das Institut der Arbeiter-Abteilung ungesetzlich ist, muß lauten: Ist die Internierung in einer Arbeiter-Abteilung ei..e „Freiheitsstrafe"? Die Beantwortung dieser Frage kann natürlich nur unter Zugrundelegung der für den Dienstbetrieb der Arbeiter-Abteilung erlassenen Vorschrift, der „Strafvollstreckungsvorschrift", wie man sie sinngemäß bezeichnen kann, erfolgen, und muß unabhängig bleiben von der Bestimmung des § 16 Mil. St. G. B.:

„Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängnis, Festungshaft oder Arrest"

und der Bestimmung des § 18 Mil. St. G. B.:

„Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet."

Das Militärstrafgesetzbuch kennt das Institut der Arbeiter-Abteilung nicht; die „Disziplinar-Strafordnung für das Heer" führt die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung unter I, § 3 C. 4 als „Disziplinarstrafe" auf, die aber erst „nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen," womit sämtliche Arrestarten und kleinere Disziplinarstrafen gemeint sind, verfügt werden darf.

Man sieht: den Schein des Rechts hat die Bestimmung über die Arbeiter-Abteilung, soweit deren gesetzmäßige oder nichtgesetzmäßige Existenz in Frage steht, zu wahren gesucht. Viel mehr als eben dieser Schein ist aber nicht gewahrt. Das geht schon daraus hervor, daß die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung erst nach fruchtloser Anwendung „der vorstehend erwähnten," d. h. aller Disziplinarmaßregeln erfolgen darf. Schon die Reihenfolge

der in der Disziplinar-Strafordnung aufgeführten Disziplinarstrafen, die mit der gelindesten anfängt und mit der härtesten aufhört, beweist, daß die Einstellung in eine Arbeiter-Abteilung als letztes Mittel eine härtere Maßregel ist als die Verhängung des gesetzlich zulässigen Strafmaximums der schärfsten Arrestart.

Im besonderen wird dies klar werden aus den einzelnen Bestimmungen, welche den Dienstbetrieb bei der Arbeiter-Abteilung regeln. Nach § 1 der Dienstvorschrift sind die Arbeitssoldaten

„zur Ausführung von Arbeiten für militärische Zwecke bestimmt"

und § 38 bestimmt demgemäß:

„Die Arbeitssoldaten sind militärisch, aber ohne Gewehr auszubilden, und sind daher Honneurmachen, Stellung, Richtung . . . . dauernd zu üben.

Auch Turn- und Freiübungen sollen . . . . . . vorgenommen werden . . . . . .

Für Exerzier- und Turn-Uebungen sind in der Regel wöchentlich 3—4 Stunden (!) anzusetzen . . . . . ."

Die Aufgabe des Militärstandes ist, die Söhne des Landes zu waffenfähigen Bürgern heranzubilden; und ganz dementsprechend wird unter den soldatischen Berufspflichten die „Kriegsfertigkeit" als eine der vornehmsten genannt, worunter u. a. auch die gute Ausbildung im Schießen, Bajonettfechten, Feld- und Vorpostendienst u. s. w. verstanden wird. Es ist klar, daß diese Aufgabe bei den Arbeitssoldaten nicht erfüllt wird, denn deren ganze militärische „Ausbildung", auf welche pro Woche 3—4 Stunden verwendet wird, beschränkt sich ja auf den allernotwendigsten Drill, nur damit sie lernen in Reih' und Glied zu stehen und ein anständiges Honneur zu machen. Waffen bekommen die Arbeitssoldaten überhaupt nicht in die Hand. Daß also die Arbeitssoldaten keine „Soldaten" im gesetzlichen Sinne sind, darüber kann gar kein Zweifel bestehen, wie denn ja auch, wie oben ersichtlich, zum Ueberfluß in § 1 ausdrücklich betont ist, daß der Beruf der Arbeitssoldaten in der Ausführung von Arbeiten für militärische Zwecke sich erschöpft. Und damit allein ist schon die Ungesetzlichkeit des Instituts der Arbeiter-Abteilung bewiesen.

Ja, wenn es sich nur um eine vorübergehende Abkommandierung zu einem konkreten Zweck handelte! Aber das ist nicht der Fall, denn die Bezeichnung „Arbeitssoldat" ist eine Charge, die zu ganz bestimmten Dienstleistungen dauernd verpflichtet. So bin ich denn auch in meinem gegenwärtigen Verhältnis als Reservist noch Arbeitssoldat.

Diesen Thatsachen gegenüber ist es völlig gegenstandslos, wenn

der preußische Kriegsminister Bronsart von Schellendorff in der Reichstagssitzung vom 19. Februar 1896 sagte:

„Die Einstellung in die Arbeiterabteilung ist auch nicht als Strafe, sondern nur als Disziplinarmaßregel zu betrachten, die sich im übrigen auch sehr gut bewährt hat.“

Als ob eine Disziplinarmaßregel etwas anderes als eine „Strafe“ ist! Man spricht doch auch klar und deutlich von der „Disziplinar-Straf-Ordnung.“

In Bezug auf die Strafvollstreckung sagt § 15 unseres R.Str.-G.B. bezüglich der Zuchthausstrafe:

„Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt .... verwendet werden.“

Und in Bezug auf die Gefängnisstrafe bestimmt § 16 R.Str.G.B.:

„Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.“

Nun, und wie ist dagegen die Praxis auf der Arbeiter-Abteilung? Das sagt der mehrfach genannte § 1 klar genug, wenn er bestimmt:

„Sie (die Arbeitssoldaten) sind zur Ausführung von Arbeiten für militärische Zwecke bestimmt.“

Auf diese Weise habe ich Straßenfegen, Erdarbeit, Karrenschieben u. dgl. verrichten müssen. In welcher Weise dadurch mein Scham- und Ehrgefühl verletzt worden ist, wenn ich auch an sich die Verrichtung solcher Arbeiten nicht für unehrenhaft halte, brauche ich wohl nicht besonders hervorzuheben.

Der zuchthausmäßige Charakter der Arbeiter-Abteilung wird im übrigen noch durch folgende Paragraphen bewiesen.

§ 6.

„Die Arbeiter-Abteilungen sind dem Inspekteur der militärischen Strafanstalten unterstellt.

§ 32 (Absatz 1).

„Die Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten muß eine unausgesetzt sorgfältige und strenge sein und bedarf vorzugsweise die Ueberwachung der Arbeitssoldaten schlechter Führung besonderer Einsicht

und Energie. Arbeitssoldaten schlechter Führung sollen daher nur den im Dienst der Arbeiter-Abteilungen schon erfahrenen Unteroffizieren unterstellt werden."

(Absatz 2).

„Die Vorstände sind befugt, die an Arbeitssoldaten eingehenden Briefe und Postsendungen, ebenso die von den Arbeitssoldaten geschriebenen Briefe einer Durchsicht zu unterwerfen, und über deren Aushändigung oder Weitersendung zu entscheiden."

§ 33.

„Arbeitssoldaten, welche sich in der Arbeiter-Abteilung drei Monate vorwurfsfrei geführt haben, dürfen in der dienstfreien Zeit das Kasernement, ohne daß sie dieserhalb eine besondere Erlaubnis nachzusuchen brauchen, verlassen; giebt ihre Führung zu Tadel Veranlassung, so ist diese Vergünstigung aufzuheben.

Den übrigen Arbeitssoldaten soll das Verlassen des Kasernements nur dann gestattet werden, wenn dies in Begleitung eines Unteroffiziers geschehen kann."

§ 35.

„Arbeitssoldaten, welche ohne die besondere Erlaubnis ihrer Vorgesetzten das Kasernement verlassen dürfen (§ 33), haben auch die freie Verfügung über ihre Löhnung.

„Die Löhnung der übrigen Arbeitssoldaten wird nicht diesen, sondern den Korporalschaftsführern zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben überwiesen.

Die Korporalschaftsführer tragen Einnahmen und Ausgaben in ein für jede Korporalschaft anzulegendes Buch ein, welches alle 14 Tage vom Vorstande der Arbeiter-Abteilung eingehend zu prüfen ist. Die erfolgte Prüfung ist stets ersichtlich zu machen."

Und nun meine ich: ein Institut, welches dem Inspekteur der militärischen „Strafanstalten" untersteht; ein Institut, in welchem die „Beaufsichtigung" der Insassen eine „unausgesetzt sorgfältige und strenge" sein und wo die „Ueberwachung" der sich mißliebig machenden Personen mit besonderer „Energie" geschehen muß; wo man eine der scham- und ehrverletzendsten Maßnahmen, die Briefkontrolle, anwendet; wo man die Insassen bei Tag und Nacht eingeschlossen hält, sie auf Schritt und Tritt bewacht und ihnen, sofern nicht eine sehr selten erreichbare Vergünstigung ihnen zu Teil geworden ist, ein Verlassen des Instituts nur in Begleitung eines bewaffneten Wächters gestattet; wo man den Insassen die freie Verfügung über ihre Geldmittel entzieht; wo man, wie die Praxis ist, die Insassen beim jedesmaligen Kommen und Gehen einer körperlichen Visitation unterwirft, und wo man zu jeder ordinären Arbeitsverrichtung gezwungen ist; ich meine, ein derartiges Institut

ist eine Strafanstalt und seine Insassen erdulden eine Freiheitsstrafe. Ist dies aber der Fall, dann widerspricht die Existenz der Arbeiter-Abteilung dem Gesetz, da § 3 des Einführungsgesetzes zum Militärstrafgesetzbuch dem Disziplinarrichter keine andere Freiheitsstrafe als Arrest zu verhängen gestattet, und diesen auch nur bis zu einer genau bezeichneten Grenze.

Ich bin ein Jahr in diesem Zuchthaus, um die richtige Bezeichnung anzuwenden, gewesen; zahlreiche andere Soldaten haben zwei und drei Jahre in ihm zugebracht. Für mich und meine Kameraden, die ebenfalls vom Truppenteil disziplinariter dorthin versetzt waren, war der Aufenthalt auf der Arbeiter-Abteilung um so beschämender und ehrverletzender, als wir mit allem gemeinen Gesindel dort kameradschaftlich verkehren, ja uns unter Umständen, wie bei Hauptmann Moll, unter die Botmäßigkeit dieser Kreaturen begeben mußten, wenn sie es zu Ehrenstellen, wie Stubenältester, gebracht hatten. Man sehe sich doch die folgenden Bestimmungen an:

1. „Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer, oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere, oder in der Marine eingestellt." (Reichs-Mil.-Ges. § 18).
2. „Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgiltig entschieden werden." (§ 27, 4 a).
3. „Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen." (Reichs-Mil.-Ges. § 18).
4. „Die Aushebung der unter No. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem 4. Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abteilung eingestellt."

   Den Arbeiter-Abteilungen wird ferner zugewiesen:
   „Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste untauglich macht, oder durch einen anderen untauglich machen läßt."

Die disziplinariter Versetzten werden also mit den sittlich Verkommensten, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind,

auf eine Stufe gestellt, müssen sich von schweren, gemeinen Verbrechern mit einem vertraulichen „Topp, Bruder!" auf die Schulter klopfen lassen! Speziell ich wurde in diese Lage gebracht, ohne daß mir irgend eine ehrlose Handlung nachzuweisen wäre, lediglich auf Grund des **Verdachtes,** daß ich meine überlegene Intelligenz zu einer ungünstigen Beeinflussung meiner Kameraden benutzt habe.

Es ist meine Aufgabe nicht, ein Urteil zu sprechen über den oder die, welche mit der Ausgestaltung der Arbeiter-Abteilung zu einem Verbannungsort für Angehörige des Truppenteils, seien dieselben nun in der ersten oder in der zweiten Klasse des Soldatenstandes, gegen die Gesetze verstoßen haben, abgesehen von der Frage, inwieweit die Ueberweisung der unter § 18 R.-Mil.-G. oder unter § 81 M.-St.-G.-B. bezw. § 142 R.-St.-G.-B. fallenden Personen in eine Arbeiterabteilung billigerweise bezw. gesetzlich zulässig ist. Der Erlaß der „Disziplinar-Strafordnung für das Heer" ist ganz unzweifelhaft ein staatsrechtlicher Akt, für welchen der König nach dem konstitutionellen Grundsatz „The king can do no wrong" nicht verantwortlich gemacht werden kann, dessen Vollziehung und Ausführung vielmehr von den in Betracht kommenden verantwortlichen Beamten verfassungsmäßig zu vertreten ist. Es dürfte daher für den Reichstag genügend Anlaß gegeben sein, diese Angelegenheit einer ernsten Prüfung zu unterziehen und Aufklärung darüber herbeizuführen, wie es möglich sein konnte, daß ich und zahlreiche andere Söhne des Landes im Disziplinarwege auf Jahres- und längere Frist in ein Zuchthaus gesteckt wurden.

Hauptmann Moll.

Als mich das Schicksal in Begleitung eines schwer bewaffneten Unteroffiziers gen Magdeburg in die Arbeiter-Abteilung führte, hatte ich natürlich nicht eine blasse Vorstellung von der Tragweite meiner Versetzung. Weder wußte ich etwas von den inneren Einrichtungen dieses Instituts, noch wußte ich, ob mein Aufenthalt daselbst nur zeitweilig oder dauernd bemessen war. Um so natürlicher war es, daß sich vorläufig mein ganzes Interesse auf die Person des verantwortlichen Leiters der Arbeiter-Abteilung koncentrierte, auf Hauptmann Moll. Er ist in der diese Schrift behandelnden Angelegenheit eine Art Hauptperson, und deshalb werde ich mich mit ihm etwas ausführlicher zu beschäftigen haben.

Hauptmann Moll erklärte vor Gericht, er stehe „auf streng christlichem Standpunkt." Unter diesen Gesichtswinkel werde ich daher auch mit gutem Recht sein Handeln zu bringen haben. Uebrigens will ich vorab bemerken, daß mir Hauptmann Moll mit jener Erklärung keine Neuigkeit erzählt hat, wußte ich doch bereits nach zweistündigem Aufenthalt in Magdeburg aus Erzählungen meiner dortigen Kameraden, daß Hauptmann Moll in seinem ganzen Hause, von oben bis unten, im Flur, Salon und Schlafzimmer, fein und weniger fein eingerahmte Kraftstellen aus der Bibel ausgehängt hat. Das sind ja Dinge, die jedermann mit sich selbst, mit seinem Herzen und mit seinem Geschmack, abzumachen hat; allein ich meine, daß sie dann auch den Besitzer verpflichten, ihrem Sinn und Befehl gerecht zu leben und zu handeln. Nun kann ich es aber weder besonders christlich noch besonders geschmackvoll finden, wenn der „auf streng christlichem Standpunkt" stehende Hauptmann Moll sich während der Gerichtsverhandlung stereotyp erlaubte, von „dem früheren Arbeitssoldaten Schöler" zu sprechen, ein Beispiel, das Premierlieutenant Walewski getreulich nachahmte. Auch vermag ich es weder christlich noch geschmackvoll zu finden, wenn Hauptmann Moll am Tage vor der Gerichtsverhandlung in einem auf offener Straße geführten Gespräch für jedermann hörbar eine schwere Beleidigung gegen mich ausstieß und lachend dem Premierlieutenant Walewski vorrechnete, wie viel Gebühren er auf meine Kosten liquidieren könne.*)

Uebrigens war es ein köstliches Bild, als mein Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Brand-Herford Moll fragte, ob er am Abend vorher die beleidigende Aeußerung in Bezug auf mich gethan habe. Moll stand sehr betreten da und — konnte sich des Vorfalles nicht mehr erinnern. Allerdings wurde ihm zum Besinnen auch gar keine Zeit gegeben, denn der Herr Vorsitzende fuhr dazwischen und erklärte die Frage meines Verteidigers für nicht zulässig.

Ich lernte Hauptmann Moll persönlich kennen, als ich zwei Tage in Magdeburg anwesend war. Er hatte nämlich die Gewohnheit, alle neueingestellten Arbeitssoldaten alsbald zu sich zu bescheiden, ihnen alle ihre Sünden vorzuhalten und sie zu ermahnen, künftig ein Gott wohlgefälliges Leben zu führen. Als ich zu dieser Antrittsaudienz befohlen wurde, hatte ich zahlreiche Gesellschaft.

Mir schauderte, als ich den Hauptmann einem von meinen Kameraden den Text lesen hörte über das sündhafte Leben, was er bis-

*) Für die Beleidigung ist Moll inzwischen zu 30 Mark Geldstrafe verurteilt worden.

lang geführt habe. Nachdem dann Moll glaubte, das Herz des harten Sünders genügend erweicht zu haben, kam er mit lindem Trost, und fast mit denselben Worten rührte er ihn, wie ich sie von Gottfried Kinkel in seiner Beschreibung über seinen Empfang im Zuchthause zu Spandau gelesen habe: „Mein Sohn, du mußt jetzt deinen Blick abwenden von allem Irdischen und allen Werken des Teufels, und darfst dich nur noch mit deinem Gott beschäftigen.“ So ungefähr schreibt Kinkel und so ungefähr drückte sich Hauptmann Moll aus. Mir wurde ganz schummerig zu Mute. Schließlich kam ich an die Reihe; — als letzter.

„Nun, weshalb sind Sie hierhergekommen, aus Leichtsinn, nicht wahr?“ so redete mich mein Herr Vorstand an.

Dies Eingeständnis machte ich aber nicht; ich sah den Gestrengen dumm an, wie es sich für einen Mann meiner geistigen Beschaffenheit geziemte, denn nach der geschmackvollen Redewendung, die sich Herr von Bronsart am 19. Februar 1896 im Reichstag in Beziehung auf mich erlaubte, hatte „man“ ja die Ueberzeugung, „in dem Kopf dreht sich etwas herum“; ganz leise sagte ich daher: „Nein, nicht aus Leichtsinn!“ Das wollte Moll aber nicht einleuchten, denn er verwies auf meine Personalakte und verwies auf meine Arreststrafen wegen Zapfenstreichen. Ich aber entgegnete, daß ich der solideste Mensch auf Gottes Erdboden sei, und aus Leichtsinn ganz gewiß nicht über den Zapfen gestrichen habe. Meine Zapfenstreichereien seien Antworten gewesen, weil mein früherer Kompagniechef mich so schlecht behandelt habe. Nun war ich drin im Erzählen, und diesen kleinen Anfang dehnte ich gleich aus zu einem längeren Vortrag über die letzten beiden Jahre meines Lebens: „Sehen Sie, Herr Hauptmann,“ so ungefähr schloß ich, „ich war zu dumm, oder zu gescheit, ganz wie Sie wollen, deshalb bin ich Arbeitssoldat geworden.“

Der Hauptmann sah mich mit einem ganz verwunderten Gesicht an; ein Arbeitssoldat von solchem Schrot und Korn schien ihm noch nicht vorgekommen zu sein. Er war höflich, sehr höflich zu mir, ermahnte mich, etwas geschmeidiger zu werden, und damit konnte ich gehen.

Bald darauf schrieb ich an meine Eltern. Ich erzählte ihnen allerlei von meiner neuen Soldatenherrlichkeit, gebrauchte bissige Satyren, wenn mir gerade welche einfielen, so wie das meine Gewohnheit auch heute noch ist. Und diesen Brief las Hauptmann Moll! Natürlich: es war ja Briefkontrolle!

Moll sagte nichts, nur schien mir, als ob er besonders aufmerksame Blicke für mich hätte. Man lernt nämlich das Beobachten von Menschen in solchen Lebenslagen wunderbar fein.

Richtig, nach einigen Tagen, ich mußte just mittags auf das Bureau, um einen für mich eingegangenen Brief in Empfang zu nehmen, sagte Hauptmann Moll zu mir: „Schöler, bleiben Sie doch mal hier, ich habe etwas mit Ihnen zu sprechen." Nachdem alle unberufenen Ohren das Bureau verlassen hatten, und wir allein waren, hub er an: „Sind Sie Sozialdemokrat?" Ich dachte, ich solle auf den Rücken fallen, so überraschend kam mir diese Frage. Was konnte es aber helfen: auf eine offene Frage gehört eine offene Antwort, daher machte ich auch den Hauptmann Moll mit meinem politischen Glaubensbekenntnis eingehend bekannt. Ich bekannte mich als „entschieden freisinnig", der sich mit vielen politischen Forderungen der Sozialdemokratie einverstanden erklären kann, den wirtschaftlichen Standpunkt dieser Richtung aber nicht zu teilen vermag. „So." Pause. „Also haben Sie Liebe zu Kaiser und Reich?" wurde ich darauf weiter inquiriert. Das war wieder so eine vertrakte Gewissensfrage. Ich entgegnete darauf, daß ich mit meinen persönlichen Gefühlen sehr sparsam umginge, und die „Liebe zu Kaiser" auffasse als monarchisches Prinzip, dessen Anerkennung mit einer „Liebe" zu der Person des jeweiligen Trägers der Krone keineswegs notwendig verbunden sein müsse. Lieben, sagte ich, kann ich nur einen Menschen, der sich meine Liebe erwirbt. Im übrigen betonte ich, daß ich mein Vaterland ebenso tief in mein Herz eingeschlossen hätte, wie das andere Leute von sich behaupten.

Dies war der erste Teil unserer Unterhaltung, und nun kam der zweite.

Ebenso unvorhergesehen, wie die Frage nach meinem politischen Glaubensbekenntnis, tönte mir jetzt die Frage nach meinem religiösen Standpunkt entgegen: „Glauben Sie an Gott?" Nun bin ich gerade kein Heide, aber immerhin muß meine Antwort dem Hauptmann Moll furchtbar gottlos geklungen haben. Jetzt war er in seinem Fahrwasser. Er suchte mir Gottes Güte und Gerechtigkeit recht schmackhaft zu machen und verriet mir, daß er jeden Morgen Gott danke, daß er seine Kinder in der Nacht behütet habe; er suchte und fände in dem Gebet zu Gott auch eine wunderbare Stütze für seinen „schweren Beruf".

Ich antwortete mit einem naturphilosophischen Vortrag.

Bei solchen Gegensätzen war es klar, daß wir uns nicht einigen konnten.

Hauptmann Moll kannte mich also; er kannte mich als einen durchaus offenen Charakter, der selbst zu seinem eigenen Schaden aus seiner wahren Ueberzeugung kein Hehl macht. Umgekehrt kannte ich

auch meinen Hauptmann, aber wie, das möge der Leser sich aus den nachfolgenden Darstellungen selbst sagen. Bevor ich in dieselben jedoch eintrete, muß ich einige Mitteilungen machen über die inneren Verhältnisse der Arbeiter-Abteilung. Daß ich Karrenschieben und sonstige Arbeit habe verrichten müssen, ist bereits geschildert. Kurios ist dieser Berufsbestimmung gegenüber mir stets der § 4 der Dienstvorschrift erschienen, wenn er in Beziehung auf die Arbeitssoldaten sagt:

„.... sie sind Personen des Soldatenstandes und unterliegen den für diese gegebenen Bestimmungen .... Die Arbeitssoldaten sind bei ihrer Einstellung in die Abteilung auf die Kriegsartikel zu vereiden, wenn dies nicht bereits geschehen war."

Ein sonderbarer Eid das, zu geloben, in selbstloser Hingebung und treuer Aufopferung „Mit Gott für König und Vaterland" Karrenschieben, Erdarbeiten, Straßenfegen u. dgl. verrichten zu wollen. Aber vielleicht gehört dieser § 4 mit zu der nötigen Ausstattung, um den Schein der Gesetzlichkeit des Instituts der Arbeiter-Abteilung zu wahren.

Der Dienst selbst vollzog sich unter eiserner Strenge. Die kleinsten Vergehungen wurden unnachsichtlich geahndet, sei es durch eine kleinere Disziplinarstrafe, sei es durch Arrest. Hauptmann Moll giebt auch zu, daß er „sehr strenge" gewesen sei; aber er hätte es sein müssen, um seiner Aufgabe, ernstlich zu versuchen, die Arbeitssoldaten „wieder auf einen guten Weg zu bringen", gerecht zu werden. Wie ihm das mit seiner außerordentlichen Strenge und mit der öden Schablonisierung, die er einführte, gelungen ist, werden wir später sehen.

Eine der Besonderheiten der Arbeiter-Abteilung, die mich am meisten empört hat, betrifft die Kleidung. Wenn, wie § 4 sagt, die Arbeitssoldaten Personen des „Soldatenstandes" sind, dann kann man doch auch verlangen, daß die Arbeitssoldaten wie Soldaten gekleidet werden. Das trifft aber nur zu, und zwar auch nur sehr bedingt, auf die Arbeitssoldaten, welche der ersten Klasse des Soldatenstandes angehören. Aber die Angehörigen der zweiten Klasse des Soldatentenstandes sind geradezu skandalös gekleidet. Die Beinkleider ohne roten Streifen haben sie mit den Erstklassigen gemein; auch die Mütze ohne roten Rand, bis auf die fehlende Kokarde; aber der Rock bezw. die Drillichjacke dienen ihnen zum Gespött. Der Tuchrock, den die Zweitklassigen tragen, ist überhaupt kein „Rock", sondern eine „Jacke" nach dem Schnitt einer Kellnerlehrlingsjacke von preußischblauem Tuch. Auf diesem Monstrum sitzt der preußische Stehkragen — schwarz mit roter Einfassung —, und vorn über die

Brust laufen sechs blanke Knöpfe; der nach rechts übergeknöpfte Teil ist wiederum rot eingefaßt. Bei dem Mangel der Rockschöße sind zwei Taschen außerhalb des Rockes, auf jeder Brust eine, angebracht, über welche eine am unteren Rand mit roter Einfassung versehene Klappe geknöpft wird. Das ganze Ding, dem man, so glaube ich, den anmaßenden Titel „Waffenrock" beilegt, hat dann noch zwei „Schulterklappen", die weiter nichts sind als schwarze Lappen mit nochmals roter Einfassung. Man muß einmal einen Trupp Arbeitssoldaten in solchem Aufzug gesehen haben, um meine Empörung nachempfinden zu können, daß man „Soldaten" in einen solchen Harlekinsanzug stecken kann. — Nun noch die Drillichjacke! Jedermann kennt die weißen Dinger. Was aber tragen die Arbeitssoldaten zweiter Klasse? Sie tragen blaue Jacken, die aufgenähte weiße Schulterklappen haben und außerhalb zwei Taschen, ähnlich wie bei den „Tuchröcken". Es ist dies genau dieselbe Drillichjacke, wie sie die Gefängnissträflinge tragen, nur mit dem Unterschiede, daß die beiden „Schulterklappen" fehlen.

Soweit mir bekannt, besteht ein ähnliches Bekleidungsreglement auch für die zweitklassigen Festungsgefangenen.

Ich wünsche dringend, daß der Anzug eines Arbeitssoldaten erster und zweiter Klasse einmal im Reichstag auf den Tisch des Hauses gelegt wird, oder daß der Reichstag verlangt, daß ihm der Anzug vorgezeigt wird. Es ist für mich zweifellos, daß die Herren Abgeordneten gegen eine derartige unwürdige Bekleidung von Männern, die genau dasselbe thun, wie alle andern Soldaten: ihrer gesetzlichen Dienstpflicht genügen, sich sehr energisch aussprechen werden.

Uebrigens sei bei dieser Gelegenheit auf das Ehrverletzende der Art hingewiesen, in welcher schon durch den Verlust der Kokarde die zweite Klasse des Soldatenstandes vollstreckt wird.

Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ist eine Ehrenstrafe rein militärischen Charakters mit freilich sehr schwerer Tragweite. § 39 M.St.G.B. bestimmt:

> „Die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes hat den dauernden Verlust der Orden und Ehrenzeichen von Rechtswegen zur Folge, auch darf der zu dieser Strafe Verurteilte die Militärkokarde nicht tragen und Versorgungsansprüche, soweit dieselben durch Richterspruch aberkannt werden können, nicht geltend machen."

Die Schwere der durch § 39 M.St.G.B. getroffenen Bestimmungen erhellt aber erst aus den §§ 37 und 38 desselben Gesetzes, welche besagen:

„Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß erkannt werden neben dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte, wenn die Dauer dieses Verlustes nicht drei Jahre übersteigt.

Auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes kann erkannt werden:

1) in wiederholtem Rückfalle,
2) wenn die Verurteilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt."

„Wer wegen militärischen Vergehen bereits zweimal gerichtlich verurteilt und bestraft worden ist, kann, wenn er zum dritten Male wegen eines militärischen Vergehens verurteilt wird, neben der Freiheitsstrafe in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn außer einer gerichtlichen Strafe mehrmalige Disziplinarstrafen des höchsten Grades vollstreckt worden sind und zum zweiten Male wegen eines militärischen Vergehens eine Verurteilung erfolgt."

Diese Bestimmungen sind grausam. Es kann darnach ein Mann, und derartige Fälle kommen vor, von einem ohne juristischen Beistand tagenden Standgericht wegen irgend eines geringfügigen Vergehens zu einer 8- oder 14tägigen Freiheitsstrafe verurteilt und gleichzeitig in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden. Ich meine, daß einem Standgericht diese Befugnis überhaupt entzogen werden muß, und daß das Gesetz ferner einer Ergänzung dahin bedarf, daß auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes nur erkannt werden darf, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten erfolgt ist.

Daneben aber halte ich es in erster Linie für geboten, die häßliche Bestimmung zu beseitigen, daß ein zweitklassiger Soldat die Militärkokarde nicht tragen darf. Die Militärkokarde ist überhaupt nicht etwas spezifisch militärisches, denn kein Gesetz verbietet, dieselbe Kokarde auch im bürgerlichen Leben zu tragen. Man sieht ja auch an fast jeder Lohndiener- oder Kutscherknecht-Mütze dieses Abzeichen. Füglich kann man von einer „Militär"kokarde nicht sprechen; dieser Ausdruck im Gesetz ist falsch, und, wie mir scheint, nur deswegen gewählt, um in äußerlich unanfechtbarer Weise über die Gesetze des allgemeinen bürgerlichen Rechts hinausgehen zu können. Aber abgesehen von diesen Nebenfragen: Welche innere konkrete Bedeutung hat das Tragen der Kokarde beim Militär, außer der, als Beweis zu

gelten für den Besitz der ersten Klasse des Soldatenstandes? Das ist wenig genug, denn darüber hinaus dient die Kokarde lediglich als Nationale, giebt nur die Nationalität, die Staatszugehörigkeit ihres Trägers an. Nun, und die verliert er doch wahrhaftig nicht, wenn er auch eine Ehrenstrafe erhält! Allerdings bewirkt auch für das bürgerliche Leben nach § 34 R.St.G.B. die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit die Landeskokarde zu tragen. Ich halte diese Bestimmung für widersinnig, denn wenn man jemandem seine Staatszugehörigkeit nicht nehmen kann, warum will man ihn dann hindern, durch ein äußeres Zeichen kundzuthun, welchem staatlichen Verbande er angehört, sofern ihm das Vergnügen macht. Immerhin ist § 34 R.St.G.B. insoweit doch wenigstens vernunftgemäß, als er die Unfähigkeit zum Tragen der Landeskokarde nur für die Dauer der im Urteil bestimmten Zeit ausspricht, während aber der aus der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes resultierende Verlust der Kokarde nach den Kommentaren zu § 27 M.St.G.B. niemals auf Zeit verhängt werden darf, sodaß also, wie überhaupt die Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes, die Aufhebung dieser Maßregel nur im Wege der Gnade erfolgen kann.

Der Verlust der „Militär"kokarde (§ 39 M.St.G.B.), die in Wahrheit nichts anderes ist als die „Landes"kokarde (§ 34 R.St.G.B.), ist aber deshalb besonders schwerwiegend, weil der Besitz der Kokarde als Beweis gilt für die erste Klasse des Soldatenstandes, weil die Kokarde somit ein integrierender Bestandteil der Bekleidung des Soldaten ist. Nun meine ich, daß gerade deshalb der Verlust der Kokarde als nicht zuläßig erachtet werden kann. Jede Strafe soll auf das Ehrgefühl des Bestraften einwirken, gewiß; aber sie soll das Ehrgefühl wecken, nicht aber verletzen. Eine still ertragene Verletzung des Ehrgefühls zieht notwendig eine Abstumpfung desselben nach sich. Nicht umsonst verbietet § 111 Abs. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Eintragung von Merkmalen in das Arbeitsbuch oder das Zeugnis von abgehenden Arbeitern. Dieselbe Humanität muß aber auch in das Militärwesen einziehen. Ein Soldat, der keine Kokarde an der Mütze trägt, kann sich in anständiger Gesellschaft nicht sehen lassen. Nach meinem Gefühl muß es auch für den Kommandeur eines Truppenteils überaus empfindlich sein, einen oder mehrere unter seinem Kommando zu haben, auf die mit Fingern gewiesen wird: „Sieh, die haben gestohlen." Denn selbstverständlich wird von den lieben Mitmenschen stets das Schlimmste angenommen. Man möge also meine Anregungen in ernste Erwägung ziehen.

Es ist selbstverständlich, wenn ich erkläre, daß die hervorgehobenen Aeußerlichkeiten, nicht zum letzten soweit sie in dem zwangsweisen Zusammenleben mit sittlich verkommenen Subjekten bestehen, mich abstießen, verbitterten, und mich nur widerwillig meine Pflicht erfüllen ließen. Hauptmann Moll und Premierlieutenant Walewski haben denn auch vollständig recht, wenn sie vor Gericht bekundeten, in meinem „Wesen" habe etwas „Negierendes", eine gewisse „stille Opposition" gelegen. Damit haben diese Offiziere, natürlich ohne daß sie es beabsichtigten, mir eine schöne Ehrenerklärung gegeben, über die ich an dieser Stelle dankend quittiere. Zu ihrer eigenen Empfehlung dient sie freilich nicht, da Moll und Walewski mein Wesen als Ausfluß einer Renitenz, anstatt als Ausfluß einer sittlichen Entrüstung betrachteten. Zudem beweist mir die über mich abgegebene Erklärung, daß die beiden Offiziere auf mich ein sehr wachsames Auge hatten.

Allerdings machte ich ihnen eine Beobachtung meiner Person nicht schwer. Hatte ich Hauptmann Moll in dem oben geschilderten Privatgespräch meine politischen wie religiösen Anschauungen schon rückhaltlos mitgeteilt, dann bekam er hinsichtlich der letzteren anläßlich des folgenden Vorfalles sehr bald einen neuen, ihm sehr wahrscheinlich wenig zusagenden Beleg.

Ich war erst wenige Wochen in Magdeburg, da machte Hauptmann Moll gelegentlich eines Mittags-Appells bekannt, daß am nächsten Tage für die Evangelischen im Dom eine Abendmahlsfeier abgehalten werde. Seiner Gewohnheit gemäß verband er mit dieser Mitteilung eine recht brandige Mahnpredigt. Dagegen wäre ja nichts zu sagen, wenn Hauptmann Moll überhaupt befähigt dazu wäre, eine inhaltreiche, formgerecht abgerundete Ansprache zu halten. Aber das ist nicht der Fall. Dies aber selbst einmal vorausgesetzt, meine ich, daß auch für einen Offizier das Wort gilt: „Schuster, bleib' bei deinen Leisten". Ich habe nichts dagegen, wenn ein Offizier seinem Herzensdrange nachgebend bei gegebenen Anlässen seine Untergebenen zur Gottesfurcht ermahnt, daß das aber beinahe tagtäglich vorkommt in längeren, obendrein ungeschickt vorgetragenen Reden, die dazu noch, wie bezüglich des Hauptmanns Moll von mehreren Zeugen bestätigt wurde, häufig durch kernige Schimpfwörter und Flüche unterbrochen wurden, das, meine ich, gehört just nicht dahin. Und ein recht bezeichnender Zwischenfall trug sich auch bei der Gott wohlgefällig sein sollenden Ansprache gelegentlich des Hinweises auf die nächsttägige Abendmahlsfeier zu.

Ein kleiner, schwächlicher Mann, Almstedt, zog sich ein Moni-

tum zu: „Nehmen Sie die Hände zurück.“ Dann redete Hauptmann Moll weiter: „Leute, Leute, glaubt mir, der liebe Gott“ — — — „Almstedt, nehmen Sie die Hände zurück!“ — — „Der liebe Gott sieht in Euer Herz, kehrt Euch zu ihm, dann“ — — — „Almstedt, Sie haben schon wieder die Hände vorgenommen. Unteroffizier vom Dienst, führen Sie den Mann ab! 3 Tage strengen Arrest! Feldwebel, stellen Sie den Schein aus!“ — — — „Also Leute, gehet in Euch — — —“ Und so ging die, gerade die göttliche „Liebe“ und „Barmherzigkeit“ hervorhebende, Ansprache noch mindestens eine Viertelstunde fort, als ob nichts vorgefallen wäre.

Daß dieser Vorfall sich in genau dieser Weise abgespielt hat, wurde insbesondere von dem Zeugen Ohndorf, der neben Almstedt im Gliede stand, bestätigt. Jeder, der Soldat gewesen ist, weiß, wie unendlich leicht es ist, daß man die Hände mal ein klein wenig unvorschriftsmäßig vor die Hosennaht nimmt; jeder, der Soldat gewesen ist, weiß auch, daß, wenn die ganze Körperhaltung einen Soldaten zu dieser kleinen Dienstwidrigkeit geneigt macht, es überaus schwer ist, dieselbe auszurotten; deshalb war die Strafe von 3 Tagen strengen Arrests auf alle Fälle eine Härte, dies aber besonders mit Rücksicht auf den Charakter der Ansprache, welche durch den Zwischenfall unterbrochen wurde. Was aber dem Fall seine große Besonderheit verleiht, ist namentlich, daß Almstedt geisteskrank war. Es heißt in dieser Beziehung im schriftlichen Urteil:

> „Der erhobene Beweis ergab durch das Zeugnis der früheren Arbeitssoldaten Schwarze, Schobba, Schmidt, Ohndorf und Heichlinger, daß Almstedt sich in den Mannschaftsstuben vielfach sonderbar benommen hat. — Er hat zu den anderen Soldaten von seinem Aufenthalt in Spanien und Frankreich gesprochen; diese haben aber den Eindruck gewonnen, daß er jene Länder nicht besucht habe. — Oft ist er ganz für sich geblieben, schweigend in einer Ecke sitzend. — Gelegentlich hat er davon gesprochen, daß er „Großherzog“ oder „König von Hannover“ sei, auch hat er sich Orden aus Papier geschnitten. — Unter den mit ihm bekannten Arbeitssoldaten ist in Folge alldessen die Rede davon gewesen, daß er „nicht recht richtig“ sei. — Im Dienste aber ist in seinem Verhalten nichts Auffälliges hervorgetreten; — nur der Zeuge Schmidt meint wahrgenommen zu haben, daß bisweilen seine Antworten für die Unteroffiziere schwer verständlich gewesen seien. Dieser Zeuge und Ohndorf sind auch der Ansicht, daß einzelne Unteroffiziere aus ihrer

Beobachtung Almstedts auf den Mannschaftsstuben Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit geschöpft haben müßten.

„Der Genannte ist gegen Ende des Jahres 1892 mit einer kriegsgerichtlichen Strafe belegt und in das Festungsgefängnis zu Spandau zu deren Verbüßung überführt worden. — Daraus ergiebt sich, daß das erkennende Gericht ihn derzeit für geistig gesund angesehen hat. — In Spandau hat er sich am 12. Dezember 1892 durch Erhängen das Leben genommen.

„Ob er wirklich geistesgestört war oder nur simulierte bezw. durch groteskes Gebahren Aufmerksamkeit erregen wollte, läßt sich nicht mehr feststellen, da er ärztlicher Beobachtung nicht unterstellt gewesen ist."

Diese thatsächlichen Feststellungen bedürfen insoweit der Ergänzung, als erstens Almstedt nur vertrauten Personen gegenüber mitteilsam wurde und im Uebrigen in seine Wahnvorstellungen, in welchen er sich für den „König von Hannover" hielt und „Orden aus Papier" schnitt, nur verfiel, wenn er sich allein glaubte oder von der Anwesenheit Dritter keine Empfindung hatte; als zweitens die Beobachtungen über das „sonderbare" Benehmen des Almstedt so häufig gemacht wurden, und zwar von zahlreichen Kameraden, daß unter den letzteren allgemein die Ueberzeugung festgewurzelt war, daß Almstedt „nicht recht richtig" sei; als drittens nicht nur die Zeugen Schmidt und Ohndorf der Ansicht sind, „daß einzelne Unteroffiziere aus ihrer Beobachtung Almstedt's auf den Mannschaftsstuben Zweifel an dessen Zurechnungsfähigkeit geschöpft haben müßten", sondern auch insbesondere der Zeuge Schobba bestimmt bekundete, daß der Sergeant Kukilka einmal eine Mitteilung über Almstedt unwillig abgewehrt hat, indem er mit dem Finger gegen die Stirn zeigte, womit er habe bedeuten wollen, daß auch er Almstedt „nicht für recht richtig" halte; als viertens endlich auf Grund aller dieser Thatsachen, soweit meine Beobachtung reichte, allgemein die Ueberzeugung verbreitet war, daß sämtliche Vorgesetzte Almstedt für geistesgestört hielten.

Insbesondere darf als feststehend betrachtet werden, daß, wenn ein Unteroffizier glaubt, daß einer seiner Untergebenen geisteskrank ist, er diese seine Ansicht seinen Kollegen mitteilt; daß diese daraufhin den Mann aufmerksam beobachten, und daß demzufolge sämtliche Unteroffiziere über das „sonderbare" Benehmen des Almstedt unterrichtet waren.

Liegt es bei dieser Sachlage nun nicht nahe, daß auch Haupt-

mann Moll den Geisteszustand Almstedt's kannte? Moll sagt, er habe von dem „sonderbaren" Benehmen Almstedt's keine Kenntnis gehabt. Man muß Moll das glauben. Aber das behaupte ich, daß Moll diese Kenntnis vermöge seiner Bildung und seiner Stellung hätte haben *sollen*, erklärte doch auch ein Zeuge, *daß auf den Kasematten nichts passierte, was nicht auch sofort Hauptmann Moll gewußt hat.*

War Almstedt denn auch wirklich geisteskrank? Ich glaube, daß darüber gar kein Zweifel bestehen kann, wenn er auch „ärztlicher Beobachtung nicht unterstellt gewesen ist." Insbesondere bestärkt sein trauriges Ende die Beweise für seine Geistesgestörtheit.

Daß Almstedt Ende 1892 kriegsgerichtlich verurteilt wurde, ist allerdings wohl ein Beweis, „daß das erkennende Gericht ihn derzeit für geistig gesund *angesehen* hat", aber nicht, daß er geistig gesund *war.* Wie ist denn das Verfahren bei einer militärgerichtlichen Aburteilung? Nun, die Richter können sich über die Person des Angeklagten überhaupt kein Urteil bilden; denn der Angeklagte wird nur hereingerufen, um der Verlesung der protokollarischen Beweisaufnahme beizuwohnen, dann wird er gefragt, ob er noch etwas zu sagen hat — worauf er mit „Nein" antwortet —, dann muß er unterschreiben, und dann geht er ab. Und der vernehmende Richter im Vorverfahren? Wie soll denn gerade dieser Herr auf den Gedanken kommen, daß er es mit einem Verrückten zu thun hat, wenn der Fall selbst ihm nicht diesen Argwohn eröffnet und der Angeklagte im Uebrigen ein Tropf ist, der nur mit „Ja" oder „Nein" antwortet? Zudem ist doch hinlänglich bewiesen, daß bei Almstedt *öffentlich*, speziell im Dienst, Auffälliges *nicht* hervorgetreten ist.

In einer mir vorliegenden Broschüre aus sachverständiger Feder*) heißt es S. 28:

---

*) Dr. Schäfer, zweiter Arzt der Provinzial-Irrenanstalt in Brieg: *Ein Wort zum Schutze geisteskranker Soldaten.* 1892. Stuttgart, Verlag von Robert Lutz. Diese Schrift verlangt zum größeren Schutze der Soldaten, daß die Militärärzte in der Psychiatrie besser ausgebildet werden, denn beim Militär werden fortwährend Leute eingestellt, welche mehr oder weniger erheblich geistig defekt sind. Daraus ergeben sich dann häufig schwere Mißhandlungen, und werden in der Folge die ohnehin schon zahlreichen Selbstmorde innerhalb des Heeres vermehrt. Auch von den Hauptleuten verlangt der Verfasser ein Interesse für die wichtigsten Merkmale der Geistesstörung, aber er hat mit seiner in wissenschaftlichen Kreisen allgemein anerkannten Schrift nur tauben Ohren gepredigt, denn es wurden von derselben im ganzen nur ein paar hundert Exemplare abgesetzt und die ganze übrige Auflage verfiel der Makulatur, ein markanter Beweis für die Interesselosigkeit der

„Die militärischen Verbrechen sind fast stets klar zu Tage liegende Fakta, denen gegenüber der Angeschuldigte nicht viel sagen kann; bietet er nicht auffällige Erscheinungen geistiger Störung dar, so wird die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit nicht auftreten, ebensowenig bei einfachen gemeinen Verbrechen."

Nach alledem halte ich es auch ohne ärztliche Beobachtung für erwiesen, daß Almstedt geisteskrank war. Und wenn ich angesichts dessen und auf Grund des übrigen, vorstehend mitgeteilten Thatbestandes, von Menschlichkeitsgefühlen getrieben, den naheliegendsten Schluß, daß Hauptmann Moll Almstedt's Zustand gekannt hat, als feststehendes Faktum betrachtete, dann glaube ich, kann man mir evtl. wohl den Vorwurf der Unvorsichtigkeit machen, niemals aber die „Absicht" der Beleidigung mir unterlegen.

Uebrigens sind Fälle von Geisteskrankheit auf der Arbeiter-Abteilung gar nicht selten. Hauptmann Moll freilich, der 8 oder 10 lange Jahre Vorstand in Magdeburg gewesen ist, wußte von alledem nichts. (Nebenbei bemerkt, war er so edel, den Fall Almstedt bei seiner ersten Vernehmung sogar als einen von mir „erdichteten" zu bezeichnen!) In der Verhandlung wurde ihm aber nachgewiesen, daß allein im Sommer 1892 sich noch zwei weitere Wahnsinnsfälle ereignet haben, in deren einem der Mann später einer Irrenanstalt zugeführt wurde.

Auch von Königsberg kann ich aus Frühjahr 1892 einen Fall von Geisteskrankheit berichten, der mit der Entlassung des Mannes geendet hat. In einem anderen Falle scheint mir die Sache sehr verdächtig. Die Arbeitssoldaten wenigstens hielten den Kube, um den es sich handelt, welchen Fall ich übrigens auch in der Verhandlung in Hannover erzählt habe, allgemein für „nicht recht richtig", denn der Mann, obwohl ein Hüne von Gestalt, ließ die tollsten Späße

---

Offiziere und Aerzte für diese wichtige im Dienste der Humanität verlangte Reform. Die Schrift ist in einer Sammlung von „Schriften zur deutschen Heeresreform" erschienen, zu der verschiedene Offiziere, aktive und inaktive, Beiträge geliefert haben. Gleichwohl hat der Staatsanwalt und Gerichtspräsident nicht genug hervorheben können, daß der Verleger Lutz mit Vorliebe Sensationsbroschüren verlege. Ich kann ja nicht verlangen, daß die Herren meinen Verlag kennen, aber da die politischen Broschüren nur einen kleineren Bestandteil meines vielseitigen Verlags bilden, der im übrigen schöne Literatur, Württembergika, Literatur für Schule und Lehrer pflegt, so erscheint diese Hervorhebung doch etwas tendenziös.

Der Verleger.

mit sich treiben und sich zu allerlei Deklamationen mißbrauchen. Besonders gern trug er Psalmen und Schillers Lied von der Glocke vor. Ich bin in der Lage, durch Zeugen zu beweisen, daß die Unteroffiziere in Königsberg sich diesen Mann zu ihrem Ergötzen auf ihre Stube haben kommen lassen; er mußte auf einen Stuhl steigen und seine Gedichte und Psalmen vortragen. Dieselben Unteroffiziere aber denunzierten den Mann, als er sich, wie geistig anormale Menschen nun einmal zu sein pflegen, wenn ihr Eigensinn gereizt ist, da er vom Regen total durchnäßt war, weigerte zu arbeiten, bevor er nicht am warmen Ofen seine Kleider getrocknet und sich erwärmt habe. Damals bin ich zu dem Feldwebel Richter gegangen und habe verlangt, daß ich in der Sache gegen Kube, die mit mehreren Monaten Festung endete, als Zeuge vernommen werde; ich würde dann mit meiner Meinung nicht zurückgehalten haben. Aber der Feldwebel fragte mich, ob ich bei dem Vorfall zugegen gewesen wäre, was ich verneinte, und deshalb wurde mir mit einem „Papperlappap“ die Thür gewiesen.

Das kommt dabei heraus, wenn man von seinem Gerechtigkeitsgefühl getrieben sich beim Militär um Dinge bekümmert, „die einen nichts angehen“! Das beachtet hoffentlich auch Herr Dr. Schmidt, der sich darüber beklagte, daß die Beobachtungen in Bezug auf Almstedt dem Hauptmann Moll nicht gemeldet sind, obwohl klar genug bewiesen ist, daß kein Mensch ahnte, daß Moll sie nicht kannte.

Auf alle Fälle aber mußte Moll, wie ich rekapituliere, schon vermöge seiner Berufspflichten wissen, wie es mit Almstedt bestellt war. Und daß er es nicht wußte, kann ihm mit Recht zu einem schweren Vorwurf gemacht werden. Es kann auch nicht Wunder nehmen, daß ich mit Rücksicht auf seinen „streng christlichen Standpunkt“ zu einer besonders scharfen Kritik seiner Person gelangte, da doch, auch wenn man die Verhängung der Arreststrafe allein betrachtet, darin ein besonders „christlicher“ Standpunkt gerade nicht zum Ausdruck gelangt. Wie oben bereits bemerkt, ging mein Vorwurf gegen Moll dahin, er habe wissend, daß Almstedt geisteskrank war, diesen in den Arrest gesteckt. Dieses Faktum habe ich nicht beweisen können; meine Verurteilung erfolgte daher aus § 186 St.-G.-B. Die Revision machte dagegen geltend, daß hätte geprüft werden müssen, ob Moll die Thatsache, daß Almstedt nicht geistig normal war, vermöge gewisser Umstände nicht hätte wissen müssen. Das Reichsgericht hat indessen entschieden, daß es einer Feststellung nach dieser Richtung nicht bedurft hätte, da das beleidigende Moment gerade in der Behauptung der Absichtlichkeit erkannt sei. Als ob es auf die Strafmessung ohne Einfluß wäre, daß ich 9/10 meiner Behauptung bewiesen

habe! Zudem: Wo fängt denn der Begriff vom erweislich Wahren an und wo hört er auf?

Wenn ich übrigens die Gegensätzlichkeit des Moll'schen Handelns zu seinen Worten mit den Ausdrücken, die die deutsche Sprache dafür liefert, gekennzeichnet habe, so ist das nicht einmal dieses konkreten Falles wegen, der allein schon charakteristisch ist, geschehen, sondern als Reflex des Gesamteindrucks, den ich von Moll und seinem Wirken gewonnen habe. Um in dieser Hinsicht nun den Mann in der richtigen Bengalbeleuchtung zu zeigen, sei zunächst § 35 der Dienstvorschrift mitgeteilt:

„Arbeitssoldaten, welche ohne die besondere Erlaubnis ihrer Vorgesetzten das Kasernement verlassen dürfen (§ 33), haben auch die freie Verfügung über ihre Löhnung.

Die Löhnung der übrigen Arbeitssoldaten wird nicht diesen, sondern den Korporalschaftsführern zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben überwiesen.

Die Korporalschaftsführer tragen Einnahmen und Ausgaben in ein für jede Korporalschaft anzulegendes Buch ein, welches alle 14 Tage vom Vorstande der Arbeiter-Abteilung eingehend zu prüfen ist. Die erfolgte Prüfung ist stets ersichtlich zu machen."

Der „auf streng christlichem Standpunkt" stehende Hauptmann Moll hat diesen Paragraphen — denn er hat sich „nur streng an die Vorschriften gehalten" — dahin ausgelegt, daß die Arbeitssoldaten überhaupt keine anderen Mittel für sich anwenden dürfen, als die ihnen zustehende Löhnung. Nur wenn besonders schwere Arbeiten zu verrichten waren, „erlaubte" er, daß die Arbeitssoldaten pro Dekade eine Mark neben der Löhnung aus eigenen Mitteln für sich verwendeten. Den Leuten der besseren Führung stand freilich generell das Recht zu, drei Mark mehr aus eigenen Mitteln zu verausgaben. Von der „Christlichkeit" eines solchen „Mittels" zur „Besserung" der Arbeitssoldaten hat sich selbst die Inspektion der militärischen Strafanstalten nicht überzeugen können. Sie hat, sehr wahrscheinlich infolge der Beschwerde meines Vaters, den Hauptmann Moll entsprechend angewiesen. Ob sie ihm dabei ausdrücklich bedeutet hat, daß sie dieses Vorgehen nicht für „christlich", oder nicht für „human", oder nicht für „gerecht" halte, habe ich nicht in Erfahrung gebracht.

Ueber diese Maßregel hinaus geht aber die folgende. Wie aus dem oben mitgeteilten § 35 ersichtlich, verfügen die Arbeitssoldaten, die es noch nicht bis zur „guten Führung" gebracht haben — und das sind sie alle mit Ausnahme von 5 bis 6 — nicht selbst über

ihre Löhnung, welche vielmehr „den Korporalschaftsführern zur Bestreitung der erforderlichen Ausgaben überwiesen" wird. Waren nun Leichterkrankte vorhanden, die ärztlicherseits „Revier" bekamen, dann bestand für diese Leute — abgesehen davon, daß Hauptmann Moll sie in einer besonderen Stube, hinter Schloß und Riegel internierte — das Verbot, überhaupt etwas von der ihnen zustehenden Löhnung an Genußmitteln sich zu kaufen, und sei es, nur um nicht trockenes Brot verzehren zu müssen, 1/4 Pfund Butter oder dergleichen gewesen!

Die Thatsache, daß die Revierkranken eingeschlossen wurden wie ebenso die Thatsache, daß sie nicht einmal ihre Löhnung verzehren durften, also gezwungen waren trockenes Brot zu essen, ist durch die Beweisaufnahme voll bewiesen worden. Was führt aber Hauptmann Moll zu seiner Rechtfertigung an?: — Er habe beim Bau der Revierkrankenstube zur Vergitterung der Fenster, zur Anlage eines Beobachtungsloches in der den Nebenraum, eine Unteroffizierstube, abtrennenden Wand, sowie zur Beschaffung einer entsprechenden Thür, kurz: zur Herstellung einer completten Gefängniszelle für die Revierkranken von der Kommandantur die Genehmigung erhalten! Aber Hauptmann Moll hat diese Genehmigung doch nachgesucht. Auch hier nimmt Hauptmann Moll also einen recht sonderbaren „christlichen Standpunkt" ein.

Nicht einen stichhaltigen Grund vermag Moll für dieses Handeln anzuführen. Er entschuldigt die Maßregel mit der Angabe, er habe damit verhüten wollen, daß die Revierkranken die nahe gelegene Küche aufsuchten. Die Frage des Rechtsanwalts von Issendorff, ob denn dies einmal vorgekommen sei, mußte er indessen rundweg verneinen. Auch räumte er ausdrücklich ein, daß man von der Unteroffizierstube aus durch das Beobachtungsloch die Revierkrankenstube habe völlig unter Kontrolle halten können, zumal die Unteroffizierstube fast ununterbrochen besetzt gewesen sei. Daß, wenn die Revierkranken nicht eingeschlossen werden, sie „ausrücken", wird durch die Erfahrungen in Königsberg nicht bewiesen. Und wenn sie den ganzen Tag über im Kasernement herumspazierten, so konnte dem doch ein einfacher Dienstbefehl ein Ende setzen. Ich bestreite zudem sowohl Moll wie jedem andern bis hinauf zur höchsten Spitze das Recht, mich ohne weiteres einzukerkern, und mit Recht betonten meine Verteidiger, die Herren Rechtsanwälte Brand-Herford und von Issendorff-Hannover, daß dieser Gewaltakt eine direkte Freiheitsberaubung sei.

Nun das Verbot des Ankaufs von Genußmitteln!

Hauptmann Moll sagte unter Eid aus, daß diesem Verbot das Einverständnis des Arztes zu Grunde gelegen habe, und das schriftliche Urteil sagt zu dieser Maßnahme, die das Gericht, wie alle anderen Moll'schen Mittel, für sehr weise gehalten hat:

„Sie verfolgte den Zweck zu verhindern, daß die Kranken sich eine ihrem Zustande nachteilige Kost verschaffen."

Aber ich bitte doch jeden unbefangen denkenden Menschen, mir zu sagen, ob ich mir, wie ich in der Verhandlung bemerkte, an einem auf Brot gestrichenen Stückchen Butter oder an einem Stückchen Wurst — viel kann man ja für 22 Pfg. pro Tag ohnehin nicht bekommen — den Magen verderben kann! Ueberhaupt ist jenes Verfahren vollkommen sinnwidrig. Kein einziger Arzt wird jeden Revierkranken auf trocken Brot setzen, sondern je nach Lage der Krankheit ihm nur den Genuß genau bezeichneter Speisen verbieten.

Im schriftlichen Urteil wird in Bezug auf beide Maßnahmen gesagt, daß sie

„aus wohlerwogenen disziplinaren und sanitären Gründen"

verhängt worden sind. Ja, aus wohlerwogenen „disziplinaren" Gründen! Das ist es, was den „auf streng christlichem Standpunkt" stehenden Hauptmann Moll zu diesem bedenklichen Akt bestimmt hat. Er hielt jeden Revierkranken für einen Drückeberger, deshalb diese „wohlerwogene disziplinare" Maßnahme, ihm durch das Verbot, seine kärgliche Menagekost zu verbessern, den Aufenthalt in der Revierkrankenstube zu verleiden. Wenn er sich auch des Einverständnisses des Arztes vergewissert hat, — das ist seine „Klugheit", und zudem zweifle ich sehr daran, daß er jeden Arzt, der im Laufe der Jahre zur Behandlung der Revierkranken die Arbeiter-Abteilung besuchte, von seiner „wohlerwogenen" Maßnahme in Kenntnis gesetzt hat. Ich glaube doch, daß er wenigstens einem menschenfreundlich denkenden Mann darunter begegnet wäre, der diesen sanitären Hülfsdienst ihm verwiesen haben würde.

Folgender inkriminierte Satz hat insbesondere meine Verurteilung herbeigeführt:

„In vielen Fällen hätte eine etwas bessere Nahrung den Krankheitsanfall bald wieder beseitigt."

Dies habe ich nicht beweisen können; nicht ein Fall konnte genannt werden, in welchem die fragl. Maßnahme zum Nachteil für die Gesundheit durchgesetzt worden wäre. Daß es aber für die Gesundheit förderlich gewesen ist, will doch hoffentlich auch niemand

behaupten. Ich wenigstens bin der Meinung, daß es einem Mann, der an einem leichten Magenkatarrh krank darniederliegt, viel zuträglicher ist, wenn er sich mit leichtem, weißem Brot und weich gekochten Eiern beköstigt, als wenn er gezwungen wird, das schwere Kommisbrot trocken herunterzuwürgen.

Ich habe sowohl für die Einkerkerung der Revierkranken als für das gegen sie erlassene Verbot des Ankaufs von Genußmitteln Hauptmann Moll verantwortlich gemacht. In dem einen Fall beruft er sich auf die Kommandantur, in dem andern auf den Arzt; aber beide Maßnahmen sind auf seine Initiative zurückzuführen. Schon deshalb ist Moll an seinem Teile für beide voll verantwortlich zu machen. Insoweit kann man mir in keiner Beziehung wegen meiner scharfen Kritik einen Vorwurf machen. Aber auch darüber hinaus halte ich mich hinreichend gedeckt durch den Umstand, daß ich ja gar nicht mutmaßen konnte, daß der „nur streng nach den Vorschriften“ gehende, auf „streng christlichem Standpunkt“ stehende Hauptmann Moll für die über die Vorschriften hinausgehenden, Gesetz bezw. Humanität widerstreitenden Anordnungen in dem seiner Verantwortlichkeit unterstehenden Institut nicht persönlich verantwortlich ist, sondern daß die Verantwortlichkeit durch seine „Vorsicht“ anderen Stellen zufällt. Wenn ich daher jemals in einer Sache unterlegen bin, in welcher die besseren Gründe auf meiner Seite waren, wenn ich jemals die Gebote der Menschlichkeit vertreten habe, dann ist es in diesem Falle geschehen, und ich bin der Hoffnung gewiß, daß meine Mitbürger nicht in Zweifel darüber sich befinden, ob, wenn ich auch rechtlich verurteilt bin, ich nicht dennoch als moralischer Sieger aus diesem Streit hervorgegangen bin.

Natürlich hat es die Revisionsschrift nicht unterlassen, beide Fälle gebührend hervorzuheben, und zwar den einen im Hinblick auf § 239 Abs. 2 und den andern im Hinblick auf 240 St.-G.-B. Und was sagt das Reichsgerichtsurteil?:

„Diese Angriffe entbehren jeden Halts. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die dienstlichen Beschränkungen, welche den zur Leistung ihrer Heerespflicht einberufenen Personen von der zuständigen Dienstbehörde innerhalb des gesetzlichen Rahmens auferlegt werden, da auch ihre Grundlage das Gesetz ist, einen widerrechtlichen Eingriff in das Recht der persönlichen Freiheit, des Eigentums und der Handlungsfähigkeit nicht zu bilden vermögen.“

Das Reichsgericht scheint also anzunehmen, daß die genannten

Maßnahmen gesetzlich sind. Gerade das aber wird von mir bestritten. Art. 5 der preußischen Verfassungsurkunde lautet:

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben . . . zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt."

Daneben sagt Art. 39:

„Auf das Heer finden die in den Art. 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen."

Die hier in Betracht kommenden „militärischen Gesetze" sind im Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich enthalten, gewähren aber das Recht zur Einkerkerung von revierkranken Soldaten und zur Vorenthaltung der ihnen zustehenden Löhnung nicht. Diese Maßnahmen sind also nicht „innerhalb des gesetzlichen Rahmens" getroffen. Und soweit man sich etwa auf die Disziplinarvorschriften nach Art. 39 der preußischen Verfassungsurkunde berufen will, so stelle ich fest, daß weder die Disziplinarstrafordnung für das Heer noch die Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen derartige „dienstliche Beschränkungen" kennt. Von diesen betont zudem das Reichsgericht, daß auch ihre Grundlage das Gesetz ist. Deren Verhängung ist also, selbst würden die Disziplinarvorschriften ihre Zulässigkeit aussprechen, auch dann ungesetzlich und ein Verstoß gegen die §§ 239 Abs. 2 und 240 St.-G.-B.

„Nur streng nach den Vorschriften" ist Hauptmann Moll verfahren. Prüfen wir daraufhin einmal weiter. § 31 der Dienstvorschrift sagt:

„Jede Arbeiter-Abteilung wird in Korporalschaften eingeteilt, deren Beaufsichtigung Unteroffizieren zu übertragen ist.

„Nach Maßgabe ihrer Führung sind die Arbeitssoldaten grundsätzlich in zwei Klassen zu unterscheiden; in Arbeitssoldaten guter und schlechter Führung.

„Beide Klassen sind, soweit dies die dienstlichen und Kasernementsverhältnisse irgend gestatten, stets von einander getrennt zu halten."

Und § 33 bestimmt:

„Arbeitssoldaten, welche sich in der Arbeiter-Abteilung drei Monate vorwurfsfrei geführt haben, dürfen in der dienstfreien Zeit das Kasernement, ohne daß sie dieserhalb eine besondere Erlaubnis nachzusuchen brauchen, verlassen; giebt ihre

Führung zu Tadel Veranlassung, so ist diese Vergünstigung aufzuheben.

„Den übrigen Arbeitssoldaten soll das Verlassen des Kasernements nur dann gestattet werden, wenn dies in Begleitung eines Unteroffiziers geschehen kann."

Nach § 31 sollen grundsätzlich zwei Klassen gebildet werden, doch entstehen durch die Ergänzungsbestimmung des § 33 eo ipso drei Klassen: die erste für die Arbeitssoldaten „guter" Führung (§ 31), welche im Besitze des Privilegiums sind, allein ohne Erlaubnis das Kasernement zu verlassen (§ 33); die zweite für die Arbeitssoldaten, welche, sei es, daß sie sich noch keine drei Monate auf der Arbeiter-Abteilung befinden oder sich während dieser Zeit nicht „vorwurfsfrei" geführt haben, sich nicht des Besitzes der im § 33 verheißenen Vergünstigung erfreuen, aber auch nicht zur dritten Klasse gehören, der Arbeitssoldaten mit „schlechter" Führung, welche von allen übrigen Arbeitssoldaten stets getrennt zu halten sind, „soweit dies die dienstlichen und Kasernementsverhältnisse irgend gestatten." Somit ist die **einzige** „Belohnung", das Recht des beliebigen, nicht von der Erlaubnis abhängigen Ausgehens, und die **einzige** „Strafe" ist das Getrenntsein von den übrigen Kameraden. Andere Vergünstigungen und andere Benachteiligungen kennt die Dienstvorschrift nicht, insbesondere kennt die Dienstvorschrift keine Befreiung von dienstlichen Verrichtungen, durch welche der Dienst den übrigen Mannschaften vermehrt oder erschwert wird. Da aber dergleichen durch die Dienstvorschrift nicht angeordnet wird, so erachte ich für meine Person eine dessenungeachtet erfolgte Einführung von Privilegien für unzulässig und für eine Verletzung der Dienstvorschrift unter Ueberschreitung der eigenen Machtbefugnisse; dasselbe gilt natürlich sinngemäß von einer Erschwerung der Bedingungen, unter welchen die durch § 33 in Aussicht gestellte Vergünstigung erlangt werden soll.

Zu allem Ueberfluß teilt das schriftliche Urteil zu dieser Sache noch folgenden Inspektionsbefehl vom 14. Oktober 1881 mit:

„Zu § 31. Nach § 31 zerfallen die Arbeitssoldaten in 2 Klassen. — In die Leute mit guter Führung — Klasse I — und zwar gehören zu derselben:

a) die Arbeitssoldaten, welche sich länger als 3 Monate „gut" geführt haben,

b) die neu eingestellten Arbeitssoldaten, welche in der Arbeiter-Abteilung eine dreimonatige „gute" Führung noch nicht erworben haben resp. noch nicht erwerben konnten,

und in die Leute mit schlechter Führung — Klasse II. — Nach Absatz 3 § 31 sind beide Klassen zu trennen.

„Zu § 33 Abs. 1. Es kommen hier nur die der Führungsklasse Ia (§ 31) angehörigen Leute in Betracht."

Trotz dieses Inspektionsbefehls — der, nebenbei bemerkt, völlig korrekt ist und in nichts meinen obigen Ausführungen zu nahe tritt — bemerkt das Urteil:

„Hiernach bestanden die in der That in Magdeburg vom Hauptmann eingerichteten „Klassen" Ia und Ib völlig zu Recht." (!)

Ich werde weiter unten prüfen, in wieweit diese Feststellung des Urteils richtig ist; vorab will ich mich einem einfacheren Differenzpunkt zuwenden und bemerken, daß durch die Beweisaufnahme festgestellt worden ist, daß ebensowenig in Magdeburg wie in Königsberg es vorgekommen ist, daß Leute nach drei Monaten „vorwurfsfreier" Führung der Vergünstigung des § 33 teilhaftig geworden sind. In dieser Klasse I befanden sich auf beiden Arbeiter-Abteilungen erwiesenermaßen nur **5** bis **6** Leute. Diese Leute waren in den Genuß des Privilegiums erst nach Verlauf von mindestens einem Jahre gelangt. Der Mannschaftsbestand einer Arbeiter-Abteilung beläuft sich durchschnittlich auf mindestens 130 Köpfe. Würde streng nach § 33 verfahren, d. h. würden nach dreimonatiger „vorwurfsfreier" Führung auch thatsächlich die Leute zu „Ausgängern" befördert, dann müßten auf jeder Arbeiter-Abteilung mindestens **85** Leute das Recht haben, ohne besonderer Erlaubnis zu bedürfen, in der dienstfreien Zeit das Kasernement zu verlassen. Deshalb ist es auch völlig gegenstandslos, wenn das schriftliche Urteil den regelmäßig geringen Mannschaftsbestand dieser Kategorie „zudem auch daraus" erklärt,

„daß Arbeitssoldaten, die sich längere Zeit in derselben (Klasse der Ausgänger) tadellos geführt hatten, zur Truppe zurückversetzt wurden".

Diese Feststellung des schriftlichen Urteils ist deshalb gegenstandslos, weil es sich dabei um höchstens 10 Mann pro Jahr handelt, die fast sämtlich auf Grund des § 18 Reichs-Mil.-Ges. bei der Arbeiter-Abteilung „eingestellt" waren, während die Rückversetzung von disziplinariter nach der Arbeiter-Abteilung „Versetzten" während ihrer Dienstzeit überaus selten vorkommt, ja nahezu ausgeschlossen ist.

Hauptmann Moll sagte vor Gericht aus, daß er den Begriff „gut" in Beziehung auf die Führung sehr streng genommen habe, und daß er nur Leute zu „Ausgängern" gemacht habe, deren dienstliches und moralisches Verhalten — letzteres, wie ich einschalten will,

natürlich nur insoweit, wie Hauptmann Moll Kenntnis von demselben erlangte — absolut tadellos gewesen sei. Dasselbe bekundete Premierlieutenant Walewski, der des näheren schilderte, daß über jeden Arbeitssoldaten eine Liste — „Sündenregister" würde ich das nennen — geführt wurde, und daß ohne Ansehen der Person lediglich nach Maßgabe dieser „Liste" erwogen wurde, ob die Beförderung eines Arbeitssoldaten in die Führungsklasse der Ausgänger (§ 33) zweckmäßig bezw. geboten erschien.

Nun meine ich, daß es doch nur ein einziges Mal hätte vorkommen müssen, daß ein Arbeitssoldat nach drei Monaten „vorwurfsfreier" Führung das Recht erlangte, ohne Erlaubnis und Begleitung spazieren zu gehen. Gewiß steht die Entscheidung darüber, ob die Führung eines Arbeitssoldaten während der gedachten drei Monate „vorwurfsfrei" war, vollkommen frei dem verantwortlichen Abteilungs-Vorstand zu. Wenn aber der Kaiser als oberster Kriegsherr unter Gegenzeichnung des obersten Militärbeamten, des Kriegsministers, eine Vorschrift erläßt, daß schon nach drei Monaten die Arbeitssoldaten mit „vorwurfsfreier" Führung die Vergünstigung des § 33 erlangen sollen, dann ist damit gesagt, daß die Dauer des dreimonatigen Einsperrens gerade lange genug gewesen ist, um diese Maßnahmen endlich denjenigen gegenüber aufzuheben, deren Verhalten zu Tadel nicht Veranlassung gab, und daß zur Zuerkenntnis der Zensur „vorwurfsfrei" eine dreimonatige Beobachtungszeit völlig ausreichend ist. Denn das muß unter der Vorschrift des § 33 verstanden werden, und nicht etwa, daß man einen Arbeitssoldaten auch über die drei Monate hinaus gefangen hält, wenn gegen ihn nichts weiter vorliegt, als daß vielleicht in seinem „Wesen" eine gewisse „Negation" beobachtet worden ist.

Nun aber ist es nie, nicht aber, wie es im schriftlichen Urteil heißt: „vielfach nicht" vorgekommen, daß ein Arbeitssoldat nach drei Monaten in den Besitz des Privilegiums nach § 33 gelangte, sondern die Arbeitssoldaten, welche dieses Privileg besaßen, haben es sich erworben nach erst mindestens **einjähriger** „vorwurfsfreier" Führung.

Ob und was für eine Nichtachtung der Dienstvorschrift hierin zum Ausdruck gelangt ist, das zu beurteilen überlasse ich dem Urteil meiner Mitbürger, nachdem ich wegen eines gewissen prägnanten Ausdrucks eine gerichtliche Verurteilung erfahren habe.

Uebrigens will ich nicht vergessen, noch einmal auf die Thatsache hinzuweisen, daß bezüglich der Anwendung des § 33 in Magdeburg und Königsberg übereinstimmend verfahren

wurde. Aus dieser Thatsache leitete das Gericht ein Beweismoment zu Gunsten des „nur streng nach den Vorschriften“ verfahrenden Hauptmann Moll und natürlich zu meinen Ungunsten her. Ich kann diese Beweisfolgerung durchaus nicht als berechtigt anerkennen. Wenn die fragl., allerdings überraschende, Thatsache etwas beweist, bezw. als Beweis sehr nahelegt, dann wäre es das, daß entweder zwischen den Abteilungs-Vorständen ein privates Uebereinkommen getroffen worden ist, gegenüber der Anwendung des § 33 nach demselben System zu verfahren, oder daß auch in diesem Fall eine besondere Verfügung der Inspektion der militärischen Strafanstalten das durch die offizielle Dienstvorschrift für die Außenwelt gegebene materielle Recht geradezu auf den Kopf stellt. Welche dieser beiden Vermutungen das Richtige trifft, habe ich nicht feststellen können; hoffentlich thut dies nachträglich der Reichstag.

Diese eine Sache ist übrigens die einzige, in welcher eine Uebereinstimmung zwischen Magdeburg und Königsberg vorliegt. Denn in Königsberg wurden keinerlei Beschränkungen gemacht bezüglich der Höhe des Betrages, welchen die Arbeitssoldaten neben ihrer Löhnung für sich verwenden wollten; es wurden die Revierkranken nicht eingeschlossen, auch kannte man dort nicht „wohlerwogene disziplinare“ Gründe, nach denen kranke Leute zum Trocken-Brot-Essen verurteilt wurden; es wurden auch sonstige Unterschiede nicht gemacht, die ich in Nachfolgendem erzähle. Und doch werden auch die Herren Vorstände in Königsberg von sich behaupten „nur streng nach den Vorschriften“ verfahren zu sein, denn andernfalls würden sie ja in jedem einzelnen Fall von ihren Dienstvorschriften abgewichen sein, ihre Dienstpflichten verletzt haben. Freilich haben die Vorstände in Königsberg nie, geschweige denn besonders laut oder häufig, von sich behauptet, „auf streng christlichem Standpunkt“ zu stehen wie Hauptmann Moll. Nun, das dürfte schon aus dem bisher Gesagten hervorgehen, daß Molls „Christentum“ zum mindesten einen recht üblen Beigeschmack hat, und daß er durch sein Handeln dem wahrhaftigen Christentum, d. h. dem der Menschenliebe, weder dienlich noch förderlich gewesen ist. Ich erinnere an die Worte, die Kaiser Wilhelm als Prinzregent von Preußen einmal sagte:

> „In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchelei hat. . . . Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des

Menschen, und dies ist immer ins Auge zu fassen und von äußerem Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden......"

Was nun die Führungsklassen betrifft — und damit berühre ich den Hauptvorwurf gegen Moll, da in ihm das System des „auf streng christlichem Standpunkt" stehenden Offiziers zum Ausdruck gelangt — so sei zu den obigen diesbezüglichen Ausführungen noch nachgetragen, daß das schriftliche Urteil das Gewicht, gegen mich und für Moll, auf das Wort „grundsätzlich" legt, welches der § 31 bezüglich der Trennung der Arbeitssoldaten guter und schlechter Führung anwendet,

„ohne", wie es im Urteil heißt, „eine weitergehende Scheidung derselben bezw. eine verschiedenartige Behandlung der Soldaten innerhalb derselben zu verbieten. — Der Inspektionsbefehl ändert daran nichts."

Diese Begründung hätte nicht anders sein können, wenn Moll sie selbst gemacht hätte. Wer mit schlichtem Laienverstande an den oben genannten § 31 herantritt, der wird, deß bin ich gewiß, meine und nicht die richterliche Interpretation für zutreffend halten; der wird insbesondere das Wort „grundsätzlich" nicht anders auffassen, als daß durch dasselbe dem Befehl, die Scheidung in zwei Klassen vorzunehmen, nur ein größerer Nachdruck hat gegeben werden sollen. Diese meine Auffassung wird durch den oben mitgeteilten Inspektionsbefehl durchaus bestätigt, und es ist falsch, wenn es im Urteil heißt, daß derselbe an der mir entgegenstehenden Auffassung des Gerichts „nichts ändert." Denn der Inspektionsbefehl bezeichnet sämtliche nicht zur Klasse II der Leute mit „schlechter" Führung gehörenden Arbeitssoldaten als einheitlich zur **„Klasse" I** gehörig, und die Bezeichnung Ia und Ib ist ganz bestimmt nur insoweit getroffen, als die unter Ia fallenden Arbeitssoldaten kein anderes Vorrecht haben als das Recht des freien Verlassens des Kasernements. Dadurch ist eo ipso sowohl eine „weitergehende" Scheidung als auch eine „verschiedenartige" Behandlung, soweit „verschiedenartig" nicht mit „individuell" übersetzt wird, „innerhalb" der klar vorgezeichneten „Klassen" verboten bezw. ausgeschlossen.

Aber einmal ganz abgesehen von diesen disziplinaren Vorschriften und den zu ihnen erlassenen „Erläuterungen"; — widerstreitet eine „verschiedenartige Behandlung" der Soldaten (und auch die Arbeitssoldaten sind nach der Dienstvorschrift „Soldaten", denn § 4 sagt klar und deutlich:

„.... sie sind Personen des Soldatenstandes und unterliegen den für diese gegebenen Bestimmungen ....")
nicht dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht? Wenn in irgend einem Prinzip die politische und soziale Gleichheit zum Ausdruck gelangt, dann gerade in diesem Prinzip; und wie sehr hoch nicht nur ich, nein Hunderttausende, meine ganze Partei dieses Prinzip hält, beweist die Forderung unter Vb unseres Parteiprogramms:

„Reform des Einjährig-Freiwilligen-Instituts".

Damit wird selbstverständlich nicht angefochten, daß derjenige, der vermöge seiner höheren Intelligenz befähigt ist, bereits nach Jahresfrist als wohlausgebildeter Soldat zu gelten, nun im Interesse einer öden Gleichmacherei zu zweijähriger Dienstzeit verurteilt wird, sondern es wird mit unserer Programmforderung nur angefochten die „verschiedenartige Behandlung" in der Armee, die wir für verderblich halten für die Sicherheit unseres Vaterlandes.

Worin bestand denn nun die „verschiedenartige Behandlung", die der „nur streng nach den Vorschriften" gehende Hauptmann Moll den Arbeitssoldaten angedeihen ließ?: — Daß er überhaupt eine ganz neue Führungsklasse schuf, die er mit ganz besonderen, äußerlich erkennbaren Unterscheidungsmerkmalen versah.

Wie es Prinzip war, daß das Recht des beliebigen Ausgehens — das, nebenbei bemerkt, bei dem Mangel an dienstfreier Zeit („dienstfreier Zeit", du lieber Gott, auch ein euphemistischer Ausdruck, der andern Leuten nur Sand in die Augen streut) sich nur auf die Sonntagnachmittage von 3 bis 8 Uhr beschränkte — nur nach mindestens **einjähriger** „vorwurfsfreier" Führung verliehen wurde, so war es Prinzip, daß nach mindestens sechsmonatiger „vorwurfsfreier" Führung (vereinzelte Beförderungen sind auch nach 4 und 5 Monaten erfolgt) die Arbeitssoldaten folgende Privilegien erhielten:

1. Sie durften, wie oben bereits mitgeteilt, neben ihrer Löhnung drei Mark aus eigenen Mitteln für ihre besonderen Bedürfnisse verwenden.
2. Sie waren von sämtlichen Dienstleistungen befreit, welche der innere Haushalt und die innere Kasernenordnung verlangt, als da sind: Gemüsereinigen, wie z. B. Kartoffelschälen, Stubendienst verrichten u. s. w.

Hauptmann Moll nannte denn auch die in den Besitz dieser Privilegien gebrachten Leute in ihrer Gesamtheit ausdrücklich **„Klasse"** Ib „bessere Führung".

Die Verleihung derartiger Privilegien sollte, wie es im schriftlichen Urteil heißt,

„nach der Absicht des Hauptmanns Moll als Erziehungsmaßregel wirken. — Sie hat sich nach seiner und des Premierlieutenants Walewski überzeugender Bekundung als solche bewährt, indem die neueingetretenen Soldaten durch die Aussicht auf solche Erleichterungen vielfach zu vorschriftsmäßigem Verhalten angespornt wurden.“

Dagegen habe ich in der mündlichen Verhandlung erklärt, daß gerade diese „Erziehungsmaßregel“ entsittlichend gewirkt hat, da sie wohl die Arbeitssoldaten zu „vorschriftsmäßigem Verhalten“ äußerlich angespornt hat, aber nicht aus dem selbstverständlichen Triebe treulicher Pflichterfüllung, sondern unter Vornahme der Maske der Heuchelei. Diesem Heucheltum wurde namentlich durch die Briefkontrolle Vorschub geleistet. Hauptmann Moll hat selbst bekundet, daß es vorgekommen ist, daß Arbeitssoldaten ersichtlich in ihren Briefen geheuchelt haben, er habe darauf aber nicht reagiert; wie oft aber mag es vorgekommen sein, daß Hauptmann Moll ein Opfer geworden ist diesem elenden Schmarotzertum! Und daß geheuchelt worden ist mit den verwerflichsten Mitteln, wird bewiesen durch die einmütige Bekundung aller früheren Arbeitssoldaten, daß allgemein sogar die Ueberzeugung verbreitet war, daß Hauptmann Moll einige Arbeitssoldaten zum Aushorchen aufgestellt habe, wenngleich für diese Annahme in der Beweisaufnahme auch nichts hervorgetreten ist.

Es gehörten in der Thal auch sittlich sehr gefestigte Personen dazu, die sich durch die Moll'schen „Erziehungsmaßregeln“ nicht zu unlauteren Mitteln drängen ließen, denn die winkenden „Erleichterungen“ fielen sehr schwer in die Wagschale. Lagen doch z. B. auf der Kasematte, in welcher ich untergebracht war, durchschnittlich mindestens 50 Personen. Nun vergegenwärtige man sich die Größe eines Saales, in welchem 50 Schränke und 50 Betten, ebensoviel Stühle und ein halbes Dutzend Tische stehen; und man vergegenwärtige sich die Menge an Schmutz, die sich in diesem Saal im Laufe eines Tages ansammeln muß, wenn so und so viel Mal 50 Männer mit nägelbeschlagenen Stiefeln ein- und ausgehen! Immerhin wäre die Reinigung dieser Kasematte verhältnismäßig schnell zu bewerkstelligen gewesen, wenn Moll ordentliche Besen ausgehändigt hätte. Aber das geschah nicht.

Es war einmal ein kriegsministerieller Befehl gekommen — so erzählte Moll unter Eid —, nach welchem „Versuche“ gemacht werden sollten, ob die Reinigung der Mannschaftsstuben nicht ohne Besen

in der Art erfolgen könne, daß der Soldat mit einem angefeuchteten Scheuertuch von etwa m 0,75² allen Schmutz vorsichtig ohne Staub zu erregen vor sich herwischt. Gegen einen derartigen „Versuch" ist ja nichts einzuwenden, aber wenn der „auf streng christlichem Standpunkt" stehende Hauptmann Moll selbst zugiebt, daß es sich um einen „Versuch" handelt, dann war es zweifellos seine Pflicht und Schuldigkeit dem „Versuche" beizuwohnen und sich zu überzeugen, daß das unmöglich, daß das eine unnötige Qual ist. Statt aber diesen „Versuch" als solchen zu behandeln, dekretierte Hauptmann Moll, daß fortan nur noch mit einem Scheuertuch die Stube, auch die Riesenkasematte, in welcher ich lag, rein „gewischt" werden dürfe, und diese Methode der Stubenreinigung hat eingestandenermaßen mindestens ¾ Jahrelang bestanden! Daneben stelle ich aber noch fest, daß derartige „Versuche" während meiner Dienstzeit beim Truppenteil überhaupt nicht gemacht sind, und daß ich von denselben auch auf der Arbeiter-Abteilung in Königsberg keine Kenntnis erlangt habe.

Es ist durch die Beweiserhebung festgestellt worden, daß gelegentlich der Inspizierung Besen ausgegeben wurden. Moll und Walewski schieben das aber auf die „außergewöhnliche" Kasernenreinigung, die aus diesem Anlaß vorgenommen wurde. „Außergewöhnlich", wieder ein euphemistischer Ausdruck! Ich bin lange genug Soldat gewesen, um zu wissen, daß eine Kaserne stets proper sein muß und ist, und daß insbesondere bei dem regelmäßigen sonnabendlichen „Kasernenreinigen" der höchste Grad der Properität erreicht wird. Wenn gleichwohl gelegentlich einer Inspizierung etwas besonderes geschieht, dann kann es sich dabei wohl um ein Stück Schmierseife zum Scheuern handeln, nicht aber, ob generell die Stuben mittels Besen oder Wischlappen in einen ordnungsmäßigen Zustand gesetzt werden sollen.

Aber selbstverständlich nehme ich die bona fides in Bezug auf Hauptmann Moll an. Darüber hinaus aber muß ich auch in diesem Falle sagen, daß er, namentlich vermöge seines „streng christlichen Standpunktes", sich hat sagen müssen, daß die Ausdehnung des fragl. „Versuchs" zu einer Regel, eine harte Pein und Drangsalierung der Arbeitssoldaten war, daß dieselbe die Arbeitssoldaten zur Heuchelei treiben mußte, und daß, wie ebenfalls durch den erhobenen Beweis außer Zweifel gestellt wurde, diese Maßnahme die Arbeitssoldaten dazu zwang, Besen zu stehlen, wo sie ihrer habhaft werden konnten.

Und das nennt man eine „Erziehungsmaßregel", dem, wie es an

einer anderen Stelle des 145 Seiten fassenden schriftlichen Urteils heißt, „Besserungsziele“ der Arbeiter-Abteilung entsprechend!

Nach meiner Behauptung ist denn auch die Folge all dieser Maßnahmen des „nur streng nach den Vorschriften“ handelnden Hauptmanns Moll die gewesen, daß vorzugsweise die auf Grund des § 18 Reichs-Mil.-Ges. oder auf Grund der §§ 81 Militär- bezw. 142 Reichs-St.-G.-B. bei der Arbeiter-Abteilung „eingestellten“ Mannschaften in die „Klasse“ Ib „bessere Führung“ einrückten, also vorzugsweise schlechtes Gesindel, gemeine Verbrecher und feige Memmen, nicht aber Leute, die auf Grund ihres freimütigen Wesens nach der Arbeiter-Abteilung „versetzt“ wurden, die in ihrem „Wesen“ so etwas „Regierendes“ haben. Als ich in der Verhandlung Moll und Walewski nach dieser Thatsache befragte, wußten sie natürlich nichts; es seien „auch“ Arbeitssoldaten zweiter Klasse in die „bessere“ Führungs-„Klasse“ befördert worden, ob unter denen aber das Kontingent der gedachten Art überwogen habe, wüßten sie nicht. Nun sage mir noch einer, daß Moll nicht nach dem ödesten Schema verfahren ist, sondern daß er thatsächlich durch die einzig erziehliche Maßregel einer verständigen individuellen Behandlung dem „Besserungsziele“ der Arbeiter-Abteilung gedient hat!

Mag ich immerhin wegen meiner Kritik verurteilt sein, so bin ich auch in dieser Sache gewiß, daß ich moralisch gesiegt habe, wenn auch die vorgesetzte Militärbehörde zu dem fragl. „Erziehungs“-Mittel sich nachträglich dahin geäußert hat, daß dasselbe als zweckentsprechend betrachtet werden könne. Hiermit halte ich alles das für erledigt, was ich in Beziehung auf die aus dem Wesen der von Hauptmann Moll angewandten „Erziehungs“mittel an bestehenden Einrichtungen, wie „Angebercorps“, und an scharfen Ausdrücken, die sich großenteils um den Vorwurf der „Heuchelei“ gruppieren, gefolgert habe. Es ist in der gegenwärtigen Schrift ja auch nicht meine Aufgabe, in jedem einzelnen Detail um mildernde Umstände für mich zu plaidieren, oder die Oeffentlichkeit um ein vollinhaltiges „Nichtschuldig“ in der Strafsache gegen mich anzugehen, sondern es liegt mir ob, die thatsächlich erwiesenen Mißstände festzustellen und an bestimmten Beispielen zu zeigen, wie die Behandlung der Soldaten **nicht** sein soll, nebensächlich allerdings auch darzuthun, daß an geschilderten Uebergriffen bezw. thatsächlichen Unzuträglichkeiten von mir nahezu alles erdrückend bewiesen worden ist. Dieser meiner Aufgabe gemäß bringe ich als letzten Punkt gegen Moll die Frage der Briefkontrolle vor.

Es war kurz nach Neujahr 1892, als ich einen Brief erhielt von

dem Reichstagsabgeordneten Lorenzen aus Büdelsdorf bei Rendsburg als Antwort auf einen Glückwunsch, den ich ihm zum Jahreswechsel gesandt hatte. In diesem Brief waren einige Sätze dick durchstrichen, welche, soweit ich noch entziffern konnte, mich zum treuen Aushalten ermunterten und die Hoffnung ausdrückten, daß der Schreiber des Briefes mich bald möge, als neu wieder eintretenden Streiter in die Reihen des Freisinns, begrüßen können.

Ich war sprachlos vor Staunen, als ich das Censurwerk vor mir sah. Darf Hauptmann Moll dergleichen thun oder nicht? diese Frage lief in meinem Gehirn Galopp. Ich erwog hin und her. Nein sagte ich mir, das Recht, nach Belieben Censur zu üben, kann der Vorstand unbedingt nicht haben. Allein, ich wollte sicher gehen. Ich eröffnete daher meinem Korporalschaftsführer, daß ich den Hauptmann Moll zu sprechen wünsche. Er ließ mich kommen. „Herr Hauptmann", sagte ich mit unbefangener Miene, „ich möchte gehorsamst bitten, mir mitzuteilen, auf Grund welcher Bestimmung ich verpflichtet bin, mir Censuren in den für mich ankommenden Briefen gefallen zu lassen." Antwort: „Ich habe nicht nötig, Ihnen Rechenschaft über mein Thun und Lassen abzulegen." Darauf ich: „Das habe ich auch keineswegs verlangt, aber es ist doch billig, daß, wo ich in den Instruktionsstunden über meine Pflichten und Obliegenheiten stets so genau unterrichtet werde, wo ich sogar darüber aufgeklärt werde, welche Rechte mir zu meinem Schutze zur Seite stehen, daß ich dann auch darüber belehrt werde, wie weit in einem gegebenen Einzelfall meine pflichtgemäße Unterordnung zu gehen hat." Darauf er wieder: „Ich habe das Recht, Ihre Briefe zu lesen, mir unpassend erscheinende nicht auszuhändigen bezw. nicht abzusenden, welche dann zu Ihren Akten gefügt werden, oder aber, wenn es sich nur um einen oder zwei anstößige Sätze handelt, dieselben unleserlich zu machen. Haben Sie sonst noch eine Frage?" Hierauf ich: „Nein." Dann er mit entsprechender Handbewegung nach der Mütze. „Danke sehr." Darauf ich: Stramm kehrt, weg.

Nun war ich so gescheit wie zuvor. Ich hatte gehofft, daß Moll mir den einschlägigen Paragraphen vorlesen werde, — aber Prosit die Mahlzeit. Daß er mir sagte, er habe thatsächlich das Recht, Censur zu üben, glaubte ich ihm nicht. Sollte ich für diese meine Ungläubigkeit die Hölle auf mich nehmen, ich war bereit dazu.

Am folgenden Tage ersuchte ich meinen Corporalschaftsführer, zum Zwecke der Anbringung einer Beschwerde gegen den Herrn Vorstand das Weitere zu veranlassen. Der Tanz ging also wieder einmal los.

Premierlieutenant Walewski, welcher als „ältester Offizier" das vorgeschriebene Protokoll aufzunehmen hatte (§ 22³ der „Allg. Bestimmungen über den Dienst- und Beschwerdeweg von Unterärzten, Unteroffizieren und Mannschaften"), beschied mich zu sich. Ehe wir jedoch zur Protokollaufnahme gelangten, ereignete sich eine stürmische Szene.

Walewski hatte eben festgestellt, aus welchem Grunde ich mich beschweren wollte, als er mir lachend bemerkte, daß meine Beschwerde eine unbegründete sei, „denn thatsächlich hat der Herr Hauptmann zu Censuren die Berechtigung." Gegenüber dieser Versicherung äußerte ich Bedenken; und nun behauptete Walewski, daß, wenn ich an der Richtigkeit seiner Worte zweifle, ich ihm eo ipso den Vorwurf der Lüge mache. Es gab einen Skandal, daß das ganze Kasernement auf die Beine gebracht wurde. Schließlich riß Walewski die Thür auf und brüllte mir ein „hinaus" entgegen. Ich machte eine schneidige Kehrtwendung und ging hoch erhobenen Hauptes von dannen.

Nach einer Viertelstunde brachten wir dann unser Protokoll ganz niedlich zu stande.

Diese Schilderung des Herganges, der sich vor Anbringung der Beschwerde abgespielt hat, beweist, daß ich sehr vorsichtig zu Werke gegangen bin, daß ich insbesondere nicht „leichtfertig" meine Beschwerde angebracht habe. Gleichwohl heißt der Straftenor, der nach meiner Ueberzeugung ja die sichere Folge jeder Beschwerdeführung ist, soweit sich dieselbe gegen Offiziere richtet, daß ich 14 Tage strengen Arrest erhalte

> „weil er (ich) höchst leichtfertig eine unbegründete Beschwerde anbrachte, in Anbetracht, daß er schon dreimal wegen unbegründeter Beschwerdeführung bestraft ist."

Ist nun dieser Bescheid richtig? Und ist die über mich verhängte Strafe gerecht? Beide Fragen werden von mir einerseits verneint und andererseits bejaht. Das klingt kurios, zeigt aber, was für Zustände wir im deutschen Vaterlande haben.

§ 32 Abs. 2 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilungen heißt:

> „Die Vorstände sind befugt, die an Arbeitssoldaten eingehenden Briefe und Postsendungen, ebenso die von den Arbeitssoldaten geschriebenen Briefe einer Durchsicht zu unterwerfen, und über deren Aushändigung oder Weitersendung zu entscheiden."

Mit diesem Paragraphen ist klar zu erkennen gegeben, daß als einzige Maßnahme die zu Beanstandungen Anlaß gebenden

Briefe, soweit sie von den Arbeitssoldaten geschrieben sind, diesen zurückgegeben werden müssen, und, soweit sie für die Arbeitssoldaten eingehen, an den Absender zurückzusenden sind. Nicht einmal das Recht der vorläufigen Beschlagnahme — bis zum Ende der Dienstzeit — ist durch diesen Paragraphen verliehen. Insbesondere involviert der Wortlaut des § 32 Abs. 2 nicht das Recht der Ausübung der Zensur, ganz abgesehen davon, daß die Zensur das Eigentum, welches unverletzlich ist, beeinträchtigt. Gleichwohl erblickt das schriftliche Urteil in der Bestimmung des § 32 Abs. 2 die Berechtigung zur Ausübung der Zensur, und zwar mit der Begründung, daß

„die Ausantwortung unter Ausmerzung einzelner Bruchteile offenbar eine gelinde Maßregel"

bildet gegenüber der unzweifelhaft gegebenen Berechtigung, die Aushändigung gänzlich zu unterlassen.*)

Ich bin gegenteiliger Meinung. Wie bereits hervorgehoben, vernichtet die Zensur einen Teil des gesetzlich unverletzlichen (!) Eigentums. Gegen diesen Rechtssatz verstößt aber die gänzliche Unterlassung der Aushändigung nicht. Für den gegebenen Augenblick mag die Ausantwortung unter Ausmerzung der beanstandeten Stellen als gelindere Maßregel erscheinen, aber nur für den Augenblick; denn durch die Ausmerzung wird der betreffende Inhalt des Briefes dem Empfänger dauernd vorenthalten, was aber durch die gänzliche Unterlassung der Aushändigung nur vorübergehend, bis zur Entlassung, der Fall ist.

Es handelt sich in dieser Frage um eine Sache, durch welche ein Fundamentalsatz unseres Rechtslebens berührt wird, es handelt sich um eine Maßnahme, durch welche das Ehrgefühl des Mannes in der denkbar schwersten Weise verletzt wird — in diesem konkreten Fall für mich noch besonders in Rücksicht auf den von mir hochgeschätzten Absender des Briefes —, und da möge das Bürgertum darüber entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, wenn sich über solche Dinge das Urteil leicht hinwegsetzt, indem es als feststehend betrachtet,

*) Die Soldaten der Arbeiter-Abteilung werden meist anders denken als der Verfasser. Denselben wird die Auslieferung eines Briefes mit Durchstreichung einer etwa beanstandeten Stelle doch lieber sein als die Zurückbehaltung desselben bis zu der Entlassung; zumal doch kein Vorgesetzter Thatsachen streichen wird, die den Soldaten geschrieben werden, sondern Reflexionen — die sich der Empfänger meist hinzudenken kann. Daß aber die Frage der Briefzensur einer genauen Regelung bedarf, und hierüber von vornherein den Soldaten Klarheit verschafft werden sollte, unterliegt keinem Zweifel. D. V.

„daß der Angeklagte, sobald es sich um seine vermeintlichen Rechte (!) handelt, sich hartnäckig an den Buchstaben klammert, an einmal bei ihm festgewurzelten Meinungen auf das Zäheste festhält und sich auch eingehendstem Vorhalte unzugänglich zeigt.“

Ich meine, diese letztere Feststellung gereicht mir zu besonderem Ruhm. Allerdings sind meine „Meinungen“ „festgewurzelt“ und ich halte „auf das Zäheste“ an ihnen fest; mir ist meine Ueberzeugung zu heilig, als daß ich sie wie ein Fähnlein im Winde flattern lassen und sie jedem Einwande gegenüber wechseln könnte, wie man einen Rock wechselt. Das verbieten mir Ehre und Gewissenhaftigkeit.

Aus dem § 32 Abs. 2 kann man also die Berechtigung zur Zensur nicht herleiten, nach ihm — der das materielle Recht enthält, welches unter verantwortlicher Gegenzeichnung des Kriegsministers gegeben ist — sind der mir gewordene Bescheid und die über mich verhängte Disziplinarstrafe ungesetzlich.

Nun aber ist, ohne daß die Oeffentlichkeit dergleichen Mittelchen kennen lernt oder auch nur zu ahnen vermöchte, als „Erläuterung“ zu § 32 Abs. 2 eine Verfügung der Inspektion der militärischen Strafanstalten ergangen, welche den Vorständen der Arbeiter-Abteilung das Recht der vorläufigen Beschlagnahme beanstandeter Briefe — wogegen ich nichts einwenden will — und das der Ausübung der Zensur zuerkennt. Das Recht der Zensurausübung ist aber an die Bedingung der vorherigen Abschriftnahme der auszumerzenden Stellen geknüpft worden.

Ich halte jede Beweisführung für überflüssig, daß die durch die Inspektionsverfügung verliehene Befugnis zur Zensurausübung auch unter der angegebenen Einschränkung dem Geiste des Rechtssatzes, daß das Eigentum unverletzlich ist, zuwiderläuft, wenngleich auch unter Beobachtung der fragl. Einschränkung eine materielle Eigentumsverletzung nicht vorliegt. Obendrein ist aber durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß, wie das schriftliche Urteil sagt,

„in einem Einzelfalle . . . . . . die Entnahme von Abschriften . . . . versehentlich unterblieben sein könne.“

Ich habe mich an der Hand der von mir in Magdeburg an meine Eltern geschriebenen, von diesen aufgehobenen, Briefen davon überzeugt, daß in mindestens vier Briefen, in jedem an

einer Stelle oder an mehreren, zensiert worden ist. Da ich auf erhobene Reklamation meine sämtlichen Schriftstücke, die während meiner Dienstzeit bei den Arbeiter-Abteilungen in Magdeburg und Königsberg beschlagnahmt worden sind, zurückbekommen habe, so hätte ich auch die von den beanstandeten Stellen vor ihrer Ausmerzung genommenen Abschriften erhalten müssen, wenn Abschriften genommen worden wären.

Nun eine Feinheit: Ich habe mich beschwert, weil Moll in einem Brief Zensur ausgeübt hat. Dieses Recht hatte er formell auf Grund der Inspektionsverfügung, und deshalb mußte ich „im Interesse der Disziplin" mit 14 Tage strengen Arrest bestraft werden. Daß Moll das ihm formell zustehende Recht ausgeübt hat unter Vernachlässigung seiner Dienstpflicht — der vorherigen Abschriftnahme — ändert natürlich an der Sache nichts, denn ich beschwerte mich ja nicht über diese Unterlassung, sondern über die Zensur an sich. Aber daß er das Recht zur Ausübung der Zensur nur unter einem gewissen Vorbehalt hat, hat mir weder der „nur streng nach den Vorschriften" handelnde, und obendrein „auf streng christlichem Standpunkt" stehende, Hauptmann Moll noch der Premierlieutenant Walewski gesagt. Beide Offiziere sagten lakonisch: Der Vorstand hat das Recht. Warum hat man mir nicht gesagt, auf Grund welcher Autorisation und unter welchen Bedingungen? Aber das war ja eine durchaus unberechtigte Neugierde und überschritt das Verhältnis der „Unterordnung", von welchem Herr Dr. Schmidt mir in so reichlichem Maße Erzählungen gemacht hat.

So hält man also einen Soldaten, der in seinem Ehrgefühl zu brennender Scham sich verletzt fühlt, im Dunkeln, so läßt man ihn auf dem steilen Pfade der Beschwerdeführung herumtappen, so läßt man ihn „von Rechts wegen" in den Arrest wandern, wo Geradheit, Offenheit, Wahrheit diesen Soldaten, der von seinem Gerechtigkeitssinn auf durchaus richtige Fährte geleitet war, abgehalten hätte von einer nur unrichtigen Form seiner Beschwerde. Und dann mag man eine Gegenüberstellung vornehmen bezüglich der sittlichen Anfechtbarkeit des Handelns dieses Soldaten, eines Arbeitssoldaten, der wegen seines freimütigen Charakters für nicht würdig erachtet worden ist, in der Truppe zu dienen, und der seiner beiden vorgesetzten Offiziere, die es nicht der Mühe wert fanden, diesen Soldaten über die bestehenden, ihm unbekannten Verordnungen vollständig aufzuklären.

Und bei alledem bin ich kein Revolutionär geworden, habe ich nicht aufhetzend unter meinen Kameraden gewirkt, sondern bin stets ein guter

Kamerad gewesen, der immer zum Frieden und zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten angehalten und Vernachlässigungen der Kameraden freundschaftlich gerügt hat, wie alle Zeugen aus meinem früheren Kameradschaftsverhältnis einmütig bekundeten! Das ist auch ein Beleg für das zum „Zähesten" gehende Festhalten an meinen „festgewurzelten Meinungen."

Aber gegährt und gekocht hat es in mir, das gebe ich gern zu. Eine solche Behandlung in solchen Verhältnissen!

Wollte man überhaupt einmal gründlich Auskehr halten im heiligen Stande des Militärs, was möchte dann zu Tage treten! Die von mir gemachten Erfahrungen gewähren dazu einen überaus traurigen Ausblick. Deshalb stehe ich den Verhältnissen, der Armee als solcher, aber doch mit kühler Objektivität gegenüber, wenngleich ich nicht verhehle, denn dazu bin ich Mensch, daß ich der Personen, die mir so bitteres Unrecht angethan haben, nicht anders als mit Gefühlen der tiefsten Erbitterung, vielleicht auch noch mit anderen Empfindungen, gedenken kann. Daß sich dabei meine herbste Gesinnung dem Hauptmann Moll zuwendet, bedarf nach dem Mitgeteilten keines besonderen Beleges. Sein Handeln wird durch meine Verurteilung nicht entschuldigt, so sehr es auch durch das gegen mich ergangene Urteil verteidigt worden ist.

Premierlieutenant Walewski.

Ich würde dem Premierlieutenant Walewski, der schon in seiner äußeren Erscheinung den Typus eines sogenannten „schneidigen" Offiziers bietet, keine einzige Zeile in dieser Schrift widmen, wenn das, was ich über ihn zu sagen habe, nicht als Charakteristikum gelten könnte für eine waschecht militaristische — ich sage „militaristische", nicht „militärische" — Gesinnung, die in ihrer Bethätigung zu einer, die Ehre aufs schärfste verletzenden Demütigung für den Soldaten wird. Das wird schon in krasser Weise bewiesen durch folgende Theorie, die Walewski einmal in der Instruktionsstunde vortrug:

„Zu beurteilen, was ein Soldat leisten kann, ist Sache des Offiziers. Es ist gleichgültig, ob der Soldat sich zu schwach fühlt, den gegebenen Befehl auszuführen. Das Letztere hat unter allen Umständen zu geschehen; und wenn der Mann zusammenbricht, oder sich infolge der Ausführung des erteilten Befehls anderweiten Schaden an seinem Körper zuzieht: — der Befehl wird ausgeführt. Dafür trägt der Offizier dann die Verantwortung.“

Das sind doch gewiß nette Grundsätze, und es erhellt, daß hiernach jede Vorstellung, und sei sie im geziemendsten Tone gehalten, gleichbedeutend ist mit einer Gehorsamsverweigerung, denn in wenige Worte zusammengefaßt präzisiert sich Walewski's Theorie doch dahin: Brich zusammen, oder wandere auf die Festung.

Diese Theorie bietet eine vielsagende Illustration zu jenem Vorkommnis in der Militärschwimmanstalt in Breslau, wo nach den veröffentlichten Zeugenaussagen erwiesenermaßen eine unmenschliche Drangsalierung den Tod des Kürassiers Walter herbeigeführt hat. Militäroffiziös wird freilich gesagt, die „unmittelbare“ Todesursache sei ein Schlag gewesen. Aber wie ist diese „unmittelbare“ Todesursache gekommen? Doch „unmittelbar“ von der Angst des Ertrinkens, in die der unglückliche Walter fortgesetzt gebracht wurde. Ich kenne das, mit mir hat man es akurat so gemacht, nur mit dem Unterschied, daß ich nicht ertrank, und daß ich nach dem Vorfall spornstreichs ins Lazareth ging und vom Arzt einen Dispens vom Schwimmunterricht erwirkte. Ich dankte dafür, mich drangsalieren und in Lebensgefahr bringen zu lassen.

Daß Walewski beschimpfende Ausdrücke angewendet hat, glaubte er, wenn auch nicht ganz bestimmt, in Abrede stellen zu dürfen. Aber er hat zugegeben, daß es sehr wohl möglich sei, daß er in der Instruktionsstunde gesagt habe, daß ein Soldat, wenn er von einem Vorgesetzten auch einmal „Lump“ oder „Hallunke“ geschimpft werde, sich nichts dabei zu denken brauche, denn derartige Ausdrücke sollten keine Ehrverletzung sein, vielmehr nur das Interesse beweisen, welches der Vorgesetzte an den Untergebenen nimmt. Dafür komme doch auch vor, daß der Vorgesetzte vertraulich die Hand auf die Schulter des Untergebenen lege mit den Worten: „Sie sind ja ein verflucht patenter Kerl.“

Man ist starr vor Erstaunen gegenüber einer solchen Gesinnung. Hat denn der Premierlieutenant Walewski ein so wenig feines Gefühl, daß er nicht zu begreifen vermag, daß durch die Gewöhnung

an beschimpfende Ausdrücke der gedachten Art das Ehrgefühl des Soldaten abgestumpft wird? Und ist er so wenig einsichtsvoll, daß er sich nicht zu sagen vermag, daß er durch die fraglichen schwer beleidigenden Ausdrücke einen Soldaten in verhängnisvoller Weise reizen kann?

Ich hoffe daher, daß kein Offizier, der die Menschenwürde versteht, der Walewski'schen Lehre folgen wird.

Hauptmann von der Gröben.

Infolge der gegen Hauptmann Moll eingereichten Beschwerde, welche mit 14 Tage strengen Arrest gegen mich endete, wurde ich nach Königsberg i. Pr. zu der dortigen Arbeiter-Abteilung versetzt. Der Chef derselben war damals Herr Major Habel; er ist inzwischen verstorben; ich halte sein Andenken in Ehren.

Der zweite Offizier der Arbeiter-Abteilung in Königsberg war Hauptmann von der Gröben, damals Premierlieutenant. Er ist inzwischen aus dem Frontdienst ausgeschieden und Bezirksoffizier in Angerburg geworden.

Es war im August 1892, Major Habel war auf einen sechswöchigen Urlaub gegangen, und Premierlieutenant von der Gröben schwang das Scepter über der Abteilung.

Während dieser Zeit habe ich schlimme Dinge erlebt. Aus den Zeugenaussagen hebe ich nur die des früheren Sergeanten Krause hervor, nach welcher unter dem Kommando des Premierlieutenants von der Gröben überraschend viel Strafen vorgekommen sind.

Der Major hatte kaum den Rücken gekehrt, da hatten wir an einem schönen sonnigen Nachmittage Turnübungen. Die Abteilung, bei welcher ich mich befand, und welche von einem Sergeanten befehligt wurde, über den ich mich einmal beschwert habe, und der dieserhalb von dem Major einen gehörigen Rüffel bekommen hatte, mußte springen. Ich sprang die Schnur ab. Der Sergeant ließ mich noch mal springen: wieder die Schnur ab. Ich mußte zum dritten mal springen: wieder die Schnur ab. Ob ich noch ein viertes mal die Schnur heruntergerissen habe, weiß ich nicht mehr, — genug: der Sergeant führte mich zu dem Herrn Lieutenant. Dieser befahl, daß

ich vorläufig im Wachlokal interniert werden solle. Als ich dort eine Viertelstunde gesessen hatte, wurde ich herausgeholt und — in den Untersuchungsarrest abgeführt; warum? Das wußte ich nicht.

Bald hatte ich Verhör, und da teilte der mich vernehmende Divisionsauditeur Riese mir folgende gegen mich erhobene Anschuldigungen mit. Ich war der „Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft" (durch die Handlung) angeklagt, und sollte trotz erteilten ausdrücklichen Befehls hartnäckig und absichtlich

1. beim Abspringen in keine Kniebeuge heruntergegangen sein,
2. beim Sprung selbst die Kniee nicht angezogen haben,
3. beim Aufspringen auf die Erde wiederum keine Kniebeuge gemacht haben,
4. in lascher Haltung auf meinen Platz zurückgegangen sein,
5. beim jedesmaligen Herantreten an das Schnursprunggestell dieses in nachlässiger Weise gethan haben,
6. den Sergeanten mit einem frechen Blick angesehen haben,

so daß die Leute im Gliede über mein Gebahren hätten lachen müssen.

Von allen diesen Schreckensthaten war mir nichts bekannt.

Ich wurde mit dem Sergeanten konfrontiert. Dem Auditeur bemerkte ich, nachdem ich dem Sergeanten ins Gesicht seine Behauptungen als unwahr erklärt hatte, meinerseits von dem Recht Zeugen zu benennen, keinen Gebrauch machen zu wollen, das wolle ich gern dem Sergeanten überlassen, weil ich fest überzeugt sei, daß sämtliche Zeugen, er möge sich aussuchen, welche er wolle, ihn desavouieren würden.

In meiner Schrift hieß es:

> Das thaten die Zeugen auch. Was dieselben aber im einzelnen ausgesagt haben, erfuhr ich nicht. Jedenfalls wurde ich, nachdem ich 11 Tage in Untersuchungshaft unter der Anklage „Gehorsamsverweigerung vor versammelter Mannschaft" geschmachtet hatte, aus dem Untersuchungsarrest entlassen; — das Verfahren wurde eingestellt. Jedoch nichts für umsonst, und deshalb gab mir der Herr Lieutenant von der Gröben 7 Tage strengen Arrest wegen fortgesetzter Vernachlässigung beim Turnen.

Soweit aus dem Vorstehenden, dem in der verurteilten Schrift einige satirische Ausdrücke beigefügt wurden, etwa gefolgert werden kann, daß Premierlieutenant von der Gröben aus eigener Initiative mir 7 Tage strengen Arrest gegeben hat, bin ich in der mündlichen Verhandlung darauf aufmerksam gemacht worden, daß ich wissen mußte, daß dies nicht der Fall war. Denn in dem meinem Vater zugegangenen Inspektionsbescheide heißt es mit Bezug auf diese Disziplinarstrafe, daß dieselbe

„von der Kommandantur in Königsberg . . . . . verfügt worden" war. Ich habe keinen Anstand genommen, wegen der einem Mißverständnis entsprungenen Schärfe Herrn von der Gröben persönlich mein herzliches Bedauern auszusprechen und um seine Verzeihung zu bitten.

Das schriftliche Urteil sagt in Beziehung auf die über mich verhängte Disziplinarstrafe von 7 Tagen strengen Arrests:

„Daß gerade auch die Bestrafung trotz besseren Wissens von der Nichtschuld erkennbar behauptet wird, ergeben die Bemerkung ‚nichts für umsonst', und die in Anführungszeichen gesetzten Worte, v. d. Gröben habe ihm ja seine Schuld ‚nicht zu beweisen' brauchen . . . ."

Gerade mit dieser Beweisführung zeigt das Gericht, mit welcher Rigorisität es gegen mich verfahren ist. Herr Bronsart von Schellendorff sagte in der Reichstagssitzung vom 19. Februar 1896 wörtlich:

„Der Vorgesetzte entscheidet nach seiner Ueberzeugung, und wenn der Kompagniechef glaubt, der Mann hat etwas mutwillig gethan, dann hat er seine Gründe für jene Annahme. Und das ist bei der Disziplinarbestrafung ausreichend. Es ist eben absolut unmöglich, in solchen Fällen den juristischen Beweis zu erbringen. Der Mann wird bestraft nach der Ueberzeugung des betreffenden verantwortlichen Vorgesetzten, und damit ist die Sache erledigt."

Nicht mehr und nicht weniger habe ich mit meinen oben wiedergegebenen Ausführungen gesagt. Deshalb ist auch nicht die Person des Premierlieutenants von der Gröben, sondern das Wesen des Diziplinarsystems getroffen — wenigstens so wie es heute verstanden wird —, wenn ich in bitterer Ausführung nicht nur von einem „sogar vom Lieutenantsverstand" begriffenen — und jetzt kommt ja das Wort: — „Disziplinarsystem", sondern auch davon gesprochen habe, daß man in Ausübung der Disziplinargewalt mir meine Schuld „nicht zu beweisen" brauchte, mir also eine Strafe bei resultatlosem Verlauf einer gerichtlichen Untersuchung auf Grund des rein individuellen Schuldverdachtes, en tout cas, oder wie ich sagte: „nichts für umsonst", geben konnte. Daß in diesem Fall die Strafe auf Befehl einer vorgesetzten Behörde verhängt wurde, kann meine Kritik des Disziplinarsystems nur um so berechtigter erscheinen lassen, und zwar vornehmlich deshalb, da mehrere der vernommenen Arbeitssoldaten bekundeten, sie hätten

„den Eindruck gewonnen, Schöler habe zum Springen kein Geschick gehabt, aber sich Mühe dabei gegeben."

Diese Aussage wird, soweit sie mein „Geschick" berührt, schon bestätigt durch die Zensuren, die ich als Schulknabe im Turnen erhielt. Es glänzte als Zensur im Turnen in meinen sämtlichen Zeugnisheften regelmäßig eine 4, die sich unter den wesentlich abstechenden Zensuren, die ich während meiner ganzen Schulzeit in allen Elementarfächern erhielt, sonderbar genug ausnahm. Uebrigens ist jener Befehl zur disziplinaren Bestrafung, weil, wie die Akten ergeben haben (sollen)

„daß Schöler bei dem Turnen . . . . sich fortgesetzt schuldhaft vernachlässigt hat . . .",

umso charakteristischer, weil das Militärgericht gar keine Ahnung von meinen Fähigkeiten besaß, und ein derartiges Urteil daher auch nicht, auch nicht aus den „Akten", abzugeben in der Lage war.

Nicht zum Vorwurf gegen Premierlieutenant von der Gröben, auch nicht zur eigenen Rechtfertigung habe ich in dieser Schrift diese Darstellung aufgenommen, sondern wie ich ausdrücklich wiederhole, zur Beleuchtung des Disziplinarsystems, um zu zeigen, wie lediglich auf Grund der mala fides ein Soldat, der keinerlei Vergehen sich zu Schulden kommen läßt, 7 Tage strengen Arrest bekommen kann.

Generalmajor von Zimietzki.

Herr v. Zimietzki war während meiner Dienstzeit als Arbeitssoldat Oberst und Inspekteur der militärischen Strafanstalten. Er war es, der mir wegen der gegen Hauptmann Moll aus Anlaß der Briefzensur eingereichten Beschwerde 14 Tage strengen Arrest gegeben hat. von Zimietzki stützte sich dabei auf § 152 Abs. 2 M.-St.-G.-B.:

„Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft."

Der Commentar zu dieser Gesetzesbestimmung sagt:

„Wiederholt und leichtfertig ist copulativ zu nehmen, andernfalls ist nur Disziplinarbestrafung zulässig."

Nach dem Commentar sollen also Beschwerden gerichtlich abgeurteilt werden, wenn der Beschwerdeführer bereits wegen unbegründeter Beschwerdeführung bestraft ist, und wenn er die neue Beschwerde „leichtfertig" eingebracht hat. Dies wird auch klar bestätigt durch § 12, 3 der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden, wenn er vorschreibt, daß im Wiederholungsfalle Beschwerden, die leichtfertiger Weise auf unwahre Behauptungen gestützt sind, auf Grund des § 152 M.-St.-G.-B. gerichtlich zu ahnden sind. Da in dem gegen mich ergangenen Straftenor das Zusammentreffen beider Voraussetzungen ausdrücklich bejaht ist, so hätte ich gerichtlich abgeurteilt werden müssen, anstatt, wie es beliebt worden ist, disziplinarisch mit der härtesten Arreststrafe, die überhaupt verhängt werden darf. Inwieweit dabei aber zutrifft, daß ich auch in der That „leichtfertig", oder „höchst" leichtfertig mich beschwert habe, hat sich der Leser wohl schon an der bezüglichen Stelle klar gemacht.

Der zweite Fall, den ich mit von Zimietzki auszufechten hatte, reicht ebenfalls auf das Gebiet der Beschwerde hinüber. Major Habel in Königsberg, der viele Jahre Vorstand des Festungsgefängnisses in Neiße war, hatte aus seiner früheren Stellung die merkwürdige Gewohnheit übernommen, auf allen Briefen, ankommenden sowohl wie abgehenden, oben in die linke Ecke des Briefbogens ein Gekritzel zu machen, das so viel heißen sollte, wie: Gelesen, Habel. Dieses Gekritzel bat ich nun den Major, wenigstens soweit die abgehenden Briefe in Betracht kommen, künftig fortzulassen, und zwar

begründete ich mein Ersuchen besonders mit dem Hinweis, daß, mit Rücksicht auf meine Ende September bevorstehende Entlassung, ich mich nach irgend einem Erwerb umsehen müsse, kein Mensch mich aber anstellen würde, der einen Brief mit einer solchen Signatur bekommt, weil das genau den Eindruck macht, als schriebe ich direkt aus dem Zuchthaus heraus. Der Major funkelte mich mit seinen kleinen, listigen Augen an, als ob er mich spießen wollte, und schlug mir meine Bitte rund und barsch ab.

Am andern Tage ersuchte ich den Major in der feierlichsten Form, mich, wenn der Oberst anwesend sei, zu ihm zu führen, ich hätte ihm allerlei vorzutragen. „Was haben Sie denn?“ fragte mich der Major. Nun sagte ich ihm irgend etwas, was mir augenblicklich nicht mehr erinnerlich ist. Der Major aber wurde Feuer und Flamme; er sagte mir, daß die Sache sehr gut wäre, dieserhalb brauchte ich aber den Oberst nicht zu behelligen, er selbst würde sie schon in meinem Sinne regeln. Dann fragte er mich: „Und was haben Sie weiter?“

Ja, nun mußte ich damit herausrücken, daß ich beabsichtige, mit Herrn von Zimietzki über die Signierung der Briefe zu sprechen. O weh, nun gings mir schlecht! Der Major kam ganz aus dem Häuschen! Schließlich kam er auf mich zu, und schrie mir, indem er mit seiner Nase fast auf die meinige stieß, mit so fürchterlicher Kehle ein dreimaliges „hinaus“ entgegen, daß ich befürchtete, der beleibte Herr würde mich zum Frühstück verzehren. Eilends lief ich von dannen; ich war so echauffiert, daß ich geraumer Zeit bedurfte, ehe ich meinen Kameraden die gräßliche Begebenheit mitteilen konnte.

Der Oberst kam, was er alles mit dem Major besprochen hat, das mögen die Götter wissen. Genug: Als die Vorstellung auf dem Exerzierplatz beendet war, der Oberst sich alles, was wir konnten, genugsam angesehen hatte, und als die Korporalschaften eine nach der anderen wieder in ihre dunklen und feuchten Kasematten sich begaben, da blieb ich zurück, und schlich ganz sachte hinter den hohen Herrn drein. Unter „hohen Herren“ verstehe ich in diesem Fall neben dem Oberst und dem Major auch noch den Premierlieutenant von der Gröben. Dieser Herr winkte mir immerfort verstohlen mit der Hand zu, womit er mir bedeuten wollte, daß ich mich seinethalben nach dem Blocksberg scheeren könnte. Hartnäckig, wie ich nun bin, fiel mir dies gar nicht ein. Schließlich kam daher von der Gröben auf mich zu und fragte mich: „Zum Donnerwetter noch 'mal, was wollen Sie denn eigentlich?“ Ich wurde ungemütlich und bemerkte ihm in einer so bestimmten Form, daß ich unter allen Umständen verlangen müßte zum Herrn Oberst geführt zu werden, daß er sich sagen mußte:

„Dann helpt dat nich, dat is all so, as dat Ledder is." Der Herr Lieutenant tröstete mich denn auch und versicherte mir, daß er dem Herrn Oberst mein Begehr vortragen würde, ich möge nur ruhig auf meine Stube gehen bis er mich rufen ließe.

Der Oberst von Zimietzki lehnte ab, mich zu sprechen, auf seinen Befehl mußte Premierlieutenant von der Gröben mein Ersuchen vielmehr zu Protoll nehmen. Ein paar Stunden später wurde mir dann bereits durch den Lieutenant eröffnet, daß der Herr Oberst geruht habe zu befehlen, daß meiner Bitte keine Folge gegeben würde; wenn ich etwas wollte, dann sollte ich eine Beschwerde einreichen. Basta.

Zu dieser Sache, insonderheit, soweit die Thatsache und die Form der Ablehnung meines Gesuchs an von Zimietzki in Betracht kommen, sagt das schriftliche Urteil:

„Der vorgetragene objektive Sachverhalt ist richtig."

Auf Grund dieses Thatbestandes habe ich nun, dem Sinne nach, gefolgert, daß, wie es im schriftlichen Urteil heißt:

„der Oberst von Zimietzki die persönliche Audienz dem Angeklagten nur aus dem Grunde abgeschlagen und ihn auf den Beschwerdeweg verwiesen hat, um Gelegenheit zu haben, die Beschwerde für leichtfertig geführt und unbegründet zu erklären, und demgemäß . . . . . abermals Arrest über ihn verhängen zu können."

von Zimietzky hat diese Absicht unter Eid bestritten. Nun bitte ich folgendes festzuhalten: Ich hatte mich auf den Weg des Friedens begeben und die höfliche Bitte an meinen Vorgesetzten gerichtet, eine Maßnahme, durch welche ich, wie es in § 2, 2b der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden heißt:

„persönlich, oder in seinem (meinem) berechtigten Standesbewußtsein . . . . . . verletzt"

wurde, eine Maßnahme, welche sich also zu einer „Beschwerde" sehr wohl qualifizierte, zu unterlassen. Das wurde mir abgeschlagen. Darauf wendete ich mich gelegentlich eines zufälligen Besuches des nächsten unmittelbaren Vorgesetzten wiederum im Wege der höflichen Bitte — und damit wird meine friedliebende Gesinnung eklatant bewiesen — an diesen, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß der erste Vorgesetzte die angefochtene Gepflogenheit aufgiebt. Dieser höhere Vorgesetzte will mit mir persönlich nichts zu thun haben, giebt aber Befehl, daß mein Gesuch an ihn zu Protokoll genommen werde. Das geschieht, und nach Einsichtnahme (!) erklärt er, daß er meinem Gesuch nicht entsprechen könne, ich könne event. eine Beschwerde einreichen, an ihn. (!) Denn das ist ja gerade der springende Punkt:

von Zimietzki selbst war Beschwerdeinstanz. Nun meine ich, daß da doch wahrhaftig alle Welt einig sein dürfte, daß, wenn der Oberst von Zimietzki mein Gesuch ablehnte, er meine Beschwerde erst recht abgelehnt hätte, schon deswegen, weil es, um im militärischen Jargon zu reden, eine „Halsstarrigkeit" gewesen wäre, dann überhaupt noch mit einer „Beschwerde" zu kommen. Nun sagt das schriftliche Urteil:

„Der dienstliche Weg, Maßnahmen eines militärischen Vorgesetzten, durch die sich ein Untergebener beeinträchtigt glaubt, der nächst höheren Stelle zu unterbreiten und durch deren Entscheidung eventuell zu beheben, ist die Beschwerde. — Aus dem vom Premierlieutenant von der Gröben aufgenommenen Protokoll ersah der Inspekteur, daß der Angeklagte einen nicht streng dienstlichen Schritt, nämlich das Anbringen eines Gesuchs um Einwirkung auf den Abteilungsvorstand in einer bestimmten Richtung ihm gegenüber zu thun wünschte. — Er fand keinerlei Anlaß, diesem Ansuchen stattzugeben, wozu er auch nicht verpflichtet war."

Nun bestreite ich in erster Linie die Richtigkeit der richterlichen Auffassung, daß die „Beschwerde" der — wie es heißen soll: einzige — „dienstliche Weg" sei, der in dem gegebenen Fall für mich in Betracht kam. Der militärische Dienst kennt ausdrücklich „Gesuche"*), welche der Soldat, wozu allerdings die Zustimmung des verantwortlichen Leiters des Truppenteils erforderlich ist, auch an höhere Vorgesetzte vorbringen kann. Nun hatte ich meinem Anliegen ausdrücklich nicht nur den Namen, sondern auch den Charakter eines „Gesuchs" gegeben, denn ich bat um Fortlassung der Signierung nur bezüglich der abgehenden Briefe, und dies auch nicht mit der Begründung, daß die Signierung mich persönlich oder in meinem „berechtigten Standesbewußtsein . . . . . verletzt", sondern daß dieselbe meinem Fortkommen hinderlich entgegensteht. Ich habe also wohl einen „dienstlichen Weg" eingeschlagen.

Wenn das Urteil weiter sagt, daß Oberst von Zimietzki aus dem Protokoll ersehen habe, daß es sich um „einen nicht streng dienstlichen Schritt" handelte, dann möchte ich wissen, was überhaupt noch „dienstlich" ist. Dann heißt es noch im Urteil:

„Er fand keinerlei Anlaß, diesem Ansuchen stattzugeben, wozu er auch nicht verpflichtet war."

---

*) Siehe Dienstunterricht für den Infanteristen des deutschen Heeres von Transfeldt. Berlin 1895. E. S. Mittler und Sohn.

Gewiß nicht, verpflichtet war er dazu nicht. Aber wenn er „keinerlei Anlaß" einsah, meinem Ansuchen stattzugeben, dann war dies, wenn ich bewiesen habe, daß ich streng nach den dienstlichen Vorschriften verfahren bin, doch nur deshalb der Fall, weil er mein „Gesuch" für ungerechtfertigt hielt. Und nun sage ich, daß Oberst von Zimietzki sich hat klar machen müssen, daß ebenmäßig auch eine „Beschwerde" von ihm verworfen werden würde. Hätte ich meine „Beschwerde" eingebracht, dann würde ich, das ist meine unumstößliche Ueberzeugung, gerade mit Rücksicht auf die voraufgegangene Ablehnung des „Gesuchs", von v. Zimietzki mit 14 Tage strengen Arrest bestraft worden sein wegen „unbegründeter Beschwerdeführung", wenn er nicht vorgezogen hätte, mich gerichtlicher Aburteilung zu überantworten wegen Verstoßes gegen § 152 Abs. 2 „wiederholt und leichtfertig".

Die Sache läge für von Zimietzki günstiger, wenn er von vornherein dem Premierlieutenant von der Gröben erklärt hätte, er lasse sich auf Anbringung von „Gesuchen" nicht ein. Nachdem er aber selbst Befehl gegeben, daß mein Gesuch ihm schriftlich unterbreitet wurde, bejaht er eo ipso, daß er aus materiellen Gründen das Gesuch abgelehnt hat und daß dieselben materiellen Gründe auch zu meiner Abweisung geführt hätten, wenn ich, was ja größtenteils Formsache ist, dem „Gesuch" den Namen „Beschwerde" gegeben hätte.

Oberst von Zimietzki hat versichert, von der lautersten Absicht geleitet gewesen zu sein. Ich glaube das. Aber dann möge sein Verhalten von damals als Beispiel dienen, wie ein Vorgesetzter sich nicht benehmen soll, denn ich meine, daß durch den ganzen Hergang mir der Verdacht geradezu aufgezwungen wurde, daß man mir wieder etwas am Zeuge flicken wollte. Und wenn ich diesen Verdacht in der mitgeteilten Form als Faktum geäußert habe, dann mag ich den Oberst von Zimietzki, immerhin beleidigt haben, daß ich aber die „Absicht" der Beleidigung gehabt habe, ich meine, das sollte mir niemand zutrauen.

Ich darf zu der Sache übrigens noch bemerken, daß ich angesichts der erfolgten Ablehnung des „Gesuchs" und mit Rücksicht auf meine nahe bevorstehende Entlassung, nicht zum letzten aber auch aus Achtung vor den mir, nach meiner Ueberzeugung unzweifelhaft, winkenden Arresttagen von einer „Beschwerde" Abstand genommen habe. Ich bin gewiß nichts weniger als ein furchtsamer Mensch; aber wenn ich schon ein so ausgeprägtes Mißtrauen dem Beschwerdewesen mit allem was drum und dran hängt, entgegenbringe, dann mag man sich ein

Urteil bilden, von welchen Empfindungen das Gros der Armee hinsichtlich der ihm entgegentretenden „Gerechtigkeit" bei einer etwaigen Beschwerdeführung erfüllt ist.

Das Beschwerderecht und das Disziplinarsystem.

Allen Klagen über ungehörige Behandlung der Soldaten wird militärischerseits mit dem trockenen Einwand begegnet: der Weg der Beschwerde steht ja offen. Wenn aus den vorhergehenden Kapiteln nun schon zur Genüge erhellt, wie es mit dem Beschwerderecht in Wahrheit bestellt ist, dann erscheint mir geboten, auch einmal in einem besonderen Kapitel demselben die gebührende Achtung zu schenken.

Nach § 1, 1 der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden ist es

> „Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen . . . . . ., welche Grund zu einer Klage gegen Vorgesetzte zu haben glauben, . . gestattet, (!) wider diese Vorgesetzten Beschwerde zu führen."

Dabei ist die Grenze dessen, was „gestattet" ist zum Gegenstande einer Beschwerde zu machen, eng genug gezogen, da nach § 2, 2 Beschwerden nur zulässig sind gegen

> „a) eine von dem zuständigen Militärbefehlshaber oder Verwaltungs-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,
>
> b) Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich, oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird."

Was „berechtigtes Standesbewußtsein" ist und ob dasselbe „verletzt" ist, entscheidet natürlich der Vorgesetzte. Der Soldat hat also keine persönliche Ehre, sondern nur eine Ehre auf Befehl.

§ 5, 1 ordnet an, daß Beschwerden „nicht früher als am nächsten Morgen" nach Stattfinden desjenigen Vorfalles eingeleitet werden dürfen, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat.

> „Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesent-

lich erschwert werden, oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles bedenklich erscheint."

Diese Bestimmung ist klassisch. Denn wer entscheidet darüber, ob alle die genannten Erwägungen zutreffen? Natürlich der Vorgesetzte; der Vorgesetzte, welchem die Beschwerde zur Entscheidung vorgetragen wird. Und daß derselbe den Anschauungen des Beschwerdeführers beitreten wird, wenn dieser geglaubt hat, daß eine sofortige Meldung des Vorfalles notwendig war, und daß eine Innehaltung der im allgemeinen geltenden Vorschrift, „nicht früher als am nächsten Morgen" die Beschwerde vorzubringen, die Entscheidung „wesentlich erschwert" oder eine „Verzögerung" herbeigeführt haben würde, welche „bedenklich" erscheint, erscheint mir nach meiner Erfahrung absolut ausgeschlossen. Möglicherweise wird sich der Vorgesetzte noch persönlich beleidigt fühlen, daß ihm so wenig Verstand zugetraut ist, daß eine Innehaltung der generellen Vorschrift seine Entscheidung „wesentlich erschwert" haben würde. Es ist daher jene Ausnahmebestimmung ein gefährlicher Fallstrick, vor welchem ich hiermit eindringlich warne. Ich warne um so eindringlicher, da im § 1, 2 mit Lapidarschrift geschrieben steht:

„Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdewege wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienst sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich geahndet."

Die Beschwerdefrist ist durch das 1894 erlassene Reglement von drei auf fünf Tage verlängert worden. (s. darüber meine Ausführungen im I. Teil S. 22) Diese Frist beginnt nach § 5, 2 mit dem Morgen des sub § 5, 1 bezeichneten,

„oder des Tages nach vollendeter Strafverbüßung".

Ein Soldat muß also die Strafe, über welche er sich beschweren will, und ebenso jede Strafe, welche er bei konsequenter Verfolgung des Beschwerdeweges erhält, regelmäßig erst absitzen, bevor er daran denken kann, seine Beschwerde zu führen bezw. weiter zu führen. Das drückt den Soldaten auf einen unwürdigen Standpunkt herab. Denn wenn ein Soldat sich vor Antritt einer nach seiner Ueberzeugung zu Unrecht verhängten Strafe beschweren könnte, dann wäre ihm die Möglichkeit geboten, die Schmach einer Strafverbüßung von sich abzuwenden. Aber dennoch thut ihm die Bestimmung des § 5, 2 diese Schmach an, dennoch verletzt sie das Ehrgefühl des Soldaten und bereitet ihm die körperlichen Leiden

einer Strafverbüßung. Und warum? Augenscheinlich doch nur zum Zwecke der Verhinderung der Beschwerdeführung, im vermeintlichen „Interesse der Disziplin".

Und zu alledem sehe man sich den § 52 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer an:

„Beschwerden über eine von dem zuständigen Militärvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden."

Zu dieser Bestimmung bietet eine wunderliche Ergänzung die des § 22, 3 der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden:

„Legen Unteroffiziere, Gemeine und Unterärzte Berufung gegen die Entscheidung einer untern Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung und Begründung vom Kompagnie- 2c. Chef und falls dieser beteiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen."

Also der Verstand eines Unteroffiziers, Gemeinen oder Unter-Arztes reicht zur selbständigen Führung einer Beschwerde aus, wenn dieselbe an die erste Instanz geführt wird; aber nicht mehr, wenn diese gesprochen hat und nun Berufung an die zweite Instanz und weiter an die dritte bis zur höchsten eingelegt wird! Das ist kurios genug. Einen Grund für diese Bestimmung wird man schwerlich einsehen können, denn in der „vorgeschriebenen Form" muß ja die Beschwerde auf jeden Fall angebracht werden.

Ja, diese „vorgeschriebene Form!" Wenn ein Soldat dieselbe im persönlichen Verkehr auch zu beobachten vermag, so doch — um von dem Prinzipienstandpunkt zum praktischen Leben überzugehen — noch lange nicht bei Abfassung eines Schriftstückes. Nun, zumal dasselbe den Parteistandpunkt vertritt und mit Gründen operiert gegen einen Vorgesetzten! Aber selbst wenn der Soldat vermag, auch schriftlich die „vorgeschriebene Form" in der äußeren Gestaltung seiner Beschwerdeschrift innezuhalten, so dürfte es doch in 999 von tausend Fällen an der Fähigkeit mangeln, die materiellen Gründe seiner Beweisführung geschickt zu gruppieren, alles Unwesentliche fortzulassen und die nötige prägnante Ausdrucksweise zu wählen, sodaß er den Vorgesetzten, gegen den sich die Beschwerde richten soll, auch wirklich schlägt. Und da ist nun § 52 der Disziplinar-Strafordnung besonders

liebreich, wenn er ein „ohne Mitwirkung eines Dritten" dem Beschwerdeführer entgegensetzt.

Aber, kann man sagen, der § 52 der Disziplinar-Strafordnung giebt es dem Soldaten ja frei, eine von ihm, wegen einer über ihn verhängten Disziplinarstrafe, beabsichtigte Beschwerde von einem Vorgesetzten anbringen zu lassen! — Von einem Vorgesetzten! Ob sich wohl einer dazu bereit finden wird? Ich glaub's nicht. Und wenn dieses unerhörte Ereignis wirklich eintreten sollte, — was wohl bei einer solchen Beschwerde herauskommen mag! Ich mag das Bild gar nicht ausmalen.

Ueber die Entscheidung einer Beschwerde muß selbstverständlich dem Kläger Mitteilung gemacht werden. Aber wie! Das sagt § 9, 2:

„Die Mitteilung an den Kläger muß die Angaben enthalten, daß die Beschwerde geprüft, ob sie begründet oder unbegründet gefunden und ersteren Falles, daß sie den Vorschriften gemäß dienstlich erledigt sei."

„Daß die Beschwerde geprüft!" — Das ist nichts mehr und nichts weniger als eine hohle Formel. — Sodann soll die Mitteilung an den Kläger die Angabe enthalten, „ob" die Beschwerde begründet oder unbegründet befunden wurde. In diesem „ob" drückt sich die ganze Fülle der Nichtachtung aus, die der Tradition gemäß das Militär dem Bürgertum entgegenbringt. „Ob"! Es muß ja auch, wie es im zweiten Absatz desselben Paragraphen heißt:

„die Autorität des verklagten Vorgesetzten möglichst gewahrt" werden. Als ob der Autorität des verklagten Offiziers etwas vergeben würde, wenn man statt dessen sagte „warum" die Beschwerde begründet oder unbegründet erachtet würde. Und dieses „warum" muß gestellt werden, und es ist unwürdig, die Antwort darauf zu verweigern, denn nur durch die Beantwortung des „warum" kann der Soldat von der Weiterführung einer an sich unbegründeten Beschwerde abgehalten werden, nur durch die Beantwortung des „warum" kann er seine falschen Anschauungen in Bezug auf die dienstlichen Anforderungen und das in Betracht kommende materielle oder formale Recht berichtigen, nur durch die Beantwortung des „warum" erhält er aber auch für die Weiterführung seiner Beschwerde Material, um mit guten Gründen seinen Standpunkt zu verteidigen und den der entscheidenden Vorgesetzten anzugreifen. Aber statt dessen heißt es in den Bescheiden lakonisch: Deine Beschwerde ist unbegründet und du erhältst so und so viel Tage Arrest.

In dieses „ob" bringe daher Noblesse wer will; ich vermag eine

solche darin nicht zu entdecken. Darnach hat Premierlieutenant Walewski, nach den militärischen Vorschriften und Ehrbegriffen, ja vollständig korrekt gehandelt, wenn er mir sagte, daß Hauptmann Moll das Recht habe zur Ausübung der Zensur, nicht aber warum. In diesem Fall steht es aber klar vor aller Augen, daß nur die Verweigerung der Antwort auf das „warum“ es gewesen ist, die mich eine unrichtige Form — und zwar bezüglich Walewski's wissende daß lediglich die Form unrichtig war — wählen ließ, womit meine Bestrafung gegeben war. Und ebenso korrekt hat Oberst von Zimietzki gehandelt, weil er mich kurzer Hand wegen „unbegründeter Beschwerdeführung“ einsteckte, ohne mir zu sagen, „warum“ meine Beschwerde eine „unbegründete“ war. Auf derselben Höhe steht übrigens der meinem Vater auf die von ihm eingereichte Beschwerde gewordene Bescheid, wenn er darauf verzichtet, auf die thatsächlichen Verhältnisse der Arbeiter-Abteilung, speziell in Magdeburg, näher einzugehen, trotzdem mein Vater deren Vorschriftswidrigkeit behauptet hatte. Auf derselben Höhe steht auch, wenn die auf § 32,2 gestützte Beschwerde meines Vaters wegen der Briefzensur kurz und bündig damit erledigt wird, daß gesagt wird, die Vorstände waren „nach den ihnen . . . zugegangenen Weisungen . . . . damals dazu berechtigt.“ Und einen solchen ohne jede Begründung gegebenen Bescheid wagt man einem in Ehren grau gewordenen Bürger auf seine mit vielen Gründen versehene Beschwerde zu erteilen!

Ein rechtlich denkender Mensch kann nicht anders, als mit sehr herben Empfindungen sich von solchen, des jetzigen Zeitalters unwürdigen, Bestimmungen abzuwenden.

Es kann hiernach nur noch übrig sein, die Strafbestimmungen mitzuteilen, die dem Beschwerdewesen das nötige Relief geben. Es sagt zunächst § 152 M.-St.-G.-B.:

> „Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
>
> Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.“

Nach § 12,1² der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden „bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten . . . . . überlassen“, ob die Anbringung von Beschwerden, welche, wie § 12,1¹ sagt, „von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen“, durch Disziplinar-

strafe oder Rüge zu ahnden ist. Es folgen die §§ 12,2 und 12,3, welche bestimmen:

„Sind Beschwerden leichtfertiger Weise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine erforderlichen Falls nach Maßgabe der Disziplinar-Strafvorschriften resp. der bürgerlichen Strafgesetze zu ahndende Uebereilung des Beschwerdeführers vor."

„Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden .... auf Grund des § 152 des deutschen Militär-Straf-Gesetz-Buchs gerichtlich zu ahnden ......"

Alle diese Bestimmungen erhalten aber die richtige Illustration erst durch die Grundsätze, welche für die disziplinaren Entscheidungen der Vorgesetzten maßgebend sind. Dabei handelt es sich allerdings weniger um geschriebene, als um überlieferte Grundsätze. An geschriebenen Grundsätzen kommt im Rahmen dieser Abhandlung nur § 54 der Disziplinar-Strafordnung in Betracht, welcher besagt:

„Die höheren Vorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse ...... sorgfältig zu überwachen."

„Sie haben zu diesem Behuf die Strafbücher, welche bei den Truppenteilen .... geführt werden müssen und welche den Grund, die Art und das Maß der Strafe, sowie den Namen des Vorgesetzten, welcher die Strafe verhängt hat, auszuweisen haben, genau zu kontrollieren."

Dieser Paragraph ist so nichtssagend wie möglich. Denn der Begriff „gerecht" soll ja nur bezogen werden auf den von dem Vorgesetzten rein individuell angenommenen „Grund" der Strafe, nicht aber auf die Beweiswürdigung. Darauf aber kommt es an! Was will es denn auch bedeuten, wenn der Vorgesetzte in dem von mir erlebten Fall meiner und der Versicherung des Zeugen entgegen sagt: Ja, er hat doch „absichtlich" den Controllapparat des Wasserfilters zerstört! Dieses „absichtlich" wurde denn auch — als „Grund" — in den Straftenor geschrieben, und jeder revidierende Vorgesetzte sagt natürlich: Für eine solche Schandthat sind 5 Tage strengen Arrest sehr „gerecht".

Ja, diese Wasserfiltergeschichte! Herr Bronsart von Schellendorff hat ja in jener Reichstagsrede vom 19. Februar 1896 der souveränen Nichtachtung der beeideten Zeugenaussage ausdrücklich das Wort geredet, und es für durchaus richtig und dem Wesen des Disziplinarsystems entsprechend erklärt, daß der Oberst Schob seine rein per-

sönliche Ueberzeugung für maßgebend erachtet hat zu der über mich verhängten Disziplinarstrafe.

Nun erst die fortwährende Abweisung meiner mit dem Verlangen eingereichten Beschwerde, mir zu beweisen, daß ich mich des Umfanges der mir zur Last gelegten Handlung auch wirklich schuldig gemacht habe, mit der Begründung, daß der Vorgesetzte nicht nötig habe mir zu beweisen, daß und in welchem Umfang ich schuldig bin. Ja, Bronsart von Schellendorff erklärte ausdrücklich, daß er nicht in der Lage sei, mir meine Schuld nach dem Wortlaut des Straftenors zu beweisen, — aber trotzdem „unbegründete Beschwerdeführung,“ trotzdem 14 Tage Arrest!

Bronsart von Schellendorff sagte, es sei nicht möglich, immer den „juristischen“ Beweis zu führen. Selbst wenn ich ihm hierin Concessionen machen wollte, dann muß ich aber doch verlangen, daß der „juristische“ Beweis, den ich bezüglich des versehentlichen Charakters der vorübergehenden Störung des Controllapparates durch einen vollkommen einwandsfreien Zeugen erbracht habe, nicht mißachtet wird, oder daß aus der Annahme der mala fides, wie in der Königsberger Spring-Affaire, kein Prinzip gemacht wird. Das liegt außerhalb des Zweckes der Disziplinargewalt, und macht eine Reform der einschlägigen Vorschriften zur gebieterischen Notwendigkeit.

Uebrigens sei an dieser Stelle der Wortlaut der Auslassung des gegangenen preußischen Kriegsministers in jener Reichstagsrede doch einmal gründlich geprüft. Bronsart von Schellendorff sagte:

> „Der Vorgesetzte entscheidet nach seiner Ueberzeugung, und wenn der Kompagniechef glaubt, der Mann hat etwas mutwillig gethan, dann hat er seine Gründe für diese Annahme. Und das ist bei der Disziplinarbestrafung ausreichend. Es ist eben absolut unmöglich, in solchen Fällen im einzelnen den juristischen Beweis zu erbringen. Der Mann wird bestraft nach der Ueberzeugung des betreffenden verantwortlichen Vorgesetzten, und damit ist die Sache erledigt.“

Angesichts dieser Erklärung ist jede Beschwerde eines Soldaten gegen eine über ihn verhängte Disziplinarstrafe von vornherein unbegründet. Bronsart von Schellendorff sagt ja ausdrücklich, daß nur „nach der (rein persönlichen) Ueberzeugung“ des Vorgesetzten ein Soldat abgestraft wird, und daß der Vorgesetzte, wenn er einen Soldaten bestraft, „seine Gründe“ dafür hat. Und das ist „ausreichend“. Aber

diese „Gründe" teilt der Vorgesetzte ja nicht mit, und wenn man sie, ohne, daß sie gesprochen oder geschrieben worden sind, mit einer Beschwerde dennoch über den Haufen wirft, dann sagt der Vorgesetzte auf etwaiges Befragen zu einer höheren Militärperson: Nein, das waren meine Gründe nicht, ich habe andere gehabt; welche, weiß ich nicht mehr, jedenfalls habe ich nach meiner „Ueberzeugung" den Soldaten für schuldig erachtet. Und dann sagt die Beschwerdeinstanz: Das ist „ausreichend", und „Damit ist die Sache erledigt"; der Vorgesetzte hat „seine Gründe" gehabt, dieselben waren seine „Ueberzeugung", also hat er durchaus korrekt gehandelt und Deine Beschwerde ist „unbegründet". Das ist ja auch gerade der Kern — der damit gegeben ist, daß der Vorgesetzte dem Soldaten seine Schuld nicht zu beweisen braucht —, daß die Beschwerde gar nicht den Charakter eines um materielle „Gründe" geführten Rechtsstreites, sondern den der persönlichen Beschuldigung trägt, daß der Vorgesetzte Unrecht gethan, daß er inkorrekt gehandelt habe.

Nun diese ominöse Sache der Verhängung von 14 Tage strengen Arrest, wie sie S. 35 im I. Teil, was ich dringend bitte nachzulesen, geschildert ist. Ich war beschuldigt und deshalb in kriegsgerichtliche Untersuchung genommen, mich durch Hinwerfen an die Erde absichtlich dem Dienst entzogen zu haben. Von mir wurde entgegnet, daß ich mich dessen nicht schuldig gemacht habe, denn ich sei krank gewesen. Die gegen mich ins Treffen geführten Gesetzesbestimmungen lauten:

§ 94 M.-St.-G.-B.

„Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder andere Handlungen zu erkennen giebt . . . . wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft."

§ 95, 1 M.-St.-G.-B.

„Wird eine der in dem § 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft . . . . oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängnis oder Festungshaft bis zu fünf Jahren . . . . ein."

Hiernach war ich kriegsgerichtlich bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn man mir beweisen konnte, daß ich, als ich an die Erde fiel, gesund war, also „ausdrücklich" durch „Geberden oder andere Handlungen" meinen Ungehorsam zu erkennen gegeben hatte. Einen mildernden Umstand kennen die §§ 94, 95 nicht, meine kriegs-

gerichtliche Verurteilung war daher unabweisbares Erfordernis, sofern obiger Beweis gelang. Gerade damit ist aber das „entweder — oder“ so zwingend gegeben, daß im Falle des Nichtgelingens des Schuldbeweises als feststehend betrachtet werden mußte, daß ich krank war, als ich an die Erde fiel; und dann mußte ich straffrei bleiben. Aber trotzdem 14 Tage strengen Arrest mit der S. 39 im I. Teil mitgeteilten Begründung, welche den Thatbestand der §§ 94, 95 klar und deutlich bejaht!

Es handelt sich auch in diesem Fall um einen „Befehl“ zur „disziplinaren Erledigung.“ Der Befehl ging aus von dem Gerichtsherrn, dem Kommandeur meiner Division, dem damaligen Generallieutenant von Winterfeld, an den Regimentskommandeur. Hätte ich mich nun beschwert, dann war mein Mißerfolg in den beiden ersten Instanzen unzweifelhaft besiegelt. Und das nennt man Beschwerde„recht“!

Hiermit begnüge ich mich. Ich glaube die Notwendigkeit, das Beschwerdewesen als Disziplinarsache aufzuheben und die Disziplinarbefugnisse der militärischen Vorgesetzten wesentlich einzuengen, hinreichend bewiesen zu haben.

Individuelle Behandlung des Soldaten.

Das ganze Militärwesen trägt den Stempel des Schablonenhaften, Einförmigen. Ueberall tritt uns eine öde Gleichmacherei entgegen. Das Militärleben zieht für seine Glieder gewissermaßen einen Bannkreis, oberhalb und unterhalb dessen man aufhört, der brauchbare Normalmensch zu sein. Nicht umsonst kennzeichnet der in sprichwörtlichen Gebrauch übergegangene Begriff „uniform“ oder „kaserniert“ die Unselbständigkeit und Verflachung des Geisteslebens im Sinne toter Schematisierung. Ja sogar für die Ehre des Mannes werden bestimmte Normen aufgestellt, die den Einzelnen verpflichten, gegebenen Falls selbst gegen sein individuelles Empfinden eine Verletzung seiner Ehre als vorhanden anzunehmen.

Und doch stellt der militärische Dienst hohe Anforderungen gerade an die Individualität!

Individuell ist es, daß der junge Staatsbürger überhaupt weiß, weshalb er Soldat ist; daß sein militärischer Beruf eng verwoben

ist mit all seinen, dem großen vaterländischen Gemeinwesen gehörenden, Empfindungen; daß in der Erlernung und Ausübung des Waffenhandwerks er sich bewußt ist, daß er der Ehre seiner Nation dient.

Individuell ist es diesem Gedanken gemäß auch, daß der Soldat, wenn er ins Feld, oder in Friedenszeiten zu einer Uebung rückt, erfährt, wo der Feind steht und welche Aufgabe dem eigenen Truppenteil gestellt ist.

Und wie schon an dieser äußersten Peripherie des soldatischen Berufs die Individualität anerkannt wird, wie in ihr die Achtung vor dem Menschen als denkendes und fühlendes Wesen zum Ausdruck gelangt, als Maßregel, die nicht zum letzten der Erweckung des Ehr- und Pflichtgefühls und reifer, fester Entschlüsse dient, so basiert auch der praktische Dienst in der Garnison in seinem innersten Kern auf dem individuellen Prinzip.

Wenn ich vom „praktischen Dienst" in der Garnison spreche, dann denke ich vorzugsweise an den Schieß- und Felddienst. In beiden Fächern, die in der Praxis ja zusammenfallen, ist der Soldat durchaus selbständig. Ganz nach seiner rein persönlichen Einsicht gebraucht er seine Schußwaffe. Würde ein Vorgesetzter einen Soldaten in der Schützenlinie fragen, warum er gerade an der von ihm eingenommenen Stelle liege — wofern dieselbe nicht die eigenen Kameraden behindert — oder an einer anderen Stelle nicht liege, oder warum er feuere oder nicht feuere, dann würde die einzig richtige Antwort — die er allerdings in eine entsprechend achtungsvolle Form leiden muß — die sein: Das ist meine Sache. Denn nirgends wird die Schablone der militärischen Ordnung mehr verpönt als im Felde. Jeder einsichtige Vorgesetzte läßt seinen Soldaten in der Schützenlinie daher auch den denkbar weitesten Spielraum. Die segensreiche Tragweite dieser weisen Maßnahme liegt auf der Hand.

Der moderne Militärdienst erzieht die Soldaten auch insofern zur Selbständigkeit, als er ihnen Mitwirkung gönnt bei der Abschätzung und Festsetzung der Entfernungen nach den zu beschießenden Zielen. Auch diese Maßnahme ist weise und erhöht das Sicherheitsgefühl der Truppe.

Dazu kommt der wichtige Patrouillendienst. Bezüglich dieses Dienstzweiges muß ich allerdings gestehen, daß, so oft ich Patrouillenführer gewesen bin, ich es als einen Mangel empfunden habe, daß man mir keine Karte in die Hand gab. Wohl hat man mir an der Hand der Karte gezeigt, wo der Feind mutmaßlich oder sicher steht, den ich näher auskundschaften sollte, oder wie sonst der Befehl lautete; aber das war auch alles. Wie viel Hindernisse sind mir nun nicht

häufig schon auf dem Hinwege entgegen getreten, die mich vollständig aus der vorgezeichneten Richtung schlugen und mich in die Irre führten! Und wie häufig ist es namentlich auf dem Rückwege vorgekommen, daß ich meinen Weg auf's Geratewohl wählen mußte! Das macht unsicher und ängstlich. In solchen Lebenslagen ist es auch mit der Kenntnis der Wetterseite der Bäume, und wie sonst die hausbackenen Lehren lauten, welche dem Soldaten eingetrichtert werden, nicht gethan. Erforderlich ist, daß der Soldat eine Landkarte in seinem Besitz hat, und daß er vermag, sich an der Hand derselben schnell und sicher zu orientieren. Man sollte daher jeden Soldaten — denn jeder Soldat kann in die Gelegenheit kommen, als Patrouille ausgesandt zu werden und an Stelle des totgeschossenen Führers selbstständig handeln zu müssen — im Gebrauch der Landkarte unterweisen und ihn erziehen, daß er sich mit Hülfe derselben überall, bei Tag und bei Nacht, zurechtzufinden versteht.

Die im Vorstehenden geschilderte Individualisierung des Militärdienstes, die, nebenbei bemerkt, für mich eine wahre Herzensquickung war nach all dem übrigen öden, schematischen Drill, läßt man aber vollkommen außer Acht dort, wo sich im Militärleben Mensch und Mensch gegenüberstehen, wo also der durch das Subordinationsverhältnis gegebene starre Gegensatz zwischen Vorgesetzten und Untergebenen zu fallen hat. Wenn hierin Wandlung geschaffen werden soll, dann wird man sich an die Adresse der Rekrutenoffiziere und der Kompagniechefs zu richten haben.

Heutzutage werden die jüngsten Sekondelieutenants zur Ausbildung der Rekruten verwendet. Ich halte das für nicht richtig. Gerade beim Rekruten wird es sich darum handeln, daß der Vorgesetzte sich verständnisinnig in die Gedankenwelt des Untergebenen hineinarbeitet, daß er Teilnahme zeigt für das bisherige Leben des Soldaten, seine Fähigkeiten richtig zu beurteilen lernt und schonungsvoll den Soldaten mit seinen neuen Verhältnissen und Berufspflichten aussöhnt. Eine solche Aufgabe erfordert aber einen gereiften Mann, der ein ganz tüchtiges Stück pädagogischer Schulung genossen haben muß.

Ueber meinen eigenen Rekrutenoffizier, Lieutenant von D., kann ich nun eigentlich nicht klagen. Er war von dem allerbesten Willen beseelt, seine Sache recht gut zu machen. Aber wie das anfangen? In seinen Herzensnöten wendete er sich an mich, und ich habe ihm auf sein Ersuchen in langen Privatunterhaltungen, die wir in seiner Wohnung führten, nicht nur auseinandergesetzt, wie er nach meiner Meinung seinen Unterricht zu gestalten hat, sondern ich habe

sogar seinen „Waldersee" von ihm aufgepackt bekommen und an der Hand desselben ganze Lehrgänge ausgearbeitet, die auf den Rekrutenstuben ausgehängt wurden. Daß sich aber der Lieutenant mit mir so eng liierte, hat seiner Autorität gewiß nicht geschadet, im Gegenteil, ganz bedeutend genützt. Zwischen ihm und den Rekruten entstand ein durchaus vertrautes Verhältnis, es war das aber eine Vertrautheit, die beiden Teilen zum Gewinn war und nicht zum letzten den Lieutenant berechtigte, auch nach anstrengenden Tagen an seine Leute Anforderungen zu stellen, die an die äußerste Grenze des Möglichen heranreichten. Ich bin denn auch überzeugt, daß der Lieutenant von D., wie er mir während meiner Dienstzeit beim Truppenteil stets freundlich gesinnt war, meine Bundesgenossenschaft von damals nie bereut hat.

Verlange ich also als Rekrutenoffizier einen ausgegorenen, gesetzten Mann, der mit dem feinen Takt eines guten Pädagogen ausgerüstet ist, dann gilt dies noch viel mehr vom Kompagniechef. Der Kompagniechef hat Disziplinarstrafgewalt, und deshalb ist seine Kenntnis des Charakters und der Fähigkeiten des Soldaten von umso schwerwiegenderer Bedeutung. Vollkommen wird kein Kompagniechef sein können, aber „der Mensch muß das Höchste glauben um Hohes zu erringen", sagt Feuchtersleben. Ein so dankbares Gedächtnis ich dabei meinem früheren Kompagniechef, Major Kellner, bewahre, umso tadelnswerter erscheint mir Hauptmann Westphal, von Hauptmann Moll gar nicht zu reden.

Nun mag ja zu Westphals Gunsten sprechen, daß er als junger, frischgebackener Hauptmann meine Kompagnie übernahm, und ich will auch hoffen, daß das erste Jahr seines Berufes als Kompagniechef ihm die Hörner dermaßen abgestutzt hat, daß er seitdem ein weiser und beliebter Vorgesetzter geworden ist. Aber damals haftete ihm doch noch gar zu sehr die Sorglosigkeit des Lieutenantslebens an. Jeder Unteroffizier war ein kleiner Allgewaltiger, der, weil er das wachsame Auge des Hauptmanns Kellner nicht mehr auf sich ruhen fühlte, ganz nach Gunst oder Ungunst den Soldaten gegenüber ein selbständiges Unterregiment führte. Dazu kam als weiterer Uebelstand, daß der Feldwebel V. unverhältnismäßig jung in seine verantwortungsreiche Charge eingerückt war, und nun im stolzen Bewußtsein seiner Macht ziemlich unbehelligt die Kompagnie regierte.

Die ödeste Schablonisierung griff Platz. Von individueller Behandlung keine Spur. Dazu die Art des persönlichen Auftretens des Hauptmanns Westphal, in welcher dem gemeinen Soldaten eine ihm geltende gewisse Nichtachtung zu liegen schien. Kann man sich

da wundern, wenn die Führung der Kompagnie, die unter Hauptmann Kellner als musterhaft gelten konnte, viel zu wünschen übrig ließ.

Ich will nur einige kleine Einzelheiten feststellen: Unter Hauptmann Kellner saßen die Korporalschaften abends in der „Putz- und Flickstunde“ gemütlich-ungebunden bei einer Pfeife Tabak und bei Gesang beisammen, — unter Hauptmann Westphal trat eine stille, tote Schneiderstunde an die Stelle, ohne Pfeife Tabak und ohne Gesang. Unter Hauptmann Kellner wurden muntere Wettkämpfe auf dem Turnplatz veranstaltet, bei denen Preise, die zum Teil vom Hauptmann selbst gestiftet waren, zu erringen waren, das hatte die Lust und Liebe zur Turnerei zu einer eigenen Reckstange geführt, — alles dies fiel unter Hauptmann Westphal fort. Hauptmann Kellner lag beim Feldwachdienst unter seinen Leuten und hatte für einen guten Patrouillengang wie auch auf dem Schießstand für einen Kernschuß stets eine offene Cigarrentasche — Hauptmann Westphal kannte dergleichen nicht. Und die Folge? — Ein dumpfer Mißmut, eine ziemlich scharf ausgeprägte Gleichgültigkeit griff Platz.

Wenn ich schließlich auf Grund meiner rein persönlichen Erfahrungen meine Stellung dem Hauptmann Westphal gegenüber dahin gebracht sah, daß ich mir sagte: An Deiner Wertschätzung ist mir kein Deut mehr gelegen, — dann muß ich sagen, daß genau dieselben Gedanken auch viele meiner Kameraden hatten. Das ist aber nicht meine oder meiner Kameraden Schuld, sondern es ist Westphals eigene Schuld. Das Gemüt des Soldaten ist weich und empfindlich, und der Gerechtigkeitssinn ist in der Brust auch des unscheinbarsten Mannes wach bei Tag und bei Nacht. Das hatte Hauptmann Westphal damals nicht beachtet und ich befürchte, auch mancher andere Kompagniechef denkt nicht ernst genug an diese Wahrheit.

Mögen die Kompagniechefs die tote Schablone ans Kreuz nageln und darauf verzichten, mit Drohen und Schelten sich eine gefürchtete Autorität zu verschaffen, sondern mögen sie durch freundschaftliche Anteilnahme die Herzen der Soldaten sich gewinnen.

Und Hauptmann Moll? — — — — Er hatte eine tadellose äußere Zucht, das ist richtig; aber auch nur eine ä u ß e r e. Die H e r z e n seiner Untergebenen haben ihm n i c h t gehört, gewiß nicht! Seine Führungsklasse Ib „bessere Führung“ ließ die elendeste Kriecherei üppig ins Kraut schießen. Ich hasse und verabscheue nichts mehr als ein elendes Prämiensystem, das die Leute das Gute nicht seiner selbst willen thun läßt, sondern das sittliche Leben entlohnt und bezahlt wie eine gemeine Handelsware. Gemüter, mit einem unverletzten

Kern edler Gesinnung mußten daher notwendig entweder abgestoßen werden, oder sie wurden erschüttert in dem, was sie sich an besserem Selbst bewahrt hatten, oder aber sie wurden in den Schmutz des Trivialen mit hinabgezogen.

Mir schnitt es, als ich in Hannover auf der Anklagebank saß, durch die Seele, als einer der Zeugen mit lebhafter Entrüstung in der Stimme erklärte, daß er gläubigen Gemüts nach Magdeburg gekommen sei, aber das dort geübte Christentum habe ihm Gott und die Kirche verleidet, und **heute glaube er an nichts mehr.** Das sagte ein Mann, der keine ehrenrührige Handlung begangen hatte, auch in seinem Vorleben unbestraft und lediglich infolge mehrfacher Insubordinationen — und wer mag wissen, wie sehr der Mann vorher gereizt worden ist — nach der Arbeiter-Abteilung versetzt war.

Und wie war es gegenüber den heiligsten kirchlichen Gebräuchen!

Wohl hatte Moll zahlreiche Abendmahlsgänger; aber war ihr Beweggrund wirkliches und aufrichtiges seelisches Verlangen? Auf meine Frage: „Ist es euch denn auch wirklich Ernst mit dem Bekenntnis, das ihr ablegen wollt?", wurde mir unter höhnischem Lachen geantwortet; „Wir haben ja morgen einen Arbeitstag frei!" Und auf meine Frage: „Seid ihr denn von der Heilskraft des Abendmahlsgenusses überzeugt?", antwortete mir der Rohesten einer mit wieherndem Lachen: „Dummes Zeug, aber den Schluck guten Weins lassen wir uns doch nicht entgehen!" Mich empörte die Niederträchtigkeit einer solchen Gesinnung, und ich habe nicht verfehlt, meiner Entrüstung einen entsprechenden Ausdruck zu geben, aber — das war Moll'sches Erziehungsresultat.

Mag Moll sagen, er stehe „auf streng christlichem Standpunkt", die Art und Weise, wie er ihn andern Leuten aufdrängte, war verwerflich und hat böse Früchte gezeitigt. Wenn man auch geltend machen will, daß er in der besten Absicht gehandelt habe, so wird damit seine ins Unglaubliche steigende Verkennung des menschlichen Herzens nicht entschuldigt. Wo besteht auch sonst beim Militär die Gepflogenheit, daß ein Hauptmann seine sämtlichen Mannschaften zusammentrommelt, und, indem er die Beteiligung eo ipso voraussetzt, fragt, wer nicht zum Abendmahl gehen will! Daß bei den Zuchthauszuständen Magdeburgs alles gemeine Gesindel trotz der bereits gekennzeichneten Gesinnung sich zu einer verneinenden Willenskundgebung nicht verstand, zumal die Fortexistenz in der „besseren Führung" sehr leicht in Frage gestellt wurde, kann ja gar nicht verwundern. Bei jener einen Gelegenheit, die ich im Auge habe, war,

wenn ich nicht irre, ich der Einzige, der, seiner ehrlichen Ueberzeugung getreu, nicht vortrat. Und dafür bin ich ein Mann, der „so etwas Regierendes an sich" hat!

Hauptmann Moll steht, wie er sagt, „auf streng christlichem Standpunkt". Nun, da betet er wohl dann und wann die sechste Bitte: „Und führe uns nicht in Versuchung." Und da meine ich, daß, wenn beim Militär die jungen Männer durch eine unheilvolle Schablonisierung à la Moll nicht ihre Selbstachtung einbüßen sollen, es dringend geboten ist, die Soldaten nicht zu versuchen, sie in ihren sittlichen Trieben nicht auf eine allzu harte Probe zu stellen. Weg daher mit allen Moll'schen „Erziehungsmitteln", weg insbesondere mit der Massenkommandierung zum Abendmahl, was doch, nüchtern betrachtet, die Moll'sche Methode in Wirklichkeit ist. Dergleichen mache man still in den Korporalschaften ab und frage nicht negativ, wer nicht gehen will, sondern positiv, wer gehen will. Dann setze man sich auch mit den kirchlichen Behörden in Verbindung, daß das Abendmahl, wie es meines Wissens bei den Truppenteilen auch Gebrauch ist, ausschließlich an Sonntagen gereicht werde, damit nicht die Erwägung einer angenehmen Dienstbefreiung die Herzenslauterkeit beeinflusse.

Wenn ich vorstehend an Einzelfällen dargethan habe, daß die persönliche Behandlung des Soldaten eine individuelle zu sein hat, dann sei aber auch nicht vergessen hervorzuheben, daß das ganze System der militärischen Disziplin im individuellen Sinne geläutert werden muß.

Ich lernte in der Dienstinstruktion, daß ich einen Vorgesetzten an seinem Rock erkenne, und daß, wenn ich den militärischen Gruß erweise, ich ihn dem Rock erweise. Diese unwürdige Auffassung des Subordinationsverhältnisses war nach dem früheren Reglement für die Ehrenbezeugungen von Wachposten noch insofern verschärft, als der Posten sehr genau nach den Achselstücken eines Offiziers sehen mußte, ob sie mindestens einen Major verrieten, denn dann mußte er „präsentieren", sonst aber blos „anfassen". Und bis auf unsere Tage hat sich ja auch die militärische Gewohnheit erhalten, daß der Soldat vor seinem direkten Vorgesetzten „Front machen", sich also auf der Straße hinpflanzen und seinen Vorgesetzten wie versteinert angaffen muß. Man nennt das die „höchste" militärische Ehrenbezeugung.

Mir ist als Soldat nichts so demütigend und beschämend erschienen, als das Bewußtsein, einem Geiste zu dienen, der mich zu knechtischer Unterwürfigkeit gegenüber einem von irgend einem Menschen

getragenen Kleidungsstück zwang. Hierin muß, solange nicht an weitergehende Reformen gedacht werden kann, individualisierend vorgegangen werden. Es muß für die Soldaten eine andere Auffassung des Subordinationsverhältnisses gegeben werden, aber die Vorgesetzten müssen auch an ihrem Teil dem fortgeschrittenen Geist der Zeit Rechnung tragen und durch ein nicht vom Machtgefühl, sondern von dem Gefühl der Zusammengehörigkeit, vom Geiste der Gleichberechtigung getragenes persönliches Verhalten dahin wirken, daß ihre Untergebenen ihnen um ihrer Person willen in Liebe und Verehrung anhängen.

Uebrigens ist das, was ich mit dieser freundlichen Mahnung sage, auch ohnehin eine zwingende Forderung unserer Zeit. Und wenn ich nach allen Ausführungen in dieser Schrift im allgemeinen, und in diesem Kapitel im besonderen, mich resümire, dann geschieht dies dahin:

Der Zug der Zeit ist auf geistige Vervollkommnung gerichtet. Je mehr durch dieselbe die Selbständigkeit der einzelnen Person gefördert wird, desto weniger wird der Mensch geneigt sein, eine lediglich auf den Besitz, die Macht, auf Namen, Stand, Geburt und sonstige Außerlichkeiten gestützte Autorität anzuerkennen, desto ausschließlicher wird vielmehr herrschen der einzig berechtigte Adel des Geistes und der Arbeit.

Landgerichtsdirektor Dr. Schmidt.

Das Verhalten des Herrn Dr. Schmidt als Vorsitzender in der Strafkammerverhandlung gegen mich ist in der Presse vielfach kritisirt worden. *) Die verschiedenen Urteile stimmten darin überein, daß die Art der Prozeßführung dieses Herrn nicht dazu angethan ist, den Glauben an die Objektivität der Richter zu stärken. Wie sollte es mich als Angeklagten denn auch berühren, daß Herr Dr. Schmidt, sobald die Beweisaufnahme peinliche Momente für die als Zeugen anwesenden Offiziere bot, diese stets in Schutz nahm, indem er entschuldigende Bemerkungen machte, während umgekehrt er den von mir gebrauchten Redewendungen und Ausdrücken immer den denkbar schwärzesten Sinn beilegte! So wurden überaus lange Erörterungen an Ausdrücke wie beispielsweise „simpel" geknüpft, von welchem Wort ich behauptete, daß es mit „untergeordnet", „unbedeutend", „ein-

*) Dr. Schmidt ist bald nach Beendigung meines Prozesses zum Landgerichtspräsidenten in Halle a. S. befördert worden.

fach", „schlicht" oder „gewöhnlich" zu übersetzen ist, wenn ich im Gegensatz zu dem Kaiser als dem höchsten Mann im Reiche von einem „simplen Oberst" gesprochen habe, während Dr. Schmidt sich die denkbar größte Mühe gab, mich zu überzeugen, daß ein Mann wie ich mit dem Wort „simpel" die Beschuldigung der „Beschränktheit", „Dummheit" oder „Tölpelhaftigkeit" habe aussprechen wollen und ausgesprochen habe. So wird denn auch in der Revisionsbegründung des Herrn Lutz hervorgehoben, daß die von mir gebrauchten ironischen Wendungen stets in ihr gerades Gegenteil umgedeutet sind, wonach ausgezeichnet-jämmerlich, edelste-niederträchtigste, Zierde-Schmach wäre u. s. w.

„Der Redende oder Schreibende **kann** ja mit seinem ironischen Ausdruck einen solchen Sinn verbinden, aber der Sinn liegt nicht notwendig darin, der Hörer oder Leser wird vielmehr in den meisten Fällen nicht mehr anzunehmen berechtigt sein, als daß jener die Entscheidung nicht für ausgezeichnet, die Persönlichkeit nicht für die edelste erklären wollte ꝛc. Darin liegt aber weder eine formelle noch eine materielle Beleidigung, denn auf Bezeugung oder Bethätigung positiver Hochachtung oder Verehrung hat zwar nach der Ansicht mancher Rechtskundigen ein gekröntes Haupt, zweifellos aber kein anderer Mensch Anspruch. . . . . Daraus, daß Niemand auf Bezeugung von Verehrung und Hochachtung Anspruch hat, ergiebt sich auch, daß es keine Beleidigung sein kann, wenn im Gegensatz zum Kaiser als oberstem Kriegsherrn ein Oberst als „simpel", das heißt „einfach", oder wenn eine Korporation, deren Glieder eng zusammenhalten, mit dem guten altdeutschen Wort „Sippschaft" bezeichnet wird".

Warum glaubte Dr. Schmidt nicht meinen Erklärungen, wo ich doch, wenn meine Absicht und Ueberzeugung eine dementsprechende war, freimütig den schwärzesten Sinn in meinen Ausführungen zugegeben habe, selbst wenn, wie mein Verteidiger, R.-Anw. Brand-Herford bemerkte, ich sehr wohl einen beliebigen Schluß dem Gerichtshof hätte überlassen können! Wenn Herr Brand dabei auch noch betonte, daß eine Wahrheitsliebe, wie ich sie gezeigt, eine Seltenheit auf der Anklagebank sei, und wenn selbst das schriftliche Urteil ausführt,

„daß der Angeklagte in der Verhandlung im Allgemeinen offen und ohne den Versuch einer Verschleierung aufgetreten ist,"

ich meine, dann war alle Veranlassung gegeben, mir auch in meinen Ausführungen, soweit sie zu meinen Gunsten lauteten, Glauben zu schenken und nicht nur, soweit ich zu meinen Ungunsten mich erklärte. Das hat mich mißtrauisch gemacht. Eine derartige Prozeßleitung

muß doch notwendig den Charakter der Voreingenommenheit gegen den Angeklagten gewinnen.

Wie peinlich Verteidiger und Angeklagte bemüht waren, selbst jeden Schein einer Subjektivität zu vermeiden, beweist, daß wir aus diesem Grunde von der anfänglich beabsichtigten Frage an den Hauptmann Moll und den Premierlieutenant Walewski, auf die namentlich ich gedrungen hatte, ob deren Blatt in Bezug auf Mißhandlungen und andere Vergehen gegen Untergebene rein sei, eine Frage, die umso berechtigter war, als sämtlichen Zeugen aus meinem früheren Kameradenkreise ihr Strafverzeichnis vorgehalten wurde, zurückgekommen sind. Von diesen Erwägungen konnte Dr. Schmidt freilich nichts wissen, aber immerhin konnte das von uns beobachtete streng objektive Verhalten für ihn bestimmend sein, sich darin von uns nicht übertreffen zu lassen.

Nun die Frage an einen Zeugen, die Dr. Schmidt auf Veranlassung des Ersten Staatsanwalts stellte: „Glauben Sie an Gott?" Was half es allen Vorstellungen des R.-Anw. von Issendorff, — die Frage wurde gestellt und — was der Zeuge gut und gern nicht hätte brauchen — beantwortet. Was hat denn der Gottesglaube mit einer beeideten Zeugenaussage zu thun? Und ist es zur Beurteilung, ob eine gegebene Handlung eines „auf streng christlichem Standpunkte" stehenden Mannes dem Walten des christlichen Geistes entspricht, nicht vollkommen gleichgültig, ob man gläubiger Christ oder Atheist ist? Sonderbar war die Begründung, die der Erste Staatsanwalt dem Einwand des R.-Anw. von Issendorff entgegensetzte: „Die Herren Verteidiger haben so manche Frage thun dürfen, die nicht zur Sache gehörte, dann darf ich auch wohl eine thun."

Nicht zum letzten hat auch Mißstimmung erregt das überaus freundliche Verhalten des Dr. Schmidt und der übrigen Richter den geladenen Offizieren gegenüber. Ja, der Hauptzeuge Moll verweilte während einer Pause sogar längere Zeit mit den Richtern in deren Beratungszimmer! Ich glaube ja herzlich gern, daß die Herren sich über die gleichgültigsten Sachen unterhalten haben, aber man muß doch zugestehen, daß ein derartiger Verkehr mit dem Hauptinteressierten besonders schicklich gerade nicht genannt werden kann. Wenn ein Mann wie Moll nicht wußte was sich schickt, dann bestand gar keine Veranlassung, ihn nicht sehr deutlich in die nötigen Grenzen zu verweisen.

Am bezeichnendsten für die Gesinnung, die mir entgegenstand, ist aber die mündliche Begründung des Urteils.

Dr. Schmidt sprach von einer „Inkongruenz" meines Wesens.

Worauf zielte diese Charakterisierung? Auf meine Geistes- oder auf meine Herzensbildung? Nach meinem Erachten auf die letztere, denn von der ersteren hat Dr. Schmidt eine ziemlich hohe Meinung. Ich hätte mir meine „ungewöhnliche Intelligenz und große Bildung" aus eigener Thatkraft angeeignet, und gerade bei Leuten dieser Art zeige sich sehr leicht eine Inkongruenz des Wesens. Nun pflegt aber ein Mann, der sich durch eigene Anstrengungen emporgearbeitet hat, neben seinen geistigen Fähigkeiten gerade über ein sittliches Fundament zu verfügen, und wenn er Eigenheiten hat, dann bestehen dieselben häufig darin, daß er in Bezug auf Gewissenhaftigkeit und Pflichtgefühl an andere dasselbe Maß wie an sich selbst legt. Das führt den Mann, und darin beruht allerdings eine große menschliche Schwäche, die er zu haben pflegt, sehr leicht zur Subjectivität. Aber es ist doch eine ehrenwerte Subjektivität, eine Subjektivität, die nur zum Durchbruch kommt, wenn der bessere Kern in ihm verletzt ist, eine Subjektivität, die Zeugnis ablegt von der Rechtlichkeit der gehegten Gesinnung. Mag das auch mal in einer etwas schroffen Form herauskommen, so ist es doch wenigstens ehrlich gemeint, und ich denke, darauf kommt es an. Wenn daher auch ich, wie ich gern einräume, die ausgeprägte Neigung habe, die Dinge recht ungeschminkt beim richtigen Namen zu nennen, so berechtigt das Herrn Dr. Schmidt, der mich persönlich gar nicht genauer kennt, der insbesondere gar nicht weiß, wie ich in Freundeskreisen, im Familienverbande oder sonst im privaten Leben zu handeln pflege, noch lange nicht, von einer „Inkongruenz" meines Wesens zu sprechen.

Uebrigens hat mich ja auch selbst Dr. Schmidt als einen „guten und treuen" Mann bezeichnet, der nur die eine Schwäche habe, daß bei ihm „die Opposition ins Maßlose geht, wenn es sich um einen Vorgesetzten handelt." Mit Recht erklärt die „Freis. Ztg." diese Schlußfolgerung für eine solche, „welche durch die Broschüre nicht dargethan wird;" und die „Frankf. Ztg." bemerkt sehr zutreffend:

> „Zwei Hauptleute, unter denen Schöler diente, haben ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er zunächst ein pflichtgetreuer Soldat war, es kann also von einer Opposition gegen die Vorgesetzten nicht die Rede sein. Die Konflikte begannen erst von dem Augenblick an, wo er sich ungerecht bestraft glaubte, und begann seine maßlose Opposition damit, daß er von seinem Beschwerderechte Gebrauch machte, und als er damit keinen Erfolg hatte, an die höheren Instanzen ging."

Ich will dazu noch bemerken, daß die „maßlose Opposition"

nicht zum letzten auch angesichts der willkürlichen Behandlung begann, die man mir angedeihen ließ.

Wenn Dr. Schmidt dann noch ausführte, daß ich ein „Kind meiner Zeit" sei — was nach meinem Dafürhalten jeder Mensch den verschiedenen Geistesströmungen der jeweiligen Epoche gegenüber ist, denn ebensogut kann Dr. Schmidt ein „Richter seiner Zeit" und Hauptmann Moll ein „Christ seiner Zeit" genannt werden —, und wenn er in Beziehung auf mich weiter sagte:

„Gehorsam erscheint ihm als nichts anderes als hündische Unterwürfigkeit, Autorität als ein Begriff für Schwachköpfe und Kriecher; der Sinn für militärische Zucht und Ordnung fehlt ihm vollständig,"

dann brauche ich nur darauf zu verweisen, daß Dr. Schmidt es mir als einen Erschwerungsgrund angerechnet hat, wenn er in der mündlichen Urteilsbegründung betonte:

„Jüngst sei von höchster Stelle das Mahnwort gefallen: Es sei die Pflicht jedes Deutschen, das Volk in Waffen hochzuhalten! Wenn der Kaiser so gesprochen habe als Herold des deutschen Volkes, so müsse dem jeder gute Deutsche unbedingt zustimmen. Bei dem Angeklagten hätten jene erhabenen Worte keine Stätte gefunden."

Angesichts dieser Begründung brauche ich keinen weiteren Beweis zu erbringen für die mir bei meinen Richtern entgegengetretene Subjektivität. Zur Richtigstellung der Ansicht des Dr. Schmidt will ich aber doch anführen, daß ich „das Volk in Waffen" gar nicht angegriffen habe, sondern nur gewisse Institutionen des Militärs, gewisse Rechtsprechungen und Auffassungen und gewisse Personen, da sich „die Ansicht, daß mir seiner Zeit Unrecht geschehen ist, unausrottbar bei mir eingewurzelt hat." Bezügliches jenes einen Beschwerdefalles, der alles weitere Unglück nach sich gezogen hat, heißt es in der Revisionsschrift des Herrn Lutz:

Schöler hatte aus Ungeschick einen Wasserschöpfapparat beschädigt und wurde wegen dessen vorsätzlicher Beschädigung bestraft. Gegen diese Bestrafung empörte sich sein Rechtsgefühl, er beschwerte sich bis zur obersten Instanz und diese, der kommandierende General und Kriegsminister v. Sch., verwirft die Beschwerde und verhängt wegen Mißbrauch des Beschwerderechtes eine weitere Strafe, weil dem Schöler die Absicht der Beschädigung nicht nachgewiesen werden, — er aber auch das Gegenteil nicht beweisen könne. — Man kann von einem Offizier, auch von einem kommandierenden General, keine großen Rechtskenntnisse verlangen, aber daß man einem Angeklagten den ihm zur Last gelegten bösen Vorsatz beweisen und daß nicht er seine Unschuld beweisen muß, das kann und muß

der General wissen. Ein Urteil, wie es hier gefällt worden ist, ist empörend, ist „ein militärisches Schreckensbild“.

* * *

„Der mehrfach bestrafte Arbeitssoldat Schöler“ hat sich erlaubt an der Hand der Beweisaufnahme eingehend zu schildern, welchen Zuständen er beim Militär begegnet ist. Ob das, was ich mitgeteilt habe, meine Kritik verdient, meine Reformvorschläge rechtfertigt und mich, trotz der mir gewordenen harten Strafe von acht Monaten Gefängnis, ehrenvoll aus dem Streit hervorgehen läßt, überlasse ich hiernach dem Urteil des deutschen Bürgertums.

Nachschrift des Verlegers.

Motto: Wenn einmal die Zeit gekommen sein wird für eine unbefangene Darstellung des geistigen Lebens im neuen deutschen Reich von seiner Wiederbegründung bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts, dann wird dem gewissenhaften Geschichtsschreiber kaum eine andere Thatsache befremdender erscheinen, als das immer weiter sich ausbreitende, immer tiefer sich einnistende Mißtrauen des deutschen Volkes in die Rechtssprechung in Strafsachen, ganz besonders aber gegen die preußische Strafrechtspflege. Heute streiten die Kenner der preußischen Verhältnisse nicht mehr über die Frage, ob, sondern weshalb das Vertrauen in die Urteile der beamteten Strafrichter tiefer und tiefer gesunken sei.

Prof. Franz Liszt.

Man gestatte dem Verleger, der so schwer in Mitleidenschaft durch das hannoversche Urteil gezogen wurde, ebenfalls ein Wort zur Nachrede.

Die Mitternachtsstunde des 30. Mai 1896, wo in dem Gerichtssaal das Urteil gegen Schöler und mich verkündigt wurde, wird mir und allen, die noch anwesend waren, unvergeßlich bleiben. Wir alle waren überrascht von der Schwere der Bestrafung, wenn auch schon die Strafanträge der kgl. Staatsanwaltschaft: **18 Monate** für Schöler und **2 Monate** für den Verleger — das Schlimmste hatten befürchten lassen. Ueberrascht ist zu wenig, nein erschüttert ist das Richtige. Zu dem Mitgefühl mit Schöler, der schon beim Militär so schreckliches erduldet, kam hinzu die Lähmung des Vertrauens zu der deutschen Rechtspflege. Verhandlung und Urteil mögen sich alle in den Formen des Rechtes bewegt haben und halten — es ist völlig richtig, was der Vorsitzende Dr. Schmidt wiederholt stark betonte, daß „auf breitester Grundlage" verhandelt worden sei, aber damit kommt man über den empfundenen Widerspruch zwischen dem gemeinen Rechtsgefühl und dem gefällten Urteil nicht hinweg. Wenn das Urteil von einem Kriegsgericht oder sonstigen militärischen Gerichtshof ausgegangen wäre, konnte es kaum härter ausfallen. Der Geist Brausewetters ging unheimlich durch den Saal während der beiden Verhandlungstage.

Die Angeklagten fühlten alsbald, daß hier kein Verständnis zu erwarten sei für eine volkstümliche Auffassung der vorliegenden Schriften, die trotz aller stellenweise tadelnswerten und sogar strafwürdigen Eigenschaften im Grunde genommen eine ganz berechtigte Kritik an Personen und Einrichtungen übten. Um zu zeigen, wie himmelweit verschieden die ganze Gefühls- und Denkweise der Angeklagten von derjenigen des Vorsitzenden war, führe ich eine kleine Episode aus der Verhandlung an; sie deckt besser als viele Worte die Kluft auf, die Richter und Angeklagte trennte.

Hauptmann Moll, den wir als einen ebenso frommen wie strengen Vorgesetzten kennen gelernt, betonte mit einer gewissen Befriedigung, daß er nicht geduldet habe, daß die Soldaten der Arbeiterabteilung Karten spielten. Der Verteidiger Schölers, Herr von Issendorf, erblickte in diesem Verbot ein charakteristisches Beispiel von der lieblosen Strenge des Hauptmanns M. Er erinnerte daran, daß er auf der Universität auch gern ein Spielchen gemacht habe und daß auch die anwesenden Richter dem nicht abhold gewesen sein werden. Bei diesen ganz herzlich und freundlich, aus dem Gefühl des Menschen heraus vorgetragenen Worten fuhr der Vorsitzende auf, als hätte ihn etwas gestochen und protestierte unter seinen üblichen energischen Handbewegungen dagegen, indem er bemerkte, es sei nicht passend, daß der Verteidiger „in einem Atemzug" Arbeitssoldaten, Studenten und Richter in diesem Zusammenhang nenne; dem Herrn Verteidiger werde das eben unversehens entschlüpft sein und er werde natürlich seinen Mißgriff selbst einsehen!

So etwas von Anschauung auf Seiten eines Richters ist doch in unserem gemütlich demokratischen Süddeutschland kaum möglich. Da kann sich nun der Leser denken, in welchem preußischen militärstaatskonservativen Geiste gegen die Angeklagten vorgegangen wurde. Man wußte oft nicht, wer eigentlich staatsanwaltlicher war: der Vorsitzende oder der Staatsanwalt.

Für Verleger wird es interessant sein, zu hören, worin mein Vergehen lag, das mit 1000 M. Geldstrafe belegt wurde und für das der Staatsanwalt 2 Monate Gefängnis für angemessen erachtete.

Ich soll dem Verfasser Beihilfe zur Vollbringung seiner strafbaren That geleistet und das Bewußtsein der beleidigenden Absicht des Autors gehabt haben. Allerdings habe ich seine Schrift verlegt und vertrieben, aber sicher nicht, um damit eine strafbare Handlung zu unterstützen. Da man mich nicht belangen konnte wegen der in der Schrift behaupteten Thatsachen, die ja ein Verleger unmöglich auf ihre Richtigkeit prüfen kann, so mußte man sich darauf beschrän-

ken, mir wegen einer Anzahl scharfer Ausdrücke den Prozeß zu machen, deren beleidigenden Charakter — nach Ansicht des Gerichts — ich hätte erkennen müssen! Wenn ich diese Erkenntnis aber nicht hatte? Ich konnte doch unmöglich ahnen, daß Ausdrücke wie „simpler Major" — „Sippe" — „Disziplinarmensch" — „Zierde" u. dergl. Beleidigungen, vollends gar schwere Beleidigungen, seien. Und überhaupt mußte ich davon ausgehen, daß die thatsächlichen Anschuldigungen des Autors gegen seine Widersacher erweislich wahr seien und — wenn sie es waren, dann mußten auch dem Verleger gewisse Ausdrücke spöttischer oder geringschätziger Art den Handlungen, auf die sie sich bezogen, ganz entsprechend erscheinen. Der beleidigende Charakter von Äußerungen tritt doch erst dann hervor, wenn den Betreffenden eine unschöne oder schlechte Handlung mit Unrecht vorgeworfen wird — was der Verleger doch unmöglich voraussetzen kann.

Ich war mit manchem, nach Form und Inhalt, in der Schölerschen Schrift nicht einverstanden*) und habe durch Briefe und Korrekturen dem Gericht bewiesen, daß ich Aenderungen angeregt und erreicht und durchaus einen Konflikt mit dem Strafgesetz vermieden wissen wollte. Man konnte mir höchstens vorhalten, ich hätte im Widerstand gegen den Autor noch weiter gehen, energischer auftreten sollen, — aber nimmermehr sollte man mir das Bewußtsein der beleidigenden Absicht des Autors zumuten. Ein Verleger ist kein Gedankenleser, er kann überhaupt unmöglich bei einer großen Drucksache jedes Wort auf die Wagschale legen und mit dem Autor besprechen. Der Richter wird vielmehr von jedem Verleger voraussetzen dürfen, daß er gar keine Veranlassung hat, einen Autor in der Absicht, andere ihm gänzlich gleichgültige fremde Personen zu beleidigen, zu unterstützen, und wenn er es thut, dann thut er es sicher unbewußt, schlimmsten Falles aus Fahrlässigkeit.

War nach alledem meine Schuld wirklich so groß, daß mir eine „empfindliche" Strafe — wie im mündlichen Urteil betont wurde — zudiktiert werden mußte, — zumal dem Gericht bekannt war, wie außerordentlich „empfindlich" der Prozeß durch die mehrere tausend Mark betragenden Kosten für die Beteiligten wurde.

Hören wir das Urteil der Strafkammer:

Der Angeklagte hat aber unbedenklich, wie das Gericht als erwiesen annehmen mußte, auch bei den einzelnen Passus, die als beleidigend befunden sind, aus der Form der Auslassungen die Absicht der Beleidigung auf Seiten des Hauptthäters entnommen. Er hat

*) Gilt auch von gegenwärtiger Schrift. D. V.

durch seine Erfahrung einen hinreichend scharfen Blick für die Beurteilung dieses Punktes sich erworben, um darin auch diesmal nicht geirrt zu haben. Dem steht nicht entgegen, daß er in der oben mitgeteilten Korrespondenz eine Mäßigung des angeschlagenen Tones empfohlen hat. — Denn er hat auf der Verwirklichung seiner Vorschläge nicht bestanden. Offenbar hat er sich der Auffassung Schölers angeschlossen, der ihm nach der Durchsicht der Korrekturbogen schrieb: „Finden Sie keine Beleidigung mehr? Nach meiner Meinung falle ich durch die Maschen durch." Hier ist im Sinne des Schreibers zu dem Worte „Beleidigung" offenbar noch ein Passus dahin einzuschalten, daß eine „unzweifehaft eine Verurteilung nach sich ziehende" Beleidigung von ihm gemeint sei. — Denn auf eine zu erwartende Einleitung eines Strafverfahrens deutet er durch den Ausdruck „Maschen", wobei zu ergänzen „des Gesetzes bei eintretender Strafverfolgung" unmißverständlich hin. So hat auch Lutz, der hierauf nicht mehr auf Aenderungen des Textes gedrungen hat, seine weitere Hilfethätigkeit offenbar in der Hoffnung ausgeübt, daß die beleidigende Absicht darthuenden Stellen des Textes für nicht so kraß erachtet werden würden, um die Strafverfolgungsbehörde bezw. das Gericht zu der Ueberzeugung zu bringen, daß der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuches zu verweigern sei. — Erkannt aber hat er jene in der Form zum Ausdruck gebrachte Absicht des Angeklagten Schöler sehr wohl, und schließlich eben aus Geschäftsinteresse auch auf die Gefahr hin gehandelt, daß seine Erwartung bezüglich des Ausfalles der behördlichen Prüfung getäuscht werden könne.

Soweit das Urteil. Das ist alles wunderbar klug ausgedacht und vorgetragen; allein ich muß gestehen, wenn ein Verleger wirklich die Aufgabe hätte, seinen Kopf in dieser Weise sich zu zerbrechen wegen des Sinnes, der Bedeutung und der Absicht einiger Stellen eines Buches, dann würde es menschenfreundlicher sein, entweder das Verlegen von Büchern überhaupt zu verbieten oder wieder die Zensur einzuführen. Bei der heutigen Auslegungspraxis sehnt sich der Verleger und Autor ordentlich nach einer staatsanwaltlichen Behörde, wo er sich in Zweifelsfällen Rats erholen und die Gewißheit erlangen kann, ob er — wie Schöler sagt —, durch die Maschen kommt oder drin hängen bleibt. So wurde vorsichtshalber die gegenwärtige Schrift vor ihrem Druck von 3 Rechtsanwälten geprüft und jeder der Herren lenkte die Aufmerksamkeit auf Stellen, an denen seine Kollegen keinen Anstoß genommen.

Noch ein Umstand verdient hervorgehoben zu werden. Staatsanwalt, Vorsitzender und Gericht meinten unisono darauf hinweisen zu

müssen, „daß in meinem Verlag eine Reihe sensationeller Schriften erschienen seien." Kannten die Herren diese Schriften und waren Sie in der Lage aus einigen Titeln Folgerungen zu ziehen? Der Vorsitzende verlas von den Umschlägen Titel von Broschüren herunter, die sogar von der Stöckerschen Kirchenzeitung und sonstigen konservativen Blättern empfohlen worden waren. Im Urteil heißt es in dieser Beziehung:

> Lutz hatte mehrfach bereits Broschüren sensationellen Inhalts verlegt, so, um einige bekanntere anzuführen: „Pfitzer, der Achtung unwürdig"; — „Hauptmann Miller; Ein Aufschrei mißhandelter Soldaten", und mehrere, die angebliche Fälle der Internierung Geistesgesunder in Irrenanstalten behandeln.

Will man mir etwa mein mit Opfern jeder Art verbundenes Eintreten für Mißhandelte der verschiedensten Kategorien vorhalten? Das wäre ja nochmals schöner! Vor einem württembergischen Gericht hätte man sicher unterlassen, auf die bezügliche Litteratur, wie hier geschehen, in nicht mißzuverstehender Weise zu deuten. Das hat man davon, wenn man seinem natürlichen Gerichtsstaud entzogen, vor ein fremdes Forum gestellt wird!

Es erübrigt mir nur noch, die Verwerfung der eingelegten Revision durch das Reichsgericht zu erwähnen. Die Revision war hauptsächlich damit begründet, daß die Strafkammer zu Hannover den Begriff der Beleidigung unrichtig aufgefaßt habe; namentlich habe der Vorderrichter das W e s e n d e r I r o n i e u n r i c h t i g aufgefaßt. Zur Feststellung der formellen Beleidigung gelange der erste Richter fast durchweg dadurch, daß er die von Schöler gebrauchteu ironischen Wendungen in ihr Gegenteil umdeute, wonach z. B. „Zierde"=„Schmach" „edelste"=„niederträchtig" wäre; der Redende k ö n n e ja mit seinen Aeußerungen einen solchen Sinn verbinden, aber der Sinn liege nicht notwendig darin, der Hörer oder Leser werde vielmehr in den meisten Fällen nicht mehr anzunehmen berechtigt sein, als daß jener die Persönlichkeit n i c h t für die „edelste" erklären wolle 2c.

Soweit der Standpunkt der Revision. Das Reichsgericht verwarf dieselbe, indem es ausführte, es sei allerdings denkbar, daß Wendungen der bezeichneten Art so zu deuten seien, wie es die Revision wolle, aber entscheidend sei, daß der Vorderrichter im einzelnen Falle a u f d e m W e g e d e r I n t e r p r e t a t i o n n u n e i n m a l d e n S i n n a n d e r s f e s t g e s t e l l t h a b e."

> „Wenn der Vorderrichter sich hier für die letztere Deutung entschieden und z. B. angenommen hat, daß die auf den Hauptmann Moll angewendeten Worte „allerchristlichste Hauptmann", diesen als eine höchst unchristlich handelnde Persönlichkeit charakterisieren sollen,

so liegt nichts dafür vor, daß diese Annahme durch das Uebersehen der Denkbarkeit einer anderen Auffassung und überhaupt auf einem anderen Wege als der die gesammte Sachlage würdigenden Interpretation gewonnen wäre. Zutreffend erblickt auch der Vorderrichter in den erwähnten Wendungen ein Formelement der Aeußerung, aus welchem auf eine beleidigende Absicht geschlossen werden kann."

Geschlossen werden kann! Ja kann! Derartige Schlüsse und Interpretationen sind aber doch keine Beweise! Und hält es schon schwer, ja ist es unmöglich, dem Verfasser die beleidigende Absicht, den beleidigenden Sinn seiner Aeußerungen zu beweisen, wie will man dem Verleger gegenüber beweisen, daß er den Autor geflissentlich in der Verübung von Beleidigungen unterstützt habe? Mein Rechtsbeistand, der für mich die Revision eingelegt, schrieb mir zu dem Urteil des Reichsgerichts (an welchem auch Herr Dr. Stenglein mitgewirkt hat, der bekanntlich die Presse unlängst durch die Neuerung beunruhigt hat, daß die Preßdelikte überhaupt nicht verjähren, so lange noch Exemplare einer Schrift verkauft werden!) daß diese Begründung der Verwerfung doch eine recht seltsame sei:

Wenn ich ironisch Jemand einen edlen Herren heiße, so kann ich damit sagen wollen, daß er ein gemeiner Schuft sei; aber daß ich das habe sagen wollen, muß mir bewiesen werden, und wenn das Gericht ohne weiteren Beweis annimmt, daß Sie die ironischen Ausdrücke Schölers in diesem Sinn verstanden haben, so ist die Berufung des Reichsgerichts darauf, daß dieß eine „thatsächliche Feststellung" sei, die mit der Revision nicht angefochten werden könne, eine sehr anfechtbare Begründung.

Im Grunde läuft alles das, was im Urteil der Strafkammer und in der Bestätigung desselben durch's Reichsgericht gegen mich behauptet ist, auf difficile Interpretationen hinaus. Es fehlt darin auch jede Würdigung der Verlegerstellung, der Verlegerthätigkeit bei der Uebernahme eines Manuskriptes zum Verlag. Nach den ergangenen Urteilen kann ein Verleger ohne die größte Gefahr keine polemische Schrift mehr drucken lassen, da im Zweifelsfalle stets angenommen werden kann, daß er in den beleidigenden Sinn und in die böswillige Absicht eines Verfassers in jedem Satz, jeder Wendung eingedrungen und sich dessen klar bewußt worden sei. Angesichts dessen thut es not, daß entweder ein Gedankenleser für Verleger erfunden oder daß eine moderne Zensurbehörde eingerichtet werde, wo er im Zweifelsfalle feststellen lassen kann, wie die Worte eines Autoren auszulegen sind und ob er dieselben ruhig drucken lassen darf oder nicht.

Das deutsche Publikum und die Litteratur.

An die Gebildeten und Wohlhabenden.

Es schickt sich nicht, seiner Tochter eine Aussteuer für 10 bis 100000 Mark anzuschaffen und dabei den Bücherschrank zu vergessen.

Es schickt sich nicht, Kommerzienrat oder anderer Rat zu sein und einen vollen Weinkeller, aber einen leeren Bücherschrank zu haben.

Es schickt sich nicht, nach Patchouli oder anderen eaux de mille fleurs zu duften und schmierige Leihbibliotheksbände zu lesen.

Es schickt sich nicht, gute Bücher, in deren Genuß man sich setzen will, zu leihen, wenn man die Mittel zur Anschaffung besitzt.

Es schickt sich nicht, über die neueste Litteratur zu reden, wenn man sie nur aus Bücherbesprechungen kennt.

Es schickt sich nicht, Bücher mit den Fingern aufzuschneiden, auch wenn diese gewaschen sind.

Es schickt sich nicht, eine Kouponschere zu haben — aber kein Papiermesser.

Es schickt sich nicht, Rezensionsexemplare anzunehmen, aber statt zu besprechen oder zurückzugeben, zu verschenken oder zu verkaufen.

Es schickt sich nicht, zu Weihnachten nur Sachen zu schenken, die für die Bildung von Geist, Charakter und Gemüt keinen Wert haben.

Es schickt sich nicht, Bücher zur Ansicht anzunehmen und aufgeschnitten dem Buchhändler zurückzugeben.

Es schickt sich nicht, sich Baron zu nennen und nur 20 Pfg.-Reklambändchen zu kaufen.

Es schickt sich nicht, sich für die Soirée eine Bücherauswahl kommen zu lassen und den andern Tag wieder zurückzuschicken.

Es schickt sich nicht, seine geistige Nahrung nur aus der Tageslitteratur und illustrierten Zeitschriften zu schöpfen.

* * *

Die Leselust ist wohl bei keinem Volke so allgemein wie beim deutschen, und doch ist es eine oft gehörte und wohlberechtigte Klage, daß der Deutsche für alles andere eher Geld übrig hat und ausgiebt, als für ein Buch. Nirgendwo ist die Unsitte des Bücherleihens von Freunden und Bekannten so verbreitet wie bei uns. Nur die falsche Auffassung vom geistigen Eigentum erhält bei uns die große Zahl der Leihbibliotheken und die unendlich vielen Lesezirkel.

Vergeblich ist bisher von den Ärzten gegen die unsauberen, zerlesenen, durch kranke und gesunde Hände gehenden Zeitschriften und Romanbände dieser Institute geeifert worden, sie wandern unaufhaltsam weiter aus den Dachstübchen und Kellerwohnungen in die Salons unserer vornehmen Gesellschaft, aus den arbeitsgewohnten Händen der Köchin in die zarten Finger ihrer Gnädigen. Sie wollen nicht mit einander aus einer Schüssel essen, die Vornehmen und Geringen, die Herrschaft und die Dienenden, nicht einmal neben einander am gleichen Tische sitzen, aber ist es denn etwas anderes, wenn sie ihre geistige Nahrung aus dem gleichen Buche holen? Das Entleihen von Büchern hat aber auch noch eine andere soziale Seite. Für die meisten Schriftsteller ist der Absatz ihrer Werke eine Lebensfrage. Noble Gesinnung der Leser sollte das, von dem man einen Genuß erhofft, auch zahlen und nicht umsonst verlangen. Man hat lange behauptet, die Bücher seien zu teuer. Der Einwand kann nicht mehr gelten.

(Aus einem Aufsatz von **Julius Maßmann.**)

* * *

In keinem Lande hat sich der Buchhandel so sehr aufgelöst in einen Handel in und mit Zeitschriften wie bei uns. Eine Menge Zeitschriften unterhaltender Art mit und ohne Illustrationen bilden das Material unserer „Mappen," die in der Mehrzahl unserer Familien des gebildeten Mittelstandes zirkulieren. Damit wird kein litterarischer Sinn und kein wirklich tieferes Interesse für die Litteratur gepflegt; sondern — im Gegenteil — nichts ist geeigneter, den Sinn und die Freude an der Litteratur und an Büchern gründlicher zu zerstören, und so kann man sagen, daß außer den Zeitungen mit ihrem vielen minderwertigen und immer mehr anschwellenden Stoff auch die Wochen- und Monatsschriften des Lesezirkels die Totengräber der schönen Litteratur sind und noch weiter in dieser Beziehung wirken werden.

(Börsenblatt für den Buchhandel. 1895, No. 15.)

* * *

Bücher schreiben ist leicht, es verlangt nur Feder und Tinte und das geduld'ge Papier. Bücher zu drucken ist schwerer — schwerer, weil oft das Genie sich erfreut unleserlicher Handschrift. Aber das schwierigste Werk, das ein sterblicher Mann bei den Deutschen auszuführen vermag, ist zu verkaufen ein Buch.

Felix Dahn.

* * *

Schaff' gute Bücher in dein Haus!
Sie strömen eigne Kräfte aus
Und wirken, als ein Segenshort,
Auf Kinder noch und Enkel fort.

Ein gutes Buch, des Hauses Segen --
Sein Wert verweht nicht wie der Wind, —
Denn wenn es wird dein Herz bewegen.
So liest's noch Kind und Kindeskind.

Ein gutes Buch sich stets erweist
Als eines Hauses guter Geist;
Der Segen, der ihm beigesellt,
Sich stetig neu und wirksam hält.

H. H. — S. v. B.

* * *

Wenn wir etwas für unsere Bildung verausgaben sollen, so hat der Thaler volle dreihundert und sechzig Pfennige. Geben wir etwas für unser Vergnügen aus, so hat er nur dreißig Groschen. **Emil Gutzkow.**

* * *

Der Deutsche kauft kein Buch. Nicht zu den Deutschen rechnen wir hier, und fürchten keinen Protest dagegen, Lehrer und Gelehrte, Professoren, Doktoren, Geistliche, Schriftsteller und was sonst von Berufs wegen sich im Gebiete Gutenbergs bewegt. Nicht zu den Büchern zählen wir hier die Kalender, ABC- und Bilderbücher, die untrüglichen Anleitungen in vierzehn Tagen Braut oder Bräutigam zu werden, in noch weniger als vierzehn Tagen die Wanzen zu vertilgen, das große Los zu ziehen zc., ferner die Kochbücher, Zinstabellen, persönlichen Schutz, Knallerbsen oder „Du sollst und mußt lachen", die „Geheimnisse" von Berlin und andern Orten, das Leben und schreckliche Ende des zwei- bis sechsfachen Mörders N. N. und dergleichen; ferner nicht, wenn auch aus ganz anderm Grunde, die religiöse und Erbauungs-Schriften, welche ihr ganz besonderes Verbreitungsgebiet haben. Diese beiden Einschränkungen vorausgesetzt, wird sich nicht mehr viel einwenden lassen gegen den Satz: **der deutsche Privatmann kauft kein Buch**; die breite Mittelmasse des Volks, der begüterte Bürger, der Gewerbs- und Handelsmann, der Bankier, der Ökonom, der größte Teil des „gebildeten Publikums", auch der Beamte kauft nicht was Gutenbergs Stempel trägt. Die Ausnahmen, sowohl an Menschen als an Büchern — ein bißchen Schiller und sonst noch etwas — reichen gerade hin, um die Regel zu bestätigen. Nur wenigen Glücklichen unter den Schriftstellern gelingt es, in die Mode zu kommen — denn darin besteht meistens das Glück; die übrigen, je tüchtiger desto unglücklicher, wandern nach kurzem Ausflug zur Sonne der Öffentlichkeit mit dem unfehlbaren Instinkt einer Krabbe in die Magazine des Verlegers zurück, um Kunde zu bringen, daß immer noch in Macht und Einheit bestehe die große Germania, von der schon der alte Römer lobend gesagt habe: „literarum secreta viri pariter ac feminae ignorant — **von Litteratur wollen die Weiber nichts wissen, und die Männer auch nichts.**"

Das letztere klingt für die heutige Zeit zu hart; denn gelesen wird viel. Wir waren oftmals Zeuge, daß elegante Damen und Herren aus der Leihbibliothek einen Band entnahmen, dessen Geruch schon uns selbst von näherem Umgang mit dem Inhalt abgeschreckt hätte, wenn wir nicht etwa gar aus dem Geruch den ungefähren Inhalt erraten haben. Aber die Leihbibliothek ist leider nicht die einzige Quelle, aus der geschöpft wird. Das Entlehnen der Bücher, wenn es nicht unter Leuten von Fach bleibt, ist eine Landplage geworden und im Verhältnis zum mittelalterlichen Lehnsystem ein entschiedener Rückschritt.

Von dem pretium affectionis, das sich für den Besitzer an ein Buch knüpft, hat der entlehnende Nichtbesitzer in der Regel keinen Begriff, und der erstere mag für alle Fälle auf das Deckblatt schreiben: „Auf Nimmerwiedersehen!" Das Anmutigste in diesem Kapitel bleibt immer, wenn solch ein irdisch Gesegneter von dem in der Regel minder gesegneten Verfasser selbst dessen Buch „entlehnt." (Aus **Backmeisters** „Randglossen zum Frankfurter Handelsbericht.")

* * *

In Deutschland leeren die Männer an manchen Tagen mehr Champagnerflaschen, als sie in einem Jahre Bücher der schönen Litteratur kaufen.

In Deutschland geben die meisten Damen allein für Glacehandschuhe mehr jährlich aus als für gute Bücher.

* * *

Aphorismen aus Megedes Plauderei über litterarische Bildung:

Männer, die einen Beruf haben, würden sie nicht ein wenig den Glauben an ihren Ernst und ihre Tüchtigkeit erschüttern, wenn sie offen eingestehen wollten, daß sie sich in ihren Mußestunden auch mit der Lektüre von Romanen, Theaterstücken 2c. 2c. beschäftigen, daß sie sich für die geistigen Produkte der Völker ebenso sehr interessierten als für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Industrie und Politik, für Musik oder Malerei? Da macht es sich viel besser und Vertrauen erweckender, beim Frühschoppen oder Abendtrunk, mit wegwerfendem Tone zu konstatieren, daß „unsereins für dergleichen Allotria keine Zeit übrig habe!"

Man kann vom „großen Publikum" mit Fug und Recht sagen, daß es den litterarischen Erzeugnissen der Heimat wie des Auslandes ohne wirklichen Anteil und ohne Wärme, jedenfalls ohne tieferes Verständnis gegenübersteht. Wenn dennoch die großen Talente „durchzudringen" vermögen, so geschieht das, „trotz" des großen Publikums, nicht mit seiner Hülfe.

Wenn ein Mann oder eine Frau der gebildeten Stände es wagen wollte, einen unorthographischen Brief in die Welt zu senden oder mit dem Lächeln der Unschuld Brüssel nach China oder London in den Kaukasus zu verlegen, so würden sie sich ohne Gnade der Lächerlichkeit, ja der Verachtung preisgeben. In Bezug auf Litteratur und ihre Beurteilung aber darf man sich im großen Publikum der fabelhaftesten Naivetäten schuldig machen, das thörichteste, ungewaschenste Zeug reden, ohne Furcht vor Blamage. Im Gegenteil sogar!

„Vorlesen" ist eine Kunst, die früher viel mehr geübt und geschätzt wurde. Es ist aber auch ein entschiedenes Bildungsmittel in litterarischer Beziehung. Was klangreich am Ohr vorüberzieht, steigt auch farbenprächtig und lebensvoll vor dem geistigen Auge auf.

(Auch hierzu, nämlich dem Abkommen des Vorlesens im häuslichen Kreise trägt viel die zerstreuende Lesemappe bei. Da sitzt jeder und blättert in diesen Bilderheften mit flüchtigem Sinn.)

* * *

Aus dem Brief einer Frau an den Verleger:

„Ihre Ansicht, dass die Journal-Mappen allen guten litterarischen Geschmack zerstören müssen, teile ich vollkommen, sie zerrütten sogar daneben die Geisteskräfte, wenn man mehr thut als die Bilder ansehen. Ich bin nur noch zweifelhaft, ob ein tüchtiger Sortimenter nicht wirklich einen Aufschwung in die Sache bringen könnte, wenn er das Publikum auf die guten Neuigkeiten oder überhaupt auf gute Werke aufmerksam machte; dazu müsste er aber selber etwas davon verstehen oder sich einigermassen auf dem Laufenden halten, was meist nicht der Fall ist."

* * *

Ein schwäbischer Dichter, Professor Hiller, dessen Dialektdichtungen in seinem Lande als die edelsten Blüten dieser Litteraturgattung gefeiert sind, schreibt dem Verleger am 15. April 1891:

„Den ausserordentlich anerkennenden Zuschriften gemäss, die mir von allen Seiten über die „Naive Welt" zufliessen, hätte ich ohne jegliche Sanguinität doch rascher ein günstigeres Resultat erwartet. Drei Mark fünfzig für irgend eine schnell vorübergehende Laune, für einen schlechten Witz oder für den schnödesten, flüchtigsten Luxusartikel auszugeben, fällt der Durchschnittsmenschheit nicht schwer, aber für etwas, womit man nicht persönlich glänzen, sich sehen lassen kann, was „nur die Herzen vergnügt", eine so ungeheure Verschwendung zu treiben, kann einem richtigen Lebemenschen nicht einfallen. Eine Dame aus dem Beamtenstand, mir persönlich ganz unbekannt, schreibt an Befreundete von mir, man möchte doch mir sagen, mit welcher Herzensfreude sie die Gedichte lese, es sei alles so köstlich und wahr, dass man meine, die Gestalten leibhaftig um sich zu haben, — ist das nicht prächtig? — aber schade, dass diese selbige Beamtin das Buch zu ihrer Unterhaltung nicht etwa gekauft, nein sondern wie sie naiv beifügt, vom Herrn . . . ., dem glücklichen Eigentümer geliehen hat. Doch fehlt es gar nicht an ähnlichen unparteiischen Zeugnissen wärmster Befriedigung von seiten mir ganz unbekannter feinsinniger Leser und Leserinnen, die das Buch wirklich und leibhaftig besitzen . . . ."

Wir haben allein in Deutschland und den deutschsprachlichen Gebieten Österreichs mehr als 2000 Leihbibliotheken — die öffentlichen Volks- und Stadtbibliotheken rc. ausgeschlossen. Was schafft aber die Majorität dieser Leihinstitute an? 90% kaufen keine Novitäten, denn die

erhobenen Lesegebühren sind nicht darauf berechnet, etwas Neues anschaffen zu können, — höchstens abgelesene Bücher aus einigen größeren Lesezirkeln und schmutzige Dubletten. Neue deutsche Romane — abgesehen von den paar Modeschriftstellern — sind daher ebensowenig in den Leihbibliotheken zu finden wie bei den Buchhändlern und da dieselben bei Nachfrage meist nicht vorhanden sind, so braucht man sich als Verleger nicht zu wundern, wenn man selbst aus größeren Städten keine einzige Bestellung erhält.

(Börsenblatt für den Buchhandel 1895, Nro. 20.)

In England, Frankreich, Amerika herrschen in Bezug auf die schöne Litteratur andere Absatzverhältnisse, bei denen nicht nur hervorragende Autoren gedeihen und bestehen können, sondern sogar mittelmäßige. Hier einige Beispiele, die einem Aufsatz in Chambers Journal vom Mai 1895 entnommen sind:

Wood, East Lynne 400,000 Exempl.
Wood, The Channings 140,000 Ex.
Wood, Mrs. Haliburtons Troubles 120,000 Exemplare.
Grant, The Heavenly Twins 50,000 Ex.
Hall Caine's Manxman, 50,000 Ex. in 5 Monaten.
Du Maurier, Trilby, 100,000 Exempl. in 10 Wochen in Amerika und ausserdem 8 Auflagen in England, letztere in der 32 Markausgabe.
Barrie, a Window in Thrums 50,000 Ex.
Barrie, the little Minister 46,000 Ex.
Mac Clarens, Beside the Bonnie Brier Bush 30,000 Ex. in 5 Monaten.
Conway, Called Back, 348,000 Ex.
Haggard, She 100,000 Exemplare.
Haggard, King Solomons Mines 94,000 Exemplare.
Blackmore, Lorna Doone 38 Aufl.
Stevenson, Jekyll and Hyde 80,000 Ex.
Stevenson, Treasure Jsland 52,000 Ex.
Schreiner's African farm 70,000 Ex.
Kingsley, Westward Ho 34 Auflagen.
Crawford, Mr. Jsaacs 18 Auflagen.
Black's Princess of Thule 14 Aufl.
Montgomery's Misunderstood 23 Aufl.

Wir haben hier nur einige Beispiele aus der neuen und neuesten Romanlitteratur Englands herausgezogen. Die Zahl ließe sich leicht verdoppeln und verdreifachen und die geringeren Erfolge mit Auflagen von 10—20000 würde Legion sein. Und dabei brauchen gar nicht einmal billige Volksausgaben herangezogen zu werden. In Frankreich verhält es sich mit dem Absatz von Romanen ebenso. Wir haben solchen Zahlen auch nicht entfernt ähnliche an die Seite zu setzen. Es ist in Deutschland schon ein Ereignis, wenn von einem Roman (der mehr als 50 Pfg. kostet), in einem Jahr 1000 Exemplare verbraucht werden. Im Lichte obiger Zahlen erscheint der deutsche Absatz kläglich.

* * *

Was heißt litterarisches Interesse, litterarische Bildung?

Daß jemand unter Ablehnung alles Mittelmäßigen und Minderwertigen — wozu ein unverdorbener und geschulter Geschmack die Voraussetzung ist — bestrebt ist, sich das Geist- und Gemütbildende und Erhebende der Litteratur anzueignen, was nur dadurch möglich ist, daß man das Gute sucht und anschafft, wo die Mittel es erlauben. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, existiert in Deutschland unendlich wenig litterarisches Interesse, litterarische Bildung; — sonst würde es nicht so entsetzlich lange währen, bis sich das wahrhaft Gute und Große Bahn bricht, während das Mittelmäßige oft wunderbar schnell, wenn auch vorübergehend, Mode wird. Fast alle Romane, Novellen und sonstige Dichtungen heute berühmter Meister, z. B. Scheffel, Freytag, Spielhagen, Keller, Meyer, Rabe, Storm, Mörike, sind jahrelang, ja jahrzehntelang in erster Auflage brachgelegen, bevor sie einen rascheren Absatz fanden und auch heute noch sieht es mit dem Absatz manches derselben kläglich genug aus. In keinem der großen Kulturländer gelangt ein hervorragender Dichter — wir meinen nicht die vorübergehenden Modegötzen — so schwer zu Erfolg und Ansehen in breiteren Schichten der Gesellschaft als in Deutschland. Der Einfluß, den die vornehmsten Schriftsteller der neueren Zeit auf das gebildete Volk im allgemeinen ausgeübt haben oder ausüben, ist daher ein ganz verschwindend kleiner. Wie kann es auch anders sein in einem Lande, wo so ziemlich jeder Sport, jede Liebhaberei, jede Modesache weit mehr Anhänger zählt, als der edelste Sport, den es geben kann, — die Pflege des Schönen und Guten in der Litteratur.

Hand in Hand mit dem hier besprochenen Mangel geht die Vernachlässigung der Pflege der schönen Litteratur in der Presse. Es giebt in Deutschland kaum mehr als ein Dutzend Zeitungen, in welchen der Leser in einer systematischen Weise über die besseren Erscheinungen auf diesem Gebiete in selbständigen, reifen und gründlichen Besprechungen unterrichtet wird. R. L.

Aus Prof. Hilty's Vortrag über das Lesen.

Ein ganz äußerliches zwar, aber auch sehr leicht erkennbares und charakteristisches Zeichen der Bildung ist der Besitz oder Nichtbesitz von Büchern, namentlich bei solchen Personen, die die nötigen Mittel zu ihrer Anschaffung haben Ein elegantes Haus, in dem bloß ein Dutzend Bücher ungelesen auf einer zierlichen Etagère sich befinden, können Sie ruhig mit allen seinen Insassen als ungebildet ansehen.

Verlag von **Robert Lutz** in **Stuttgart.**



Trilby

*** Roman ***

von

G. du Maurier

Deutsche Ausgabe

von

Marg. Jacobi.

28 Bogen in sechsfarbigem Umschlag M. 4.50,

elegant gebunden M. 5.50.

Ein Künstlerroman ersten Ranges. Sein Schauplatz ist Paris, im zweiten Teil meist England. Das fröhliche Künstlertreiben der Maler und Musiker im Paris der fünfziger Jahre ist vielleicht nie mit solcher Lebhaftigkeit und so urwüchsigem Reiz geschildert worden. In England und Amerika ist „Trilby“ jetzt der Moderoman. Gleich nach Erscheinen hat er einen **ungeheuren Absatz** (ca. 400,000 **Exemplare**) gefunden.

Die deutsche Ausgabe liegt nun schon in 7 Auflagen vor.

Druck von A. Bonz' Erben in Stuttgart.

Druck von A. Bonz' Erben in Stuttgart.

Schöler, Hermann

Mein Militärprozeß die militärischen Schreckensbilder, II. Teil ('Ein Jahr Arbeitssoldat') vor Gericht. Auf Grund der Verhandlung vor der I. Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Hannover

Stuttgart 1897